der Heines Prozeß

Verlag Frz. Eher Nachf. G.m.b.H. München



Leutnant Edmund Heines
der Hauptangeklagte im Stettiner Fememord-Prozeß.

Der Heines-Prozeß

Ein Kapitel deutscher Notzeit

1929

Verlag F. Eher Nachf., G. m. b. H., München 2, N.O.

Alle Rechte,
insbesondere das der Übersetzung,
vorbehalten

Druck: J. G. Weiß'sche Buchdruckerei, München



Oberleutnant Gerhard Roßbach
der Führer des Freikorps Roßbach.

Dreifach fällt das Urteil über Männer der Tat:

Einmal sprechen es die Paragraphen. Paragraphen werden von Menschen gemacht, von Menschen geändert und von Menschen ausgelegt. —

Zum zweitenmal sprechen es die Meinungen der Menschen unserer Zeit. Die Menschen unserer Zeit haben morgen vergessen, was gestern ihr Wissen und Wollen war.

Zum dritten spricht es die Geschichte. Und das ist das Urteil, das wir anerkennen und das wir nicht fürchten.

Roßbach

Die Tat und ihr Rahmen.

Von Kurt Oskar Barck, szt. Ordonnanzoffizier im Freikorps Roßbach.

Im Sommer 1920 — etwa Ende Juli — wurde im Walde bei Liebenow in Pommern der angebliche Landarbeiter Schmidt erschlagen. Im Spätherbst 1927, also nach sieben Jahren, kam die Sache gelegentlich des Erpressungsversuches eines Mitwissers zur Kenntnis der Strafbehörde. Das Verfahren ist infolge der von den Tätern eingelegten Revision noch nicht abgeschlossen.

Die Täter sind: der damals 22jährige Leutnant a. D. Edmund Heines, jetzt Student der Rechte in München, der damals 30jährige Vizefeldwebel Karl Ottow, jetzt Kraftwagenführer in Peitz bei Kottbus. Die Helfer: Arbeiter Ewald Fräbel aus Bremen, Kutscher Kurt Bär aus Chemnitz.

Der Tote und seine Richter waren Soldaten des Freikorps Roßbach. Dies Freikorps hat vor und nach der Tat für Deutschland gekämpft und geblutet. Zur Zeit der Tat verbarg es sich, von der Reichswehr laut verleugnet und heimlich anerkannt, in Pommern.

Der Tote wollte die in der Verwaltung des Freikorps liegenden Waffen verraten. Diese Waffen haben nach knapp einem Jahr manches deutsche Haus in Oberschlesien vor dem polnischen Verderben bewahrt. Denn Schmidt hatte schweigen müssen. —

Dies ist der Tatbestand. Ihm verdanken viele deutsche Familien Freiheit und Leben. Ihm verdanken vier junge Deutsche langen Aufenthalt hinter deutschen Gefängnisgittern.

*

Der dies schreibt, kennt die Schwarze Fahne des Freikorps Roßbach, seit sie gehißt wurde; kennt den Soldaten und Menschen Edmund Heines, seit er sich zu dieser Fahne fand; der schwere Weg, seine Gestalten und Erlebnisse sind auch seine Welt.

Diese Welt hat ein Recht darauf, gehört zu werden. In dieser Welt geschah immer, was das deutsche Gewissen zum Besten des Volkes befahl. Der schwankende Maßstab äußerer Nützlichkeit zum eigenen Besten galt ebensowenig, wie der — noch bedenklichere — Maßstab der wechselnden öffentlichen Meinung. Nichts bestand in Deutschland, als das Vertrauen zur eigenen Kraft und das Vertrauen zu den Kameraden.

Aber dem Leser graust es: ein Mensch wurde erschlagen! Unvorstellbar heute, wo das deutsche Volk so friedlich und selbstzufrieden dahinsiecht. Damals sah die Zeit freilich anders aus. Aber das hat der Leser vielleicht schon vergessen.

Wenige Wochen vor der Tat geschahen die gräßlichen Morde an deutschen Soldaten und Polizeibeamten in Essen und im übrigen Ruhrgebiet; wenige Wochen vorher wurden der waffenlose Hauptmann Berthold und seine Soldaten in Harburg auf offener Straße erschlagen. Überall in Deutschland geschahen ähnliche „Taten": schutzlos waren die Soldaten, die sich hundertmal mit Blut und Leben eingesetzt hatten, wenn sie sich nicht selber schützten.

Um die gleiche Zeit drohte die Rote Armee Polen zu überrennen und in Deutschland einzubrechen. Ihre „deutschen" Brüder waren bereit, ihnen den Boden vorzubereiten. Die Reichswehr, in ihren Verstärkungsmaßnahmen von der eigenen preußischen Polizei gestört, mußte bei Nacht und Nebel Waffen auf das Land schaffen und verbergen. Schnüffler waren überall bereit, die deutschen Verteidigungsmaßnahmen den Bolschewiki oder — je nachdem, wer besser zahlte, — den Feindbundkommissionen zu verraten.

So sah die Zeit aus, die der Leser vielleicht vergaß. Um dieselbe Zeit wurde irgendwo in Mitteldeutschland ein Zahlmeister der Technischen Nothilfe von den Roten erschlagen: die Gerichte setzten Putativnotwehr zugunsten des Staates voraus und stellten das Verfahren ein. In dieser Zeit wurde der Verräter im Walde bei Liebenow erschossen, der sich mit der Angabe von Waffenlagern Geld machen wollte.

Sieben Jahre später erwachten die Paragraphen und zerschlugen vier deutschen Frontsoldaten Lebensarbeit und Familie, und hetzten den alten Bergfeld in den Tod.

Hundert Seiten umfaßt die Urteilsbegründung des Stettiner Schwurgerichts. Viel Lobendes steht dort über den Leutnant Heines, über die Beweggründe seiner Tat, deren Verantwortung er allein trägt. Man muß zugeben, daß die Richter versucht haben, den Rhythmus jener Zeit zu erfassen, und mit keinem Wort wird seine Ehre berührt.

Aber eines haben sie nicht verstehen können: daß der 22jährige Leutnant in Liebenow in Pommern, der die Aufgabe hatte, Soldaten und Waffen gegen illegale und legale Eingriffe zu erhalten, die Zeit und ihre Erfordernisse nicht genau so kühl und überlegen angeschaut hat, wie sieben Jahre später die vier Richter und acht Geschworenen des Stettiner Schwurgerichtes. Er hätte von seinem Dorf aus die Größe der kommunistischen und anderen Gefahren überschauen müssen; er hätte...; er hätte...

Nun: er hat gehandelt! Darum danken ihm ungezählte Deutsche ihr Leben. Darum dankt ihm ein unerschütterliches Paragraphengestrüpp mit Gefängnis. Und meint noch Milde zu üben...

*

Folgen wir ein wenig dem Weg der Schwarzen Fahne. Nur so können wir Klarheit und Urteil gewinnen.

Leutnant Roßbach, vom Graudenzer Infanterie-Regt. Nr. 175, hatte in der Frühjahrsoffensive 1918 einen schweren Lungenschuß bekommen. Nach seiner Wiederherstellung wurde er mit der Führung des Maschinengewehrlehrkommandos auf dem Schießplatz Gruppe bei Graudenz beauftragt. Anfang November wurde er mit ein paar Maschinengewehren zum Schutze des Generalkommandos nach Danzig gerufen. Dieses selbe Generalkommando befahl ihm bei seiner Ankunft, die Waffen dem Soldatenrat abzuliefern. Wieder in Graudenz, wurde er vom Gouvernement aufgefordert, aus seinem Lehrkommando eine Grenzschutztruppe zu bilden und an die Drewenzgrenze (östlich von Thorn) zu rücken.

Mit 48 Mann brach er auf. Als er in seinem Grenzabschnitt eintraf, hatten unterwegs eine Reihe von polnischen „Arbeiter"- und „Volksräten" ihre Rolle liquidiert — nicht ohne freundliche Nachhilfe. — Bald hatte die kleine Truppe einen Ruf, Freiwillige strömten zu, und gerne gaben die Befehlsstellen ihre schwierigen Aufgaben an das Freikorps. Mit etwa 180 Mann stürmte es die Stadt Culmsee, den Brandherd der polnischen Putschpläne im jetzigen Korridor.

Es säuberte die weite Tucheler Heide von Räuberbanden, zerstreute die terroristischen polnischen Volkswehren mehrerer Städte und wurde zweimal in Danzig eingesetzt, um die öffentlichen Gebäude zu schützen und meuternde Truppen zu entwaffnen. Culmsee wurde sein Standquartier; die Deutschen jubelten ihm zu; die Militärstellen waren stolz auf die Truppe; Berlin blickte scheel; Posen fluchte auf polnisch.

Das ist die Geburtsgeschichte des Freikorps. In jener Zeit schlug noch einmal in Deutschland eine große vaterländische Welle hoch: Versailles sollte unterschrieben werden. Der Osten wollte nicht, Ost- und Westpreußen, Pommern und die noch deutschen Teile Posens waren bereit zum offenen Widerstand, auch gegen Berlin und Weimar. Es bedurfte der ganzen „Geschicklichkeit" der Berliner Stellen, zu verhindern, daß der deutsche Osten sein Schicksal selbst in die Hand nahm. Die Oberpräsidenten hatten Mühe, die „vaterländische Hochstimmung abzubauen", — wie sie sich ausdrückten. Und das Schandwerk von Versailles wurde unterschrieben.

*

In dieser Zeit wurde der Beschluß gefaßt, die so traurig vollendete Aufgabe in Westpreußen abzubrechen. Das Freikorps bereitete den Marsch zu den von der Heimat verlassenen Baltikumtruppen vor. Die Erschütterung, die in solchem verlorenen Glauben an Heimat und Volk liegt, mag sich der Leser selbst vorstellen. Es gab nur ein Ventil: die neue Aufgabe.

Nach vergeblichen Versuchen, unser Ziel auf legalem Weg zu erreichen, brach das Freikorps im September 1919 von Culmsee ohne Befehl auf und erreichte nach zwölftägigem Gewaltmarsch die ostpreußische Grenze bei Tauroggen. Kurz vor dem Aufbruch stieß eine Kompagnie Bayern zum Freikorps, geführt von dem Feldartillerieleutnant Heines.

*

Zwölf Tage Marsch durch deutsches Gebiet, gegen den Willen und ausdrücklichen Befehl der Regierung, die das Schandwerk von Versailles unterschrieb; gegen den Willen der anderen deutschen Truppen, in denen sich freilich keine Hand hob, kein Finger den Abzug suchte; und oben an der Düna standen deutsche Truppenreste, abgerissen, verhungert, zermürbendem Kleinkrieg ausgesetzt. Wenn die Düna zufror, war die Stellung nicht mehr zu halten. In der Rigaer Bucht lagen Kriegsschiffe des Feindbundes, versorgten den Gegner mit Uniformen, mit Verpflegung und mit Waffen.— Und von Deutschland kam kein Mantel, keine Konservenbüchse an diese letzte Front.

Das Freikorps Roßbach griff ein, zerriß noch einmal die mörderische Umklammerung. In hartem Straßenkampf in den Vororten von Riga erfuhr der Gegner, daß das Spiel doch nicht so leicht zu gewinnen war. Das Stoßgeschütz des Leutnant Heines war immer dabei.

Aber der Rückzug kam. Es half nichts! Die Fäuste krampften sich vergeblich in den Manteltaschen. Am Stoßgeschütz des Leutnants Heines konnte man in diesen Tagen ohne weitere Aufforderung eine beliebig lange Musterkarte frommer Münchner Verwünschungen zulernen. — Aber das Freikorps blieb am Feind. Schmunzelnd erzählte man sich von dem merkwürdigen Duell, das das Stoßgeschütz Heines mit dem nachdrückenden Gegner, der auch ein Geschütz mitführte, solange durchfocht, bis der Gegner schwieg und verschwand.

Und auch die Geschichte von dem einsamen Haus, an dem das Stoßgeschütz ohne Bedeckung vorbeimarschierte: das Haus wurde plötzlich lebendig und kläffte das Geschütz aus dreißig Knarren an. Flucht? Deckung suchen? Lange überlegen? Heines denkt nicht daran: in wenigen Sekunden ist die Lafette vom Protzhaken herunter, mit grobem Bellen nickt die Mündung ein paar Male dem Hause zu und dann stehen nur noch staubumwirbelte Mauerreste.

Das ist der Leutnant Heines. Als dann, beim letzten Appell auf dem Marktplatz von Ratzeburg, das Freikorps am 28. Januar 1920 die alte Fahne verbrannte, hat da auch seine Hand am Helmrand gezittert? Hat's ihn da auch im Halse gewürgt in Zorn und Entschluß? Oder hat er da schon, prächtige Sprüchlein auf den Lippen, hinter den Rechenbüchern der „Arbeitsgemeinschaft Roßbach" geschwitzt? Ich weiß es nicht mehr.

Aber als dann, auf Befehl des Afrika-Generals von Lettow-Vorbeck, das Freikorps wiedererstand, Heines eine Kompagnie im Lockstedter Lager übernahm und auf Abruf wartete, da fragte er zweihundertmal am Tage: „Ist noch kein Befehl da?" Der Befehl kam, die Kämpfe im Ruhrgebiet kamen, und im Mai lag das Freikorps in Güstrow wieder zur Auflösung bereit. Auflösung?

Wer glaubte noch daran? Also, wenn es sein muß, wollen wir wieder für eine Weile untertauchen und warten!

Das Untertauchen vollzog sich in humorvoller Form. Immer zwei Kompagnien in einem pommerschen Landkreis. Mit Gesang gings in Marschkolonnen ins Heu, in die Ernte. Die Offiziere dabei. Hier eine Kolonne bei der Strombauverwaltung. Dort Gartenarbeiter. Da im Torfmoor. Zwischendurch durfte Heines eine Schar Ferienkinder beaufsichtigen und trägt seitdem eine gereimte Hänselei aus dem „Kamerad" in der Brieftasche. Was seid Ihr? Landarbeiter? Hilfsgärtner? Kartoffelaufkäufer: Hohoho! — — —

Am Abend kommen die Lastwagen der Reichswehr, mit Waffen, die verborgen werden müssen. Da beginnt der Dienst der „Roßbacher". Da wird gegraben und genagelt, da wird wieder ausgegraben, geputzt und geölt und wieder versteckt. Im Morgengrauen ist die Reichswehr wieder in den Kasernen, und die Roßbacher ziehen ins Heu, treiben den Schlaf mit einem frischen Lied fort:

„. . . Dann schickt uns der Roßbach wieder
zerrissen und zerlumpt nach Haus. . ."

Vergeblich schnüffelte die Feindbundkommission nach verborgenen Waffen. Vergeblich sucht die rotgeführte Polizei Häuser und einsame Stellen ab. Die Reichswehr „weiß von nichts". Die Roßbacher „wissen von nichts". Grüßen sich kaum auf der Straße, kennen sich nicht. Oder doch?

Ja, sie erkennen sich. Was sind die Roßbacher? Der Führer, in Stargard, ißt täglich im Kasino des Bataillons, sein Adjutant — oder sagt man nicht mehr so? — ebenfalls. Bei Stargard steigt ein großes Sportsfest, Reichswehr und Roßbacher durcheinander. Man weiß, daß man eins ist, ein Instrument. Hier offen, dort still. Landarbeiter? Torfstecher? Hohoho! Immer noch fahren nachts die Lastwagen, schwer beladen. Vertraute Hände übernehmen die Ladung, versorgen sie; einmal soll sie helfen, wenn die entfesselte Welle aus dem Osten heranbrandet.

Da ist einer, ein neuer, bei den Roßbachern. Streikt eines Tages, mag nicht mehr. Er bekommt seine Papiere und geht.

Geht in die nahe Kreisstadt und offenbart dort einem Mann, von dem er keine Ahnung hat, daß er Roßbacher ist und den Auftrag hat, ihn zu beobachten, das, was er im Schilde führt: Prahlt, er würde sein Geld jetzt leichter verdienen, er wolle die Waffen verraten. Er wisse nur noch nicht, ob er sie der Ententekommission in Stettin oder den Kommunisten angeben werde. . .

Nach kurzer Zeit ist er wieder zurück, verbirgt sich auf einem Heuboden. Man sucht ihn, findet ihn im Versteck. Warum hat er sich versteckt? Weil er sich unschuldig fühlt? Und was kann er an seinem verlassenen Arbeitsort wieder wollen?

Noch nicht lange bei den Roßbachern war dieser Schmidt, doch lange genug, um zu wissen, daß Verrat der Kameraden das schlimmste der Verbrechen ist.

Von Schmidt hat man dann nichts mehr gehört, bis seine Leiche gebraucht wurde, um nach sieben Jahren die Aufmerksamkeit vom Barmat-

sumpf abzulenken. Das Freikorps ging weiter auf seinem Weg. Im Mai 1921 grub es die Waffen aus und schützte, drei Bataillone stark, den Kreis Kreuzburg in Oberschlesien. Mancher Roßbacher gab dort Leben und Gesundheit hin. *Die Regierung des Reichskanzlers Dr. Wirth zahlte die Löhnung.* Also waren es Soldaten. Die Regierung verweigerte den zu Krüppeln Geschossenen die Rente. Also waren es *nicht* Soldaten. Es kam immer darauf an, ob die Regierung uns brauchte oder nicht.

Wer es zustande bringt, mag sich unter Betrachtung aller dieser Umstände darüber wundern, daß es den Freikorpskämpfern völlig gleich erschien, ob sie in die Hände der Franzosen, der Polen, der Bolschewiki oder der deutschen Paragraphen fielen. Mag sich auch darüber wundern, daß hieraus Schlußfolgerungen gezogen wurden, die für den geruhsamen Trott des Alltags nicht sehr viel übrig haben.

*

Hier dreht es sich um *ein Kapitel deutscher Notzeit*, um Heines, seine Tat und sein Schicksal. Die hundert Seiten der Urteilsbegründung hat sein Rechtsanwalt bearbeitet: blau ist angestrichen, was zu seinen Gunsten, rot, was zu seinen Ungunsten darin steht. Die blauen Striche überwiegen. Die Versuchung ist groß, diese Begründung unverändert und ohne Erläuterungen in die Welt hinauszuschicken. Nur einiges müßte noch hinein: das Bild des Staatsanwaltes, der das Todesurteil beantragte. Das wäre sehr belehrend und *auch* ein sehr wertvoller Beitrag zu der Geschichte der deutschen Notzeit.

*

Hierher gehört noch ein Nachtrag. Edmund Heines ist im Mai 1929 auf freien Fuß gesetzt worden, vorläufig; man wollte ihm nicht alle Zukunft zerschlagen. Er sollte sein Studium beenden können.

Seine Kameraden haben ihn gefeiert, als er wiederkam. Ich mußte ihm versprechen, hier keinen „Ölgötzen" aus ihm zu machen, und ich denke, daß es nicht geschah. Aber der Leser will auch wissen, wie der Mensch ist, von dem hier gesprochen wird. Und so ist er: erst als sich wieder junge Menschen um ihn scharten und verlangten: *führe du!*, *erst in diesem Augenblick fühlte Heines die Freiheit.*

Aus Lust am Kommandieren? Die es nicht anders verstehen, mögen es so auffassen. Wir wissen: Heines ist erst dann wieder Mensch, wenn

er eine Verantwortung tragen darf. Darf, nicht „muß". Es gehört schon die Tatsache des Deutschseins dazu, den Unterschied zu fühlen, der sich auftut: eine Verantwortung tragen dürfen oder — eine Verantwortlichkeit befürchten. Das sind die zwei Welten.

Die Universität München hat die Wiederaufnahme des stud. jur. Heines abgelehnt, da er im begründeten Verdacht des Totschlages stehe. Vielleicht werden, wenn er jetzt Stellung sucht, andere Leute ähnlich handeln. Und so trennt sich — das danken wir, neben den anderen, auch Heines — nach und nach unfehlbar das deutsche Deutschland von dem Deutschland, das versinken soll und wird, wenn unser Volk wieder leben soll.

Und unser Volk wird leben!

Der Dank der Republik.

Von Klaus Gundelach.

Es ist nicht ehrenvoll für eine Nation und für einen Staat, die Leute aus „Dankbarkeit" in das Zuchthaus zu werfen, deren Hilfe er in seiner Geburtsstunde flehentlich erbat und die ihm 5½ Jahre in selbstloser Weise zuteil wurde.

Oberleutnant Schulz in einem Brief aus dem Zuchthaus an den preußischen Justizminister.

Im Januar 1928 wurden Leutnant Heines, der treue Paladin Oberleutnant Roßbachs und oftmals verwundete Frontsoldat, der frühere Feldwebel Ottow, die Roßbacher Fräbel, Bär, Vogt, Bandemer und Krüger verhaftet, ins Gerichtsgefängnis Stettin gebracht und wegen Mordes und Beihilfe zum Morde angeklagt. Die Vorgeschichte aus dem Notjahre 1920 ist bekannt. Leutnant Heines und Feldwebel Ottow hatten einen Verräter auf der Flucht erschossen. Gleiche Taten geschahen auf anderen Vorposten des Reiches.

Als die Republik durch die Taten und den Kampf der Männer vom Schlage Leutnant Heines, Schulz, Feldwebel Ottows und der gesamten nationalen Widerstandsbewegung gefestigt war, als man die Schützer nicht mehr brauchte, waren ihre Rettungstaten schnell vergessen. Ihre entschlossenen Taten aber wurden zum willkommenen Anlaß, die Männer und ihre Bewegung durch schmähliche Paragraphen-Verurteilung in Mißkredit zu bringen. Wurde doch diese Bewegung der herrschenden Schicht in ihrem Korruptionssumpf und an den schnell gesicherten Futterkrippen durch den Kampf für den neuen völkischen Staat aufs äußerste unangenehm.

Man suchte und man fand Prügelknaben, die für die Schuld dieses Systems büßen mußten. Taten, die man einst gut gebrauchte, wurden der niedrige Vorwand für eine unverantwortliche Hetze, deren Erfolg die Augen des Volkes von den Schäden und der Brüchigkeit des herrschenden Systems ablenken und die besten Männer der verhaßten gegnerischen Bewegung unter die Anklage des Mordes bringen sollte.

Der Begriff „Fememord“ wurde geprägt. Die Schubladen der Behörden wurden geöffnet und unzählige lang gelagerte Mordanklagen hervorgeholt.

Man wollte Verurteilung um jeden Preis. Nicht umsonst wurde das zweite sog. Femeverfahren gegen Oberleutnant Schulz der zuständigen Kammer Bombe entzogen, mit der Beschuldigung, daß Bombe sich „schützend vor die Hintermänner (Anstifter) gestellt habe“, und der Kammer Siegert übergeben, die bezeichnenderweise im Volksmund die Totenkammer genannt wird. Man wußte, daß die Totenkammer Todesurteile fällen würde.

Aber während die opferbereiten Kämpfer so den Gerichten der Republik überantwortet und von dem heutigen Deutschland und den großen Massen des Bürgertums schmählich in Stich gelassen wurden, hielt ihnen manch alter Kamerad und die Front des jungen Nationalismus die Treue. Der unermüdlichen Aufklärungsarbeit, dem zähen Kampfe der Treugebliebenen um das Recht für die von der Republik Eingekerkerten ist es zu danken, daß heute die Taten dieser beschimpften und verlassenen Männer in einem anderen Lichte dastehen. Namhafte Juristen und sogar führende Persönlichkeiten aus den Kreisen, die sich in dem ersten Prozeß nicht zu den „Fememördern“ bekannten oder bekennen wollten, haben ihre Stimme erhoben und für sie gesprochen.

So entrollt sich jetzt ein anderes Bild jener Kampftage der Jahre 1920—1923 und jener Taten, die anfangs durch eine gewissenlose, lügnerische Hetze[1] so ganz anders, entstellt und verzerrt in die Öffentlichkeit gebracht wurden. Manche Lücke in dem Zusammenhang des historischen Geschehens und in der Ordnung der Verantwortlichkeit hat sich geschlossen. Und doch hat noch kein Gericht den Mut gefunden, die letzte Folgerung aus den neu gewonnenen Kenntnissen aus dem Kapitel „Fememorde“ zu ziehen und die sog. „Fememörder“ nach Fug und Recht freizusprechen.

An dieser Stelle soll noch einmal der Femeprozeß Heines in großen Linien, in seinen bedeutungsvollen Aufschlüssen, in seinen politischen

[1] Die Linkspresse setzte — während der (kurz vor den Wahlen) in wenigen Tagen durchgepeitschten Voruntersuchung — schaurige *Greuelmärchen* von der angeblich bestialischen Ermordung des Verräters Schmidt in die Welt. Wie im Verlauf des Prozesses festgestellt wurde, nahmen die Greuelschilderungen von der Stettiner Staatsanwaltschaft über das rote Stettiner Polizeipräsidium ihren Lauf in die sensationslüsternen Linksblätter. In der *Urteilsbegründung* werden die Greuelschilderungen als *durch nichts erwiesen* abgetan. Der medizinische Sachverständige beurteilte sie als phantastische Lügnereien. Die Durchpeitschung der Voruntersuchung und die erlogenen Greuelschilderungen hatten aber vorher in der erregten Wahlzeit ihre beabsichtigte Wirkung nicht verfehlt.

Hintergründen und in seinen großen historischen Zusammenhängen mit den vergangenen Sturmjahren aufgezeigt werden, um das große Unrecht zu zeigen, das auch heute noch trotz der vielen neu gewonnenen Erkenntnisse Leutnant Heines und seinen Kameraden angetan wird.

I.

Stettin 1928.

Die verlorengegangene Verantwortung.

Es ist nicht zuviel gesagt: der Heinesprozeß war ein erschütterndes Drama von tiefer deutscher Tragik, ein Bild uralter deutscher Zerrissenheit, entstanden aus dem germanischen Siegfriedschicksal des Bruderkampfes, das noch seit Jahrtausenden unheilbringend über der deutschen Geschichte lastet. Nur in Deutschland war dieser Prozeß möglich, dessen bitterer Ursprung letzten Endes tief im Partei- und Bruderhaß der deutschen Wesensart wurzelt. Und dieses Schicksal schuf nicht nur den Prozeß überhaupt, es drückte ihm auch weiterhin in fast allen Phasen, in den hochdramatischen Begebnissen und in der Frontstellung der Parteien seine unverkennbaren Charakterzüge auf.

Kameraden von einst hatten ihr gemeinsames Ziel, ihre alte Kampfaufgabe und Gemeinschaft vergessen. Als Feinde standen sie sich gegenüber. Der gemeinsame Feind wurde zum Richter, und der einst von ihnen Gerettete zum unbarmherzigen Vollstrecker. Freunde kannten sich nicht mehr und schonten sich nicht. Alles war vergessen zum Triumphe des ewigen Feindes jeder deutschen Größe.

Wer dieses deutsche Drama miterlebt hat, wird es nie vergessen. Spiegelt es doch das ganze deutsche Leid der Nachkriegsjahre wieder . . .

Der Krieg im Dunkeln hatte die Tat gezeitigt, die hier zur Anklage stand. Sie wurde nicht geleugnet. Aber die Angeklagten führten zusammen mit ihrer Verteidigung einen verzweifelten Kampf um ihr Soldatentum, auf das sie sich vergeblich beriefen, um die Rechtmäßigkeit ihres Handelns zu beweisen. Vergeblich riefen sie ihre alten Kameraden von der Reichswehr an. Die aber hatten alles vergessen. Hier lag der Kern des ersten Stettiner Prozesses. Hier schieden sich die Geister. Hier zeigten die Parteien, wes Geistes Kind sie waren, und hier offenbarte sich wieder das Siegfriedschicksal.

Die Front der alten Soldaten.

Auf der einen Seite standen die, welche nicht vergessen wollten und konnten, was die Männer auf der Anklagebank mit ihnen, für sie und ihr gemeinsames Ziel getan hatten. Die sich zu ihnen bekannten mit den Worten des einarmigen General Höfers, des weißhaarigen Oberschlesienkämpfers, der in gerader Soldatenehrlichkeit, verwundert und fremd die neudeutschen Auslegungskünste und die Reichswehrdiplomatie betrachtend, schlicht und offen heraussagte: „Diese Leute stehen turmhoch über denen, die sie oft schmähen. Hunderte haben ihr Leben gelassen und größte Blutopfer für die deutsche Republik gebracht. Dank hatten sie nicht erwartet, aber es ist nicht schön, daß diese Leute, die die Republik aus dem Chaos in selbstloser Hingabe für das Vaterland gerettet haben, heute beschimpft werden."

Das gesamte nationale Deutschland, tausende alter Mitkämpfer der verleugneten Soldaten auf der Anklagebank dankten dem alten General für seine mannhaften Worte. Und gespannt waren aller Augen auf Stettin gerichtet, auf die Reihe gleicher treuer Männer, die neben General Höfer einen erbitterten Kampf für das Recht der nicht mehr gekannten Soldaten fochten.

Neben den Aussagen des jungen, aber eisernen Freikorpsführers Roßbach, des schneidigen Condottierie Hauenstein, der Gutsbesitzer, Meßner u. a., die den Roßbachern ihre Hilfe nicht vergaßen, der einfachen Bauern, die die Soldaten von einst wiedererkannten, waren die des breitschultrigen, robusten und trotzigen Oberförsters a. D. v. Bodungen, des preußischen Offiziers — vom Scheitel bis zur Sohle —, Rittmeister Freiherrn von Loën und des jungen Leutnants Walter Schulz von besonderer Bedeutung.

Freiherr von Loën und Leutnant Schulz erklärten, wie aus der Pistole geschossen, unter ungeheurer Spannung des ganzen Gerichtssaals, daß auch sie unter den gleichen Umständen Verräter bei Fluchtversuch sofort erschossen hätten. Beide beriefen sich auf inoffizielle Anweisungen der Reichswehr. War doch der Befehl des zuständigen Reichswehrgruppenkommandos vom 19. Dezember 1920 bekannt, Verrat mit allen Mitteln zu verhindern und liegt doch ein Befehl eines Reichswehrtruppenteils aus derselben Zeit vor, der lakonisch lautet: „Schwätzer sind zu beseitigen."

Oberförster v. Bodungen nahm die Verantwortung für den Befehl auf Erschießung der Verräter auf sich und berief sich auf die Anordnung des

Hauptmanns Wolff von der Reichswehr, der zwar in der Vernehmung von nichts mehr wissen wollte und offensichtlich verlegen, gedrückt und unter scheuem Seitenblick auf seinen hohen Chef Generalleutnant v. Pawelß alles ableugnete. Oberförster v. Bodungen erklärte freimütig: „Die Landarbeiter (Roßbacher) waren Soldaten. Die Organisation stand der Landesverteidigung zur Verfügung. Mobilmachungsbefehle für die Roßbacher kamen von der Reichswehr."

Dies war die eine Front. Ihr stand eine Reihe auserlesener Anwälte zur Seite. Sie ging aus von der Beurteilung der Angeklagten, die am besten wieder in den Worten General Höfers zusammengefaßt ist: „Die treibende Kraft, die alle diese braven Männer zusammenführte, war Treue und Liebe zu ihrem Vaterlande."

Die Front des Staates und der Reichswehr.

Auf der anderen Seite stand der Anklagevertreter des Staates. Er urteilte kühn, — es sei ihm unvergessen — „Das ist organisiertes Verbrechertum". Von dieser Beurteilung ausgehend führte er seinen schmählichen Feldzug gegen die verdienten Kämpfer auf der Anklagebank. Ihnen zur Seite trat zur Entrüstung und Bitternis der Freunde des Heeres, der Vertreter der Reichswehr, Generalleutnant v. Pawelß, der seine traurige Rolle und den Weg auf dem die Reichswehr, neben ihrer Verantwortung, auch ihr Gedächtnis verlor, mit folgenden Worten kennzeichnete: „Der Reichswehr ist kein Weg der Lorbeeren beschieden gewesen, aber es war ihr möglich, den Hitlerputsch niederzuschlagen, wo die Reichswehr ihre ganzen Kräfte gegen den Feldherrn Ludendorff einsetzen mußte. Aber diesen Weg wird die Reichswehr weitergehen."

Wahrlich sie ging den Weg ohne nationale Lorbeeren folgerichtig weiter: Den Weg der Verleugnung, den Weg der Verkennung, den Weg der Treulosigkeit. Nur so war es zu verstehen, wie Generalleutnant v. Pawelß in zitterndem Greisentum und müder Ablehnung den geraden mannhaften Worten General Höfers seine diplomatischen Auslegungskünste entgegensetzte, daß er erklärt, die Angehörigen der Organisation Roßbach waren natürlich Soldaten, aber betont, daß sie keine Reichswehrsoldaten waren, daß er an Stelle Mobilmachung „Grenzschutz" sagt, daß er alles umdeutet und von nichts mehr weiß und sehr feine Unterschiede macht. Diesen feinen Unterschieden fielen in den Tagen des Gerichtes die einfachen Soldaten zum Opfer. Auch Generalleutnant v. Pawelß muß

zugestehen, daß bezeichnenderweise selbst in der Reichswehr seinerzeit die unteren Organe diese feinen Unterschiede nicht kannten, da sie über die großen Fragen nicht unterrichtet gewesen seien. Denn aus vaterländischen Gründen habe die Reichswehr ein anderes Gesicht gewahrt, als sie es in Wirklichkeit gehabt habe.

Damit aber die Kluft zwischen den Fronten recht tief und unüberbrückbar bliebe, bestand Generalleutnant v. Pawelß auch noch auf seinen feinen Unterschieden, als er General Höfers Beurteilung der Lage hörte und bei ihm die Entscheidung lag, der schmählichen Verleumdung ein Ende zu machen.

General Höfer, der in seiner schlichten, soldatischen Auffassung kein Verständnis für derartige feine Unterschiede hatte, sagte in der Beurteilung des Unruhejahres 1921: „Der Mensch ist das Produkt seiner Umgebung und die Welt war damals zuchtlos, gewaltsam und herrisch. Es ist klar, daß so etwas auf die benachbarten Gebietsteile ausstrahlt. Es erscheint in der jetzigen ruhigen Zeit alles anders. Gerecht kann über diese Zeit nur geurteilt werden, wenn der Geist beurteilt wird, indem so um deutsche Belange gekämpft wurde. In guten Glauben nahmen sie oft die Tat vor, an der sie selbst keine Freude hatten, aber sie taten es im Glauben für die deutsche Sache. Es war eine Zeit, in der das Recht gebeugt wurde."

Und er spricht weiter im erfrischenden Gegensatz zu dem diplomatisch vorsichtigen Ton des Vertreters der Reichswehr:

„Ich habe die Verantwortung auf mich genommen. Es war das einzige Mittel: Hätte ich den Leuten gesagt, geht zum Gericht oder zum Staatsanwalt, sie hätten den Deubel was getan. In außergewöhnlichen Zeiten sind außergewöhnliche Mittel nötig. Hat doch selbst Staatskommissar Hörsing damals erlassen: „Wer mit der Waffe in der Hand angetroffen wird, ist zu erschießen." Diese Maßnahmen sind doch lediglich zum Schutze dagewesen. Es ist die verdammte Pflicht und Schuldigkeit eines jeden Mannes, diesen Schutz durchzuführen. Die illegale Hilfe wurde von den Reichsstellen amtlich durchgeführt, denn sie war legalisiert durch die allgemeingültigen Gesetze der Menschheit."

Nach diesem freimütigen Eintreten für die Angeklagten wurde dem Generalleutnant v. Pawelß von der Verteidigung unter Zulassung der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes die Gelegenheit gegeben, mit einem Wort die Anklage auf Mord zu stürzen.

Rechtsanwalt Bloch fragte den Vertreter der Anklage, ob er nach diesen Worten die Anklage auf Mord aufrecht erhalte.

Der Oberstaatsanwalt überließ mit folgenden Worten dem Reichswehrvertreter die Entscheidung: „Bestehen Vergleichsmöglichkeiten zwischen der Zeit der Roßbacher in Pommern und der eben behandelten in Oberschlesien?"

Generalleutnant v. Pawelß brachte es fertig, kurz mit nein zu antworten.

Und dies, obwohl er zu Beginn seiner Zeugenaussagen zugeben mußte, daß in Pommern Unruhen, Brandstiftung und Plünderung geherrscht haben. Der weitere Verlauf des Prozesses, sowie das Reichswehrgutachten des Generals von Hammerstein widerlegte gründlich die gefährliche Auffassung des Generalleutnant von Pawelß, über die General Höfer ein vernichtendes Urteil fällte.

Als Rechtsanwalt Bloch ihn fragte: „Verantwortlich sind die Stellen, die Waffen ausgaben und den Auftrag erteilten. Wenn die Reichswehr die Waffen verteilte und strenge Sicherhaltung forderte, wer hat dann die Verantwortung?"

General Höfer: „Die Stelle, die etwas fordert und die Mittel nicht gibt."

Die Beweisaufnahme ergab, daß z. B. die Waffenmeisterei der Reichswehr Stargard den Roßbachern Waffen übergab. Zeugenaussagen auf Zeugenaussagen bestätigen die Waffenübergabe an die Roßbacher. Während man über den Schutz der Waffen sich bei der Reichswehr nur in dunkeln Andeutungen erging, um das „zweite Gesicht" aus vaterländischen Gründen zu wahren. Diese Tatsache ist nicht mit der Ausrede aus der Welt zu schaffen, daß die unteren Reichswehrstellen über die Haltung der höheren nicht unterrichtet waren. Da aber liegt eben die gewollte Unterlassung, die zur Wahrung des Gesichts der Reichswehr diente, heute noch dient und die den Männern auf der Anklagebank zum Verhängnis werden mußte. Aus diesem Grunde wurde es in Stettin so schwer, die verloren gegangene Verantwortung zu finden.

Wurde im ersten Stettiner Prozeß die Aufruhrlage in Pommern selbst von der Reichswehr derartig geleugnet, so widmete sich die Verteidigung im zweiten Stettiner Prozeß umsomehr der Beweiserbringung, daß Pommern doch schwer unter Unruhen zu leiden hatte. Sie entwickelte in großen Zügen die Unruheverhältnisse im Jahre 1920.

200 amtliche „Fememorde".

Mit gleicher Heftigkeit, wie um die Soldateneigenschaft der Reichswehr wurde im ersten Prozeß von Seiten der Verteidigung um die Erbringung des Beweises gerungen, daß gleichliegende Fälle aus der Oberschlesischen Kampfzeit aus parteipolitischen Gründen nicht zur Anklage gekommen sind.

Die Verteidigung, insbesondere Rechtsanwalt Bloch, wies auf die Taten der Spezialabteilung des jungen Freikorpsführers Hauenstein hin. Sie bemühte sich, Licht hinter die amtlichen „Fememorde" zu bringen, die mit der Unterstützung beamteter Sozialdemokraten vollbracht wurden. Was diesen, die ungestraft ausgingen, Recht war, sollte den Roßbachern billig sein.

Die Verteidigung ließ den Führer der Spezialpolizei, Hauenstein, vernehmen, der unter Eid aussagte, daß seine Abteilung vom Staatskommissariat bezahlt worden sei und 200 Erschießungen vorgenommen habe. Hauenstein konnte schriftliche Aufträge von dem Adjutanten der militärischen Leitung Dr. Hobus vorlegen. Hobus war Verbindungsmann zu dem damaligen Vertreter des Preußischen Staatskommissariats für öffentliche Ordnung Ministerialdirektor a. D. Dr. Spiecker. Dr. Spiecker erklärte aber in der Vernehmung, dies alles sei ihm unverständlich. Hier müsse ein „unverantwortliches Vakuum" vorliegen.

Also auch hier fand sich bei der Suche nach der verloren gegangenen Verantwortung ein „unverantwortliches Vakuum", wie Dr. Spiecker sagte. Leider wurde aber nichts unternommen, um dieses „unverantwortliche Vakuum" zu beseitigen.

In einem bedauerlichen Kompromiß zwischen Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Gericht wurde beschlossen auf die von der Verteidigung beantragte Vernehmung von Dr. Hobus, die die hier klaffende Lücke aufgeklärt hätte, zu verzichten. So aber blieb die Lücke oder das „unverantwortliche Vakuum" für die Beweiserbringung in diesem Prozeß ungeklärt.

Später nahm Hauenstein in dankenswerter Weise zu der Frage der Verantwortung der oberschlesischen amtlichen „Fememorde" in der „Deutschen Zeitung" Stellung. Er schreibt da:

„Die Rechtslage für die Leitung des oberschlesischen Selbstschutzes war auf Grund des Versailler Vertrages die gleiche, wie für die anderen 1920 bis 1923 bestehenden illegalen Organisationen. Formal juristisch handelte die Leitung auf eigene Verantwortung, tatsächlich aber war der Staat der

eigentliche Leiter der Organisation und **für alle Handlungen verantwortlich** ...

Es erfolgten aber auch Aufträge, die ganz klipp und klar, die Erschießung eines Verräters forderten und durchgeführt wurden. Diese Erschießung würde man nach den heute propagierten Ansichten vielleicht als „Fememord" bezeichnen können. Unter dem Einfluß jener Zeiten hielt man aber auch solche Aufträge für etwas ganz selbverständliches. Die Selbstverständlichkeit war aber nicht nur bei uns, sondern auch bei den damals nicht in der Selbstschutzleitung vertretenen Behörden zu finden...

Obwohl eine Amnestie damals nicht bestand, setzten sich **Beamte dieser Behörden** mit der Spezialpolizei in Verbindung und arbeiteten weiter mit ihr zusammen.

Nur weil die **Sozialdemokratie** so ostentativ von den Taten jener Zeiten abrückt, will ich ausdrücklich betonen, daß auch sozialdemokratische Beamte dabei waren ...

Der Herr preußische Innenminister nannte die Erörterung der oberschlesischen Vorgänge **Feigheit**. Aber ist es nicht auch Feigheit, wenn man Angehörige anderer illegaler Formationen, die ihre Zusammenhänge mit den staatlichen Organen nicht so einwandfrei nachweisen können, sitzen läßt? Denn der Eingeweihte sieht **Oberschlesien**, **Roßbach** und die **schwarze Reichswehr** als **gleichgelagerte Fälle**, wenn auch die äußeren Umstände sich verschieden darstellen." (Auch ein Beweis gegen die Behauptung des Generalleutnant von Pawelß, daß in Pommern andere Verhältnisse geherrscht haben als in Oberschlesien.)

Diese aufschlußreichen Ausführungen hatten leider auf das Urteil keinen Einfluß, das schon gefällt war und die wohl auch kaum, ohne daß Dr. Hobus vom Gericht gehört worden wäre, als wahr unterstellt worden wären.

So kam es denn, daß in der Urteilsbegründung ausgeführt wurde, es sei gänzlich ausgeschlossen, daß bei diesen Taten irgendwelche amtlichen Stellen die Hand im Spiel gehabt hätten. Es wurde auf die Ausführungen Spieckers hingewiesen, der jeden amtlichen Befehl auf Verräterbeseitigung zurückwies.

Im zweiten Prozeß sollte noch einmal von der Verteidigung in dieser Richtung ein Vorstoß unternommen werden, da Dr. Hobus inzwischen aufgefunden war und sich bereit erklärt hatte, ausführlich über seine und Spieckers amtliche Rolle auszusagen. Leider sollte auch diesem Vorstoß der Erfolg versagt bleiben.

Das Zuchthausurteil.

Oberstaatsanwalt Saß, der in den bewährten Landesverteidigern, den Roßbachern, nur „Organisiertes Verbrechertum" sieht, beantragte am Schluß des ersten Stettiner Prozesses, seiner maßlosen Verständnislosigkeit für nationale Lebensfragen gemäß, gegen Leutnant Heines und Feldwebel Ottow die Todesstrafe, gegen die Angeklagten Fräbel und Bergfeld wegen Beihilfe zum Morde je vier Jahre und gegen die Roßbacher Krüger, Vogt, Bandemer und Bär ebenfalls wegen Beihilfe zum Morde je drei Jahre Zuchthaus.

Obwohl das Gericht nicht den seltsamen Schmachwegen des Oberstaatsanwalts folgte, fand es sich doch nicht bereit, den angeklagten Roßbachern — denen es in der Urteilsbegründung zugestehen mußte, daß sie aus Liebe zum Vaterlande gehandelt hätten, daß sie sich im guten Glauben befunden hätten, Soldaten zu sein, die im stillschweigenden Einverständnis mit der Staatsgewalt einen Angriff auf die ihnen zu treuen Händen übergebenen Waffen abwehren mußten — den Schuldausschließungsgrund der Putativnotwehr im Interesse des Staates zuzugestehen, der den mordenden Angehörigen der Roten Armee für ihre ruchlosen Schandtaten zugestanden wurde. Es verurteilte Heines wegen Totschlags zu fünfzehn Jahren Zuchthaus, den Feldwebel Ottow wegen Beihilfe zu vier Jahren Zuchthaus, den Roßbacher Fräbel wegen Beihilfe zum Totschlag zu drei Jahren Zuchthaus, während die anderen Angeklagten freigesprochen wurden.

Die umkämpfte Soldateneigenschaft der Roßbacher wurde verneint und auf die Aussage des Generalleutnants von Pawelß hingewiesen, der klipp und klar gesagt habe, daß Roßbachs Leute nicht mehr Soldaten seien und er nicht mehr Führer. Dies, trotzdem den Angeklagten das Zugeständnis gemacht werden mußte, sie hätten sich in dem Glauben wiegen können, Soldaten zu sein, da die unteren Organe der Reichswehr in den Roßbachern auch Soldaten gesehen hätten.

Das Gericht vergaß in der Begründung zu erwähnen, daß dies eine rein taktische Erwägung der oberen Reichswehrstellen war — wie die Beweisaufnahme ergeben hat —, um das zweite Versailler Erfüllungs-Gesicht [1] zu wahren. Dieser Unterlassung verdankten die Verurteilten ihr Schicksal. Denn gerade die absichtliche Unklarheit, die über dem

---

[1] Generalleutnant v. Pawels: „Wir mußten nach außen abrüsten, aber innen verzögerten wir die Abrüstung!"

Soldatentum der bewaffneten „Landarbeiter" lastete, ergab den Zustand der Tarnung einer militärisch bewaffneten Hilfsmacht, sie ergab das „Quasi=Soldatentum", der nach außen aufgelösten Truppen im konstruierten Gegensatz zu den „de iure = Soldaten" von Gnaden des Versailler Diktates.

Die Roßbacher waren Soldaten, denn der Mangel eines an sich nötigen, aber hier undurchführbaren Gesetzgebungsaktes wurde durch die Verwaltungshandlung der zuständigen unteren Militärbehörden, — unter der stillschweigenden Duldung der Oberen — überwunden.

Prof. Dr. Krückmann beweist in einem Rechtsgutachten in der „Deutschen Zeitung" an Hand eines Reichsgerichtsurteils, daß die Macht der Tatsachen, der tatsächlichen Verhältnisse in derartigen Fällen geachtet und aus ihnen gefolgert werden muß, daß unter Umständen auch Personen als Beamte zu behandeln seien, die es formal nicht sind. Der Verwaltungsakt ersetzt den fehlenden Gesetzesbefehl.

Diese Auslegung trifft auch auf die Quasi=Soldaten der Roßbach=Arbeitsgemeinschaft zu, über deren Rechtsstellung Prof. Krückmann sagt: „Diese von der Reichswehr selber geschaffene Ordnung war, wenn nicht eine rechtliche, so doch eine tatsächliche militärische Organisation im Sinne der Rechtsbesitzordnung. Nahm man diese damals unentbehrliche militärische Hilfsordnung überhaupt an, genehmigte man sie, ordnete man sie der Reichswehr tatsächlich ein, dann mußte man ihre Folgerungen hinnehmen, mußte ihre eigenen Lebensgesetze anerkennen, so weit man die Organisation eben nicht den allgemeinen Gesetzen unterstellte. Zu den Lebensgesetzen dieser militärischen Hilfsordnung gehörte unbedingte Verschwiegenheit, Schutz vor Verrat. Die Organisation hatte hierauf genau ein so gutes Recht wie der Staat überhaupt, wie die militärisch=staatlich=gesetzliche Organisation. Sie verwaltete diesen staatlichen Anspruch auf Verschwiegenheit mit den ihr möglichen Mitteln. Da ihr von dem Staat dieser Schutz der Verschwiegenheit nicht abgenommen wurde, mußte die Hilfsordnung ganz folgerechtlich diesen Schutz selbst in die Hand nehmen.

Daher kann wenigstens an dem einen nicht gezweifelt werden, daß diese quasi=militärischen Organisationen grundsätzlich sich selber gegen Verrat schützen durften. Waren die Getöteten wirklich Verräter, dann ist ihnen unter dieser Voraussetzung nur Recht geschehen und die Angeklagten durften nicht wegen Mordes verurteilt werden, denn sie hatten das Recht zu ihrer Tat. Zum mindesten war den Angeklagten zuzugestehen, daß sie

sich für berechtigt halten durften, daß ihnen also das subjektive Entlastungsmoment zugute kam."

Dank der Haltung des Reichswehrsachverständigen wurden derartige Erwägungen[1] bei der Urteilsverkündung nicht aufgestellt, leugnete er doch jede Mitschuld, die sich allein schon durch die bewußte und gewollte unklare Haltung der Reichswehr ergeben hatte, ab.

Es war daher die erste Aufgabe der Verteidigung im zweiten Heinesprozeß, den Grund zu legen, von dem aus mit Erfolg die oben angeführten Erwägungen den Angeklagten zugute kommen mußten. Dieser Grund konnte nur durch die Beweiserbringung der Tarnungsstrategie der Reichswehr gelegt werden. Die Reichswehr wußte, um was es hier ging und schickte im Frühjahr 1929 einen besseren, geschickteren Mann, General v. Hammerstein, als Sachverständigen auf den Plan, der viel Erfahrungen auf diesem Gebiete hatte und mit allen Wassern des Redegefechts gewaschen war. Aber auch er sollte seinen Mann finden. Die Auseinandersetzung Hammerstein-Roßbach im zweiten Prozeß war zweifellos der Höhepunkt dieses aufregenden, ereignisreichen und denkwürdigen Prozesses.

II.

Stettin 1929.

Das Aufruhrjahr 1920.

Leutnant Heines sprach knapper, ruhiger und sachlicher als vor einem Jahr. Ein Jahr Untersuchungshaft hatte ihn sichtlich ernster und verhaltener gemacht. Der alte Frontsoldat, Feldwebel Ottow, blieb sich immer gleich. Ebenso unerschütterlich, ruhig und fest trat er auf, wie im ersten Prozeß.

---

[1] Auch das Reichsgericht, II. Senat v. 4. April 1919 im R.St.G. Bd. 53 S. 65, geht den gleichen Erwägungen in folgenden Ausführungen nach: „Mag auch das Gesetz bei dem Ausdruck „bewaffnete Macht" zunächst nur an die zur Zeit seiner Erlassung bestehenden Heereseinrichtungen gedacht haben, die auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhten, so ist der Begriff doch nicht hierauf zu beschränken. Es würde an jedem inneren Grunde fehlen, Truppenbildungen, deren Aufstellung nach anderen Grundsätzen als denen des Wehrgesetzes erfolgt sind, wie etwa die neuerdings zu errichtende Volkswehr, von dem Begriffe der bewaffneten Macht auszuschließen. Waren die von den Volksbeauftragten geworbenen Mannschaften soldatenmäßig ausgerüstet und zu militärisch eingerichteten Verbänden (Regimentern) zusammengefaßt, so sind sie unbedenklich als bewaffnete Macht anzuerkennen."

Leutnant Heines und sein Feldwebel, Soldaten in jeder Haltung. Ihre kurzen, bescheidenen Angaben über ihr Vorleben, ihre Fronterlebnisse, Verwundungen, ihre zahlreichen hohen Auszeichnungen, ihre Kampftage in den Freikorps, sprechen von dem gewaltigen Schicksale einer Jugend, die sich nicht abfinden konnte mit dem müden Untergang ihres Volkes, einer Jugend, die ihre Aufgabe darin erblickte, den Mächten des Unterganges, die an dem Reichsgefüge von innen und außen rüttelten, einen erbitterten Abwehrwillen entgegen zu setzen, der in der unbedingten Härte ihres Frontsoldatentums rücksichtslos gegen andere und sich selbst, Wagnis und Aufopferung forderte.

Es war einfach grotesk und völlig sinnwidrig, daß der Staat, der sich einst dieser Soldaten zu seinem Schutz bediente, kommunistische Geschworene —, den gemeinsamen Feind also, — zum Richter über seine Schützer setzte. Er gibt sich selbst damit auf und zerstört den letzten Rest des Vertrauens in eine gerecht wirkende Staatsautorität.

*

In den Verhandlungen wurde von der gesamten Verteidigung grundsätzlich und historisch getreu noch einmal das drohende Geschehen der Tage im Jahre 1920 aufgerollt. Es wurde gezeigt, daß mit der Niederwerfung des kommunistischen Aufstandes im Ruhrgebiet keineswegs die inneren Kämpfe beendet waren, daß gefährliche Unruhen in allen Teilen des Reiches auch weiterhin aufflammten, daß sich Kommunistenaufstände, die sich an den Kapputsch anschlossen, noch bis zum Spätsommer 1920 hinzogen.

Selbst Reichstagsaussprachen aus dem August 1920 können dies bestätigen. Z. B. sagte der frühere Reichsjustizminister Dr. Radbruch: „Ich fürchte, wir müssen annehmen, diese Situation und diese seelische Lage liegen noch nicht vollkommen hinter uns!“ Den gleichen Gedanken sprach am gleichen Tage Abgeordneter Burlage wie folgt aus: „Das revolutionäre Erdbeben ist noch nicht vorüber. Wir fühlen, daß der Grund und Boden wankt, auf dem wir bauen.“

Eine eingehende Behandlung gerade dieser Tage war nötig, hatte doch die „dankbare“ Republik völlig vergessen, daß sie s. Zt. am 4. August 1920 eine Amnestie auf alle hochverräterischen Unternehmungen und deren Abwehr in diesem Unruhejahre erlassen hatte. Im weitesten Umfange hatte man die Amnestie den kommunistischen Hochverrätern, gemeinen Mördern und Plünderern zukommen lassen, während den in der Notwehr des

Staates Handelnden derselbe Staat das Recht der Amnestie versagt. Heute braucht man sie nicht mehr, da all die schlotternde Angst jener Tage und die Achtung vor dem rettenden Frontsoldaten vergessen ist.

Prof. Grimm vertrat hier mit durchschlagender Beweiskraft den Standpunkt, daß die Tötung des Verräters Schmidt im Juli 1920 in den großen Unruhekomplex des Jahres 1920 hinein gehört. Er übergab dem Gericht einen umfangreichen Schriftsatz, in dem er die Verhältnisse des Jahres 1920 und Sinn und Zweck des Gesetzes vom 4. August eingehend erörtert. Zugleich mit diesem Vorstoß stellte er den Antrag, vor Eintritt in die Beweisaufnahme erst über die Anwendung der Amnestie zu verhandeln. Das Gericht beschloß aber, die Ausführungen Grimms über die Anwendung der Amnestie bis zum Plädoyer zurückzustellen.

Durch diese Zurückstellung ergab sich eine neue Lage. Die Verteidigung nahm eine neue Frontstellung vor und setzte sich als Ziel, den Schutz der Waffen durch die Roßbacher und deren Geheimhaltung mit allen Mitteln als eine unbedingte Staatsnotwendigkeit zu beweisen und darzulegen, daß Heines und seine Kameraden in diesem höheren Sinne und in Erfüllung ihrer Aufgabe gehandelt hätten, als sie den Verräter Schmidt, im Interesse der Geheimhaltung der ihnen vom Staat anvertrauten Waffen, erschossen hatten.

Die Verteidigung holte deshalb weit aus in ihren Darlegungen unter Berücksichtigung aller damaligen gleichliegenden Fälle und beleuchtete besonders jenes „vorsichtig gegen Osten aufgebaute Verteidigungssystem" des Reichswehrministers Geßler. Die Verteidigung marschierte getrennt, um vereint zu schlagen.

*

Prof. Grimm legte in seinen Ausführungen stets besonderen Wert auf die Darlegung der Verhältnisse, auf Vergleiche mit anderen Urteilen über ähnliche Taten in jenen Jahren. Er fragte an Hand des Bielefelder Abkommens, warum den Roßbachern nicht das gleiche Recht gegeben werden sollte, welches den plündernden und mordenden Rotgardisten willig gewährt wurde. Es wurde manches Beispiel angeführt, in dem vom Gericht zu Gunsten kommunistischer Mörder Putativ-Notwehr angenommen wurde. Prof. Grimm beantragte die Ladung des Reichsinnenministers Severing, sowie eine Reihe ehemaliger Staatsanwälte und Untersuchungsrichter des Ruhrreviers zum Beweise dafür, daß Straftaten, die im Zusammenhang mit den Geschehnissen des Jahres 1920

während und nach dem Kapp-Putsch begangen worden seien, auf Grund gewisser Richtlinien der Behörden und einer bestimmten Verwaltungspraxis, wozu auch das von Severing und Giesberts mit den Gewerkschaftsführern abgeschlossene Bielefelder Abkommen vom 24. März 1920 gehöre, nicht verfolgt worden seien.

*

Rechtsanwalt Bloch dagegen legte besonderen Wert auf den Beweis der objektiven Soldateneigenschaft der Roßbacher. Zugleich beabsichtigte er, Licht hinter die im ersten Heinesprozeß vom Freikorpsführer Hauenstein bekundeten amtlichen „Fememorde" zu bringen, die ja bekanntlich straffrei blieben. Besonders wollte er die amtliche Rolle des Dr. Hobus, des Vertrauensmannes Spieckers aufdecken. Es war eine Gegenüberstellung Dr. Hobus mit dem Ministerialdirektor Dr. Spiecker geplant, die geeignet gewesen wäre, so manche Lücke in der Verantwortlichkeit für bisher noch ungedeckte Taten zu schließen. Warum sollte auch hier nicht den Roßbachern billig sein, was den Anderen zum wohlverdienten Recht wurde: Das Schutzrecht der Staatsnotwehr? In der Begründung führte der Verteidiger aus, daß in der Reichstagssitzung vom 29. März 1928 der Kommunist Höllein die Femehetze als „ganz schmutziges, parteipolitisches Wahlgeschäftsmanöver" bezeichnete und weiter erklärt habe, daß sozialdemokratische verantwortliche Minister in Preußen keinen Finger gerührt hätten, um die bereits im August 1923 in allen Einzelheiten bekannten „Fememorde" zur strafrechtlichen Ahndung zu bringen. Hinzu komme, daß im Urteil des Prozesses Pannier betont sei, daß der Staat sich der Verfolgung eines politischen Verbrechens auch dann nicht entziehen könne, wenn es zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangt sei. Die Angeklagten als politische Überzeugungstäter hätten ein Recht darauf, eine Antwort auf die Frage zu erhalten, warum nur diejenigen verfolgt würden, deren Tat in der Öffentlichkeit bekannt geworden sei, während die Strafverfolgung zahlreicher gleichgelagerter Fälle, die nur zur Kenntnis der Behörde gelangt seien, durch Anordnung der Regierung angehalten worden seien.

Rechtsanwalt Bloch beantragte die Ladung des Ministerialdirektors Dr. Spiecker, des früheren Verbindungsoffiziers beim Oberschlesischen Selbstschutz Dr. Hobus, des Kriminalkommissars Weitzel vom Berliner Polizeipräsidium, des ehemaligen Breslauer Polizeipräsidenten Ernst, des Freikorpsführers Heinz Hauenstein, und der ehemaligen Selbstschutzleute

Becker, Zimmermann und Bischoping zum Beweise dafür, daß in Oberschlesien unter ähnlichen Verhältnissen wie in Pommern die Beseitigung von Verrätern durch Regierungsstellen angeordnet worden seien. Der Verteidiger fügte diesem Antrag folgende Erklärung hinzu: „Wir sind uns darüber klar, daß wir wie vor einem Jahr die schwere Verantwortung tragen, Vorgänge heraufzubeschwören, deren Wiederholung uns allen leid tut. Aber es ist unsere Pflicht als Verteidiger, mit dem Lügenkreis der erst im Jahre 1925 aus bestimmten politischen Gründen eingeleiteten Femehetze aufzuräumen, nachdem man die seit dem Jahre 1923 bekannten Vorgänge dieser Art bis 1925 aus gewissen Gründen nicht verfolgte.

*

Graf v. d. Goltz wiederum widmete seine Kraft der Klarlegung, daß die Roßbacher zum mindest die subjektive Soldateneigenschaft besessen haben. Mit dem Rechtsanwalt Holtz zusammen, bewies er, daß auch in Greifenhagen, dem Sitz der Roßbacher, die gleichen Ausnahmezustände geherrscht haben, wie im übrigen Reich.

*

Alle Verteidiger trafen sich in der Übereinstimmung, daß in den verschiedensten Teilen Deutschlands Notzeit herrschte und nach Notrecht geurteilt wurde, welches den Roßbachern versagt bleiben sollte.

Im ersten Prozeß wurde den Angeklagten das Notwehrrecht versagt, da ein „gegenwärtiger Angriff nicht vorgelegen habe". Wie drohend und gegenwärtig die Gefahr eines Angriffes auf die Waffen durch Verrat dieses Staatsgeheimnisses vorlag, bewies der Verlauf der Verhandlungen. Daß Notstandsrecht vorlag, zeigte allein schon die Erklärung des Sachverständigen General v. Hammerstein, daß zahlreiche Hilferufe aus Pommern an die Angeklagten gelangt seien, und daß die Gutsbesitzer die Roßbacher wohl kaum auf ihren Gütern behalten hätten, wenn kein dringender Grund dazu vorhanden wäre.

Die Verhandlung ergab ein anschauliches Bild aus jenen Tagen, auf das wohl die Ausführung Prof. Dr. Oetkers über „Hilfeleistung in Staatsnotwehr und Staatsnotstand" paßt. Er sagt im Sonderdruck „Der Gerichtssaal":

„Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß durch den drohenden Verrat von Staatsgeheimnissen (§ 92 Z. I StrGB.), wenn nach der Sachlage die Ausführung unmittelbar bevorsteht, der Angriff auf den Staat „gegenwärtig"

ist, wie vom Staate selbst Notwehr, so von Privaten unter der Voraussetzung, daß auf rechtzeitiges Eingreifen der Staatsgewalt nicht zu rechnen ist, Nothilfe geübt werden darf. (Übereinstimmend Binding Handbuch des Strafrechts I.) Diese Situation unterstellt, würde der Tötung Verratsbereiter durch Angehörige der Verbände in Ermangelung anderer Mittel der Rechtfertigungsgrund der Notwehr zur Seite gestanden haben."

Die Verhandlung ergab ganz eindeutig, daß die Roßbacher auf rechtzeitiges Eingreifen der Staatsgewalt nicht rechnen konnten. Die Sicherheit des Reiches war bedroht, die Notlage permanent, die Gefahr stets gegenwärtig. Der Notstand hätte nicht erst mit einem kommunistischen Massenaufstand, mit einem Angriff der Franzosen, Polen begonnen. Es hatte sich soviel Zündstoff angesammelt, daß mit Entladungen jederzeit zu rechnen war. Wie selbst das Reichswehrgutachten zugibt, und die Blutopfer der Roßbacher in Oberschlesien eindringlich bewiesen haben, waren die Roßbacher in Ergänzung des Heeres eine Schutzwehr des Reiches, solange die Not fortdauerte. Wie Oetker kurz sagt, sie dienten der Generalprävention für die Zeit der Not, waren sichernde Maßnahmen. Ihre Notstandsaufgabe war auch, das Einreißen von Schutzwehren zu verhindern, die Heines in seinem Falle durch die Erschießung des Verräters Schmidt zu erfüllen suchte.

*

In seinem Kampf um den Beweis der subjektiven Soldateneigenschaft der Roßbacher erreicht Graf v. d. Goltz ein wichtiges Eingeständnis des Oberstaatsanwalts Saß. Der Oberstaatsanwalt erklärte während einer Auseinandersetzung mit Graf v. d. Goltz, daß er bereit wäre zuzugestehen,

1. daß die Roßbacher sich subjektiv als Soldaten fühlen konnten,
2. daß sie geglaubt haben, die Reichswehr habe ihnen die Waffen anvertraut,
3. daß Heines kein Bedenken gehabt habe, dem Geheimbefehl Roßbachs Folge zu leisten, wonach die Geheimhaltung der Formation mit allen Mitteln zu erstreben war.

Dieses Zugeständnis stellte einen Erfolg der Verteidigung dar, die daraufhin in der Lage war, von ihren meisten Beweisanträgen zurückzutreten.

Hiermit war der Weg zu einer anderen Beurteilung der Tat gewiesen. Der Oberstaatsanwalt gab somit zu, daß die Täter wenigstens als subjektive Soldaten guten Glaubens gewesen sind. Die Urteilsbegründung im ersten Prozeß hielt Heines zugute, daß er der Auffassung gewesen sei, es liege ein Angriff gegen die zu treuen Händen übergebenen Waffen vor. Es liege aber kein gegenwärtiger Angriff vor. Wie Dr. Walter Luetgebrune in seiner Schrift „Wahrheit und Recht für Feme, Schwarze Reichswehr und Oberleutnant Schulz" (Verlag Lehmann, München) ausführt, schließt irrige Annahme eines gegenwärtigen Angriffs zwar nicht die Rechtswidrigkeit, aber die Schuld aus (§ 59 StrGB.). Ist der Irrtum entschuldbar, so bleibt nicht vorsätzliches, sondern nur fahrlässiges Tun übrig, z. B. fahrlässige Tötung (R.G.St. 21, 189 und 54/196). Das Reichsgericht hat auch hier den Weg gewiesen und zwar in den Entscheidungen in den sog. Kriegsbeschuldigtenprozessen. Somit dürfte nach dieser Wendung allerhöchstens eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung erfolgen. Hier aber ist die Höchststrafe 3 Jahre Gefängnis.

Als die Verteidigung in schnellem Vorstoß diese Lage ausnutzen wollte und beantragte, die bedeutenden Feststellungen des Oberstaatsanwalts als wahr zu unterstellen, lehnte das Gericht ab. Auch der Oberstaatsanwalt unternahm einen Rückzug, als er sich der Bedeutung seiner Erklärung bewußt wurde und versuchte sie abzuschwächen.

*

Der Oberstaatsanwalt Saß dagegen befand sich in der Abwehrstellung, aus der er die Vorstöße der Verteidigung abzubiegen versuchte. Zunächst verschwendete er zwecklos seine Kraft in der Reinwaschung des Verräters Schmidt, den er als einen vollkommen harmlosen, anständigen, jungen Mann hinstellen wollte, in der Absicht, so den berechtigten Grund für die Erschießung aus der Welt zu schaffen und die Lage zu verändern, aus der heraus der gegenwärtige Angriff auf die geheim zu haltenden Waffen erblickt wurde und um aus der Notwehrtat eine tolle, leichtfertige Erschießung eines harmlosen Menschen zu konstruieren. Daß ihm dies nicht gelang, war nicht seine Schuld. Seine Theorie war sehr schön, nur brach sie unter den Aussagen der von ihm geladenen Leumundszeugen für den Verräter Schmidt zusammen. Auch in den Augen der biederen pommerschen Bauern und Landarbeiter stimmte so manches mit dem arbeitsscheuen, in verdächtigen Kreisen herumlungernden Schmidt nicht.

Nach diesem mißglückten Versuch auf der Suche nach neuem Beweismaterial gegen die Soldateneigenschaft der Angeklagten und gegen die These der Verteidigung, daß die Roßbacher eine bewaffnete Hilfsmacht des Staates in seinem Notstand waren, verfiel Oberstaatsanwalt Saß auf die Idee, die Schutzwehr der Roßbacher gegen Kommunismus und Polengefahr in einen sozialen Antigewerkschaftskampf der pommerschen Gutsbesitzer, deren Garde die Roßbacher gewesen seien, umzugestalten.

Er versuchte es mit neuen gewaltigen Zeugenaufmärschen und geheimnisvollem Beweismaterial aus bei Roßbach beschlagnahmten Akten, mußte sich aber von dem einfachen Bauern Breitenfeld aus dem pommerschen Dorfe Greifenhagen sagen lassen, daß die Sicherung damals — möge es biegen oder brechen — für die Bauern unbedingte Notwehr war, um ihre Scholle zu schützen. Auch er sagte aus, daß man im Dorfe damals davon sprach, daß der Schmidt Waffen verraten wollte.

Auch der Landrat vom Kreise Greifenhagen, Geheimrat Dr. Köhler, machte mit seiner Aussage die weithergeholte Konstruktion der Staatsanwaltschaft zunichte. Er stellte fest, daß sich die unsichere Lage in Pommern wesentlich gebessert habe durch den Schutz der Güter durch die Roßbacher. Weitere Zeugenaussagen unterstrichen wirkungsvoll die Aussage des Landrats. Diese lächerlichen Fluchten des Oberstaatsanwalts in das Reich der Fabel erhellten in aller Schärfe seine schwache Stellung, die er mit derartigen, von vornherein untauglichen Hilfsmitteln zu halten bestrebt war. Die Urteilsbegründung tut denn auch die Konstruktion des sozialen Kampfes kurz mit der Bemerkung ab, daß sie nicht festgestellt werden konnte und daß Abwehr des Bolschewismus und der Polengefahr die Aufgabe der Roßbacher war. Auch nicht einen Schimmer eines Beweises hatte die Staatsanwaltschaft erbracht.

*

So waren im Laufe des Prozesses die Dinge der Entscheidung zugetrieben. Die Verteidigung bereitete sich auf die Vernehmung der von ihr geladenen Zeugen vor.

Rechtsanwalt Bloch hatte, wie erinnerlich, die Ladung des Ministerialdirektors Dr. Spiecker, des früheren Verbindungsoffiziers bei der Oberschlesischen Spezialpolizei Dr. Hobus, des Kriminalkommissars Weitzel vom Berliner Polizeipräsidium, des ehemaligen Breslauer Polizeipräsidenten Ernst, des Freikorpsführers Heinz Hauenstein und einiger ehemaliger

Selbstschutzleute beantragt, zum Beweise dafür, daß in Oberschlesien unter ähnlichen Verhältnissen wie in Pommern die Beseitigung von Verrätern durch Regierungsstellen angeordnet worden sei.

Prof. Grimm hatte die Ladung des Reichsinnenministers Severing, sowie eine Reihe ehemaliger Staatsanwälte und Untersuchungsrichter des Ruhrreviers beantragt, zum Beweise, daß gleiche Taten aus demselben Jahre nicht bestraft wurden.

Da wurden plötzlich vom Gericht die obigen Beweisanträge und die betreffenden Zeugenladungen abgelehnt.

Eine gefährliche Krise trat ein. Man konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hinter dieser Entscheidung höhere Weisungen[1] von Stellen vorlagen, denen eine restlose Klarstellung der oberschlesischen Vorgänge nicht angenehm ist.

Wieder war die Enthüllung der oberschlesischen Vorgänge im entscheidenden Augenblick abgebogen. Aber noch ist hierüber das letzte Wort nicht gesprochen. Die angeführten Veröffentlichungen Hauensteins in der „Deutschen Zeitung" sprechen für sich.

Als die Verteidigung in Erwägung zog, die abgelehnten Zeugen von sich aus zu laden, wurde ihr vom Gericht bedeutet, daß es jede Frage, die nicht zur Verhandlung stehe, ablehnen werde. Das hieß deutlich gesagt, der Vorsitzende werde eine Umgehung der getroffenen Entscheidung zu verhindern wissen.

Nach Ansicht der Verteidigung erübrigte sich dann allerdings eine weitere Durchfechtung des Kampfes um die Vernehmung der abgelehnten

---

[1] Planmäßig wird jede Enthüllung, die geeignet ist, die Verantwortung für jene Fematetaten aufzuzeigen, abgebogen. Ein dritter Fall für die amtliche Abknebelung jeder Aufklärung in dieser Hinsicht, ereignete sich Ende August, Anfang September 1929, als die Staatsanwaltschaft Breslau gegen Spiecker eine Untersuchung wegen Anstiftung zum Morde einleitete. Hauenstein wurde mehrfach dringend als Zeuge dazu geladen. Er überreichte eine Fülle von Beweismaterial, machte Zeugen namhaft und gründete seine Darlegungen vielfach auf eidliche Aussagen im Heines-Prozeß. Da wurde auf einmal das Verfahren gegen Spiecker eingestellt, angeblich auf nochmalige Nachprüfung hin, die die Haltlosigkeit der aufgestellten Behauptungen erwiesen habe. Tatsache ist aber, daß die Preußenregierung erst nach Beginn des Verfahrens davon Kenntnis erhalten und dann sofort die Einstellung veranlaßt hatte. Hauenstein bewies das seinerzeit eingehend im „Fridericus". Er legte klar, daß unmöglich in der Zwischenzeit — zwischen seiner letzten dringenden Ladung und der Einstellung des Verfahrens lag ein Sonntag — die Ermittlungen durch die nötigen Zeugenvernehmungen soweit gefördert sein könnten, daß man schon am Montag in der Lage war, eine derartig gewagte Behauptung aufzustellen. Die Einstellung war, wie in gleichen Fällen im Heines-Prozeß einfach befohlen.

Zeugen durch den überraschenden Ausgang der Auseinandersetzung mit dem Reichswehrsachverständigen General v. Hammerstein.

Wohlbestalltes Kanonenfutter.

Die Vernehmung des Reichswehr-Sachverständigen ergab wieder dasselbe Bild. Wieder wurde die Verantwortung auf die unteren Stellen abgewälzt, die einfach die Befehle von oben nicht befolgt hätten. General v. Hammerstein ließ die Dinge an sich herankommen und verlangte Befehle zu sehen oder zu hören, die von hoher, leitender Stelle der Reichswehr ausgegangen seien, in denen die Roßbacher als Reichswehrtruppen anerkannt waren. Die Besprechungen, die seinerzeit zwischen dem Stargarder Reichswehrkommandeur und Roßbach stattgefunden haben, sollen sich nach Ansicht des sachverständigen Generals nur auf den Fall der Mobilmachung bezogen haben oder gesellschaftlicher Art gewesen sein. Man kann gern glauben, daß die Reichswehr keine schriftlichen Anordnungen an die getarnten Truppen ausgegeben hat. Diese Vorsicht war selbstverständlich. Es genügt aber schon, daß festgestellt ist, daß vom Reichswehrbataillonskommandeur dienstliche Besprechungen für den Mobilmachungsfall mit Roßbach geführt wurden. Darum handelt es sich ja: Die Roßbacher wurden für den Mobilmachungsfall als Reichswehr bereitgestellt. Sie haben ja auch dann in Oberschlesien ihre Bereitschaft mit ihrem Blute bezahlt.

Kann man klarere „Beweise" für die ordnungsmäßige Reichswehreigenschaft verlangen? Man hätte bei den maßgebenden Stellen begreifen sollen, daß es hier um Tod oder Leben von acht Menschen und ehemaligen Kameraden ging. Man hat diese jetzt verleugneten Männer damals gern gebraucht und, als sie in Ruhestellung lagen, auf sie gerechnet. Was braucht es da noch besonderer Ausweise?

Die dramatische Auseinandersetzung des Generals v. Hammerstein mit Oberleutnant Roßbach sollte die erschütternde Aufklärung geben, wie es dazu kam, daß man diese Männer gern gebrauchte, aber offiziell nichts von ihnen wissen wollte und sie so verleugnete.

*

Als das Freikorps Roßbach, nachdem es im Baltikum den Truppen des Grafen v. d. Goltz unter heimlicher Duldung der Reichswehr zu Hilfe gekommen war, in die Heimat zurückkehrte, sollte es, da es sich durch diese Tat,

wie General v. Hammerstein in der Verhandlung feststellte, bei der Reichswehr „unbeliebt gemacht" hatte, aufgelöst werden. Durch den Kapp-Putsch wurde die Auflösung verhindert. Nach den eidlichen Aussagen des Generals v. Hammerstein trachtete die Reichswehr danach, diese „unbeliebten" Freikorps aufzulösen. Die Reichswehr hätte sich mit den Freikorpsführern — die um die Unterbringung ihrer Leute besorgt und meistens bestrebt waren, diese in die Reichswehr einzugliedern — in soldatischer Gradheit und Kameradschaftlichkeit auseinandersetzen können. Das aber hat sie nicht getan. Hier beginnt das jämmerliche Kapitel, das sich in diesem Prozeß durch die schonungslosen Enthüllungen des Generals v. Hammerstein in seinem ganzen treulosen und undankbaren Geschehen offenbarte.

Das Reich wankte in seinen Grundmauern. Die Freikorps, die eben noch zur Strafe für ihr mißliebiges Verhalten nach Hause geschickt werden sollten, waren auf einmal *wieder beliebt*. Man konnte sie wieder gebrauchen. Sie waren wieder nötig. Das Freikorps Roßbach wurde an die Ruhr geschickt, um sie von der Roten Armee zu säubern. Die Roßbacher eroberten Essen, jubelnd von der Bevölkerung begrüßt. Nachdem aber auch hier der Mohr seine Schuldigkeit getan hatte, sollte er wieder gehen. Wieder sollte das Freikorps trotz der Blutopfer bei der Eroberung von Essen „wegen Unbeliebtheit" aufgelöst werden, wie General v. Hammerstein sagte.

In Wirklichkeit wußte man genau, daß man die Freikorps noch gebrauchte, da in Deutschland und an den Grenzen überall drohende Brände schwelten. Da griffen die verantwortlichen hohen Stellen zu dem *Mittel der doppelten Tarnung*. Tarnung gegenüber den scharf beobachtenden Landesfeinden im Innern und an den Grenzen, *Tarnung der Verantwortung gegenüber den Getarnten*. So schlugen die hohen Stellen zwei Fliegen mit einer Klappe. Die unbeliebten Freikorps waren aufgelöst, aber dennoch hatte man sie militärisch schlagkräftig bereit. Heute ist der große Betrug an den getäuschten Freikorps offensichtlich, durch den die *Undankbarkeit zum Grundsatz erhoben* wurde, um von Verantwortung und lästigen Mitstreitern los zu kommen.

Damals heuchelte man Vertrauen. Man gab den Aufgelösten Waffen mit. Man besprach die Einsatzbereitschaft, man feierte Sportfeste miteinander und pflegte Kameradschaft. Vor dem Gericht erklärte General v. Hammerstein, das alles waren nur nette Gespräche junger, gleichaltriger Kameraden, die durch die gleichen Beziehungen verbunden gewesen seien. Aus Not, nicht aus Vertrauen habe man die Freikorps gebraucht. Und nun das beschämende Zugeständnis, daß man damals froh war, alte

Soldaten bereit gehabt zu haben, auf die zurückgegriffen werden konnte. Dieses offenherzige Eingeständnis einer doppelten Moral also ist die Antwort auf den opfermutigen Einsatz der Freikorps im Kampf um Deutschlands Bestehen. Der von Hammerstein als vorzüglicher und ausgesprochener Freikorpsoffizier angesehene Oberleutnant Roßbach quittierte diesen Dank der Republik mit den Worten: Kanonenfutter!

Wie recht Roßbach mit seiner Antwort hatte, zeigte die weitere Außerung des Generals, daß damals noch, trotz der erstrebten Auflösung, jede Waffe gebraucht wurde. General v. Hammerstein sprach von Waffen und meinte Soldaten. Wurden sie nicht mehr gebraucht, so konnten sie wieder verschwinden: Freikorps und Waffen, zum Kanonenfutter gerade gut genug. Auch den Stolz und die Würde ihres Standes spricht man ihnen heute ab und sagt ihnen mit ungeschminkten Worten, was sie waren: Kanonenfutter. Dafür aber müssen diese Männer noch heute büßen. Die im Sturm der bewegten Zeit verlorene Verantwortung überließ man ihnen. Nun sind sie auch heute wieder Kanonenfutter — im wahrsten Sinne des Wortes.

Die hier offenbarte Anschauung von Treue und Kameradschaft ist nicht die des alten Heeres und des Frontsoldatentums. Sie schlägt dessen Anschauung von Pflichten und Aufgaben des Soldatenstandes ins Gesicht. Der bittere Hohn auf den Glauben an die Schicksalsverbundenheit der Mitkämpfer von einst wird sich noch bitter rächen, wenn — vielleicht in nicht allzu ferner Zeit — die im Stich gelassenen Kameraden aus den Freikorps wieder „aus Not benutzt werden müßten". Das Siegfriedschicksal des Bruderkampfes, das seit jeher bis zum Brudermord von 1918 unheilbringend über Deutschland lastet, sollte offenbar auch dem jungen deutschen Nationalismus nicht erspart bleiben. Er sieht sich allein und er wird damit zu rechnen haben.

Das Gefängnisurteil.

„Sie waren voll guten Willens, sich mit ihrem Leben fürs Vaterland einzusetzen."

Aus der Urteilsbegründung.

Das Ende der schweren denkwürdigen Tage — die trotz alledem ein Sieg des Ringens um das Recht, der von einem undankbaren Staat verlassenen Soldaten und einen großen Schritt weiter zur Erkenntnis der Männer und Taten einer chaotischen Zeit bedeuten, Taten, die man heute in ihrer Leidenschaft und inneren Bereitschaft, in ihren Gründen und dem Boden, aus dem sie erwuchsen, überwunden glaubt, weil man

schnellebig und heute gesichert allzu leicht vergessen hat und einfach nicht mehr sehen will.

Das Ende: —?

„Der Angeklagte Heines wird wegen Totschlags zu 5 Jahren Gefängnis, der Angeklagte Ottow wegen Totschlags zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis, der Angeklagte Fräbel wegen Beihilfe zum Totschlag zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und der Angeklagte Bär wegen Beihilfe zum Totschlag zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Angeklagten Vogt und Krüger werden freigesprochen. Der Haftentlassungsantrag von Heines wird abgelehnt. Die Untersuchungshaft wird allen Angeklagten voll angerechnet. Die Kosten des Verfahrens tragen, soweit Verurteilung erfolgt ist, die Angeklagten, soweit Freisprechung erfolgt ist, die Staatskasse."

Die aufrechte Haltung, die von den Angeklagten während des ganzen Prozesses gewahrt wurde, zeigten sie auch am letzten Verhandlungstage, der im erschütternsten Sinne des Wortes dramatisch verlief.

Schon lange vor Beginn der letzten Sitzung des Gerichts umlagerte eine dichte Menschenmenge schweigend, trotz 15 Grad Kälte, das Gerichtsgebäude. Auto auf Auto fuhr vor. Starke Polizeiketten sicherten die Eingangspforte und alle Gänge. Im Gerichtssaal selber drängte sich eine dichte Menschenflut bis dicht vor den Richtertisch. Fieberhafte Spannung hielt den Saal in Bann. Die angeklagten Roßbacher saßen gefaßt und ruhig auf ihren Plätzen. Leutnant Heines überreichte Ottow sein Bild mit einem festen Händedruck. Alte Kameraden grüßten mit zuversichtlichem Lächeln.

Nachdem das Gericht Platz genommen hatte, wurde verkündet, daß noch einmal in die Verhandlung eingetreten werden sollte. Die Spannung wuchs . . . Für die Angeklagten mußte das eine erhöhte Tortur ihrer schon bis zum Zerreißen angespannten Nerven bedeuten. Durch eindringliches Fragen des Vorsitzenden wurde ihre Geduld und Ruhe erneut auf die Probe gestellt. Man sah unter den Zuschauern Frauen mit Tränen in den Augen und Männer mit ernsten Mienen. Als das Gericht nach kurzer Beratung noch einmal an den Angeklagten Vogt die Frage stellte, ob er sich darüber klar sei, daß auch für ihn nicht nur Beihilfe zum Totschlag und Mord, sondern auch Mittäterschaft in Frage kommen könnte, machte man sich auf das Schlimmste gefaßt. Eine Welle der Erregung ging durch den Raum. Viele Herzen schlugen mit; aber die Angeklagten bewahrten ihre straffe, soldatische Haltung. Als ich darauf mit dem Angeklagten Ottow sprach, sagte er: „Nur ruhig Blut, ich habe schon anderes durchhalten

müssen!" Als das Urteil verlesen wurde, ging ein hörbares Aufatmen durch den ganzen Saal. Nach der Verlesung drängten sich Männer und Frauen um die Anklagebank und wünschten den Verurteilten alles Gute, sprachen zuversichtliche Worte und gaben ihrer Hoffnung auf baldige Befreiung Ausdruck. Auch während der Urteilsverlesung bewahrten die Angeklagten ihre soldatische Haltung.

Aufrecht und stolz ließ sich Heines, der junge Kriegsleutnant, schließlich hinausführen — zurück ins Gefängnis...

*

Wenn das Urteil auch bemerkenswerte Zugeständnisse enthält, so sind es leider nur Zugeständnisse geblieben, die keinen endgültigen Einfluß auf das Urteil hatten. Sie sind nur ein Schritt vorwärts auf dem Wege zur allgemeinen Anerkennung der Notwendigkeiten der Jahre 1920 bis 1923, der Männer, die sich ihnen unterwarfen, und ihrer Taten, die sie in Erfüllung des Gebotes der Not auf sich nahmen, in schnellem Entschluß, ohne lang zu fragen, ob Recht oder Unrecht im Sinne starrer Paragraphen, die der Sturmwind bewegter Zeiten zu Sinn- und Zwecklosigkeit verurteilte.

Das Gericht wird den Taten dieser Männer nicht gerecht, wenn es ihnen das *Recht der Staatsnotwehr*, das sich aus dem hier vorliegenden Staatsnotstand jener Zeit ergab, *versagt*, noch dazu, wenn es zugeben muß, daß Staatsnotstand vorgelegen hat[1]. Man lähmt dadurch,

---

[1] Die Urteilsbegründung spricht ausdrücklich von der Sonderwertung einer Notzeit. Weitere Ausführungen aus der Urteilsbegründung unterstreichen unsere Behauptung, daß Staatsnotstand vorgelegen hat: „Die Leute (Roßbacher) konnten sich nicht an gerichtliche oder polizeiliche Behörden wenden... In den Oberschlesischen Selbstschutz eingegliedert war das Freikorps in Oberschlesien in der Stunde äußerster Gefahr Behörden und Bevölkerung willkommen. Sie haben dort tapfer mitgekämpft und ihr Leben fürs Vaterland eingesetzt. *Da waren auch die von ihnen geschützten Waffenlager von Bedeutung*..., da der bestehende Gesetzesschutz nicht voll ausreichte. Die Lage des Staates schuf den Boden, aus dem die Tat erwuchs."

Die Urteilsbegründung gibt die drohende Lage zu und verweist auf die Rede des damaligen Reichsinnenminister Koch, der die im Lande vorhandenen Waffen mit 190 Tausend bis 2 1/2 Millionen angibt und die drohende Situation des Jahres 1920 in den schwärzesten Farben schildert. Die Begründung gibt zu, daß sich im Innern bewaffnete Gegner gegenüberstanden und an den Grenzen der Einmarsch der Franzosen im Westen, der Russisch-Polnische Krieg und der Poleneinfall in Oberschlesien drohten. Aber auch im Kreise Greifenhagen: „Feindbundkommissionen, vielfacher Waffenverrat zum Schaden des Reichs, Unruhen, Plünderungen... Alles das ergab die Notwendigkeit der Bereithaltung der Waffen und ihre geheime, streng zu sichernde Unterbringung. Schutz gegen Verrat waren nur rechtzeitige Umlagerung.. Im Kreise Greifenhagen herrschte größte Nervosität und Unruhe, Ruhe und Sicherheit waren stark gefährdet. Auf den Gütern

daß man **nicht den Mut findet**, sich zu einem höheren ungeschriebenen Gesetz des Staatsnotstandes zu bekennen, den freien Willen des Mannes, seinem Vaterlande in ernster Notlage nach eigenem Ermessen beizuspringen, tötet das Verantwortungsbewußtsein der Glieder eines Volkes und verleiht dem Staate den Ausdruck widernatürlicher, undankbarer Strenge. Der Staat begeht durch das Versagen des Rechtes, das sich aus dem Staatsnotstande ergibt, grenzenloses Unrecht und **Undankbarkeit an seinen Besten**, denen er ja alles zu danken hat.

Wie schon gesagt, zeigten sich erhebliche Bedenken an den entscheidenden Stellen der Urteilsbegründung. Es treten schroffe Widersprüche in der Begründung hervor, Widersprüche zu den Darlegungen, die einen Zustand (Staatsnotstand) offenlegen, der zu unbedingten Folgerungen (s. Oetker-Gutachten) berechtigt, die aber leider in dem Urteil nicht gezogen werden.

Die Urteilsbegründung getraut sich nicht, die Dinge bei dem richtigen Namen zu nennen, obwohl sie an ihrer wahrheitsgetreuen Darstellung nicht mehr vorüber kann.

Das Urteil flieht darum vor den bedeutenden Konsequenzen an der entscheidenden Stelle in eine bedenkliche Anschauung von der „Staatsraison“ dieses kleinmütigen, auf parlamentarischen Augenblickserfolgen beruhenden Verwaltungsapparates und vergißt dabei die eherne Raison des Volkes in Not. Das Gericht setzt sich über die ewigen Gesetze des Staatsnotstandes hinweg, gleichgültig dem gegenüber, daß gerade die treue Erfüllung dieser Gesetze es ihm ermöglichte, noch heute Recht zu sprechen.

Und so sagt das Gericht in der Urteilsbegründung über die an anderer Stelle eingehend dargelegte Auffassung Prof. Oetkers über die Gesetze des Staatsnotstandes: „Die Auffassung Oetkers, der Staatsbürger sei berechtigt und verpflichtet zur Beseitigung eines Staatsnotstandes auch dann einzugreifen, wenn die zuständigen Staatsorgane nicht helfen wollten, ist unannehmbar. Diese Auffassung steht im Widerspruch zu den Grundgedanken der demokratischen Staatsverfassung, nach der die Mehrheit der Staatsbürger die Geschicke des Staates bestimmt und die Minderheit sich fügen muß.“

---

hatte es bis zum Eintreffen der Roßbacher an Schutz gefehlt... Wirksame disziplinare Mittel gegen solchen Verrat gab es nicht. Die Anrufung gesetzlichen oder polizeilichen Schutzes verbot sich wegen der Notwendigkeit der Geheimhaltung...“

Das Reichswehrgutachten — vom Gericht ausdrücklich anerkannt — zeichnet klar und eindeutig den damals vorliegenden Staatsnotstand, umschreibt ihn aber vorsichtig mit „latenten Krisenzustand“.

Mit dieser Auffassung gräbt der Staat sich selbst sein Grab. Aber über dem starren Staatsgebilde und der Tagesauffassung von den Rechten und Pflichten der Staatsbürger steht das Volk als blutvolle, ewige Einheit und mit ihm das Recht, das seine Erhaltungsgesetze und sein Behauptungswille innerhalb des Weltkampfes diktieren. Die Justiz aber wird zur niedrigen, mit Paragraphen getarnten Willkür der jeweiligen parlamentarischen oder diktatorischen Machtverhältnisse, dient sie nicht dieser höheren Bestimmung, sondern dem jeweiligen Grundgedanken der gerade herrschenden Staatsverfassung.

Es muß aber hervorgehoben werden, daß diese Rolle den Gerichten von den roten Machthabern des Staates aufgezwungen[1] wird. Wer sich widersetzt, wird, wie der Richter Bombe, in den Tod gehetzt oder disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen, wie die Magdeburger Richter Kölling und Hoffmann. Mußte doch sogar der frühere Reichsgerichtspräsident Dr. Simons von seinem Posten als höchster Richter des Reiches wegen Unstimmigkeit mit seiner vorgesetzten politischen Behörde zurücktreten.

Wer aber willfährig ist, wird von der Republik befördert, wie der Vorsitzende im ersten Heines-Prozeß, Landgerichtsdirektor Dr. Hirschberg.

Betrachtet man die Auffassung Oetkers — im Gegensatz zu der des Gerichts — vom Standpunkte der Völkerkunde und der Menschenrechte, mit den Augen des wahren Staatsmannes und der Gesinnung des Patrioten, so waren es von jeher die Winkelrid-Taten der entschlossenen Minderheit, die die Geschicke des Staates bestimmten, oft gegen den Willen der Mehrheit, meist ihn entflammend und nach sich reißend. Mag der heutige Staat zu seinem eigenen Verderben sich nicht mehr zu dieser Auffassung bekennen, wir aber werden nicht nachlassen, von den deutschen Gerichten deutsche unvergängliche Rechtsprechung zu fordern. Eine Rechtsprechung, die dem letzten Mittel des Volkes in Not gerecht wird: dem Schwert. Eine Justiz, die ein höheres Recht anerkennt, als das Recht der Paragraphen. Ein Recht, das Schiller in folgende ewige Worte kleidete:

---

[1] Dr. Simons, der höchste Richter des Deutschen Reiches: „Die Rechtsprechung des Deutschen Reiches befindet sich in der schweren und fast unerträglichen Lage, daß sie vielfach nicht mehr eigentliches Recht, sondern nur noch mehr oder minder großes Unrecht sprechen kann."

Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht,
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Mutes in den Himmel,
Und holt herunter seine ewigen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich,
Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst.
Der alte Urstand der Natur kehrt wieder,
Wo Mensch dem Menschen gegenübersteht —
Zum letzten Mittel, wenn kein anderes mehr
Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben —
Der Güter Höchstes dürfen wir verteidigen
Gegen Gewalt — Wir stehen für unser Land
Wir stehen für unsere Weiber, unsere Kinder.

Wer wagt es abzustreiten — was die Urteilsbegründung selbst zugibt, — daß auch die Roßbacher von sich sagen konnten:

„Der Güter Höchstes dürfen wir verteidigen
Gegen Gewalt — wir stehen für unser Land."

Haben sie es nicht mit ihrem Blute bezeugt? Warum findet das Gericht nicht den Mut, sich zu den ewigen Rechten — die droben hangen unveräußerlich, und unzerbrechlich wie die Sterne selbst — zu bekennen?

„Den damals verfügbaren Kräften, die zum Schutze der Republik eingesetzt wurden und ihre Pflicht und Schuldigkeit taten", — wie es im Reichswehrgutachten heißt — versagt der Staat ihr gutes Recht, während er das Recht seiner Gesetze nicht einmal den gemeinsten Raubmördern, Landesverrätern[1] und den schmierigsten eingewanderten Ostjuden abspricht. Seinen freiwilligen Rettern und treuen Landessöhnen, die sich aufopfernd seinen Gesetzen unterwarfen, läßt er zwar die schwere Pflicht, aber streitet ihnen glatt das Recht jener Gesetze ab. Er darf sich nicht wundern, wenn diese Männer — sollten sie einmal wieder gebraucht werden — dem Rufe und den Pflichten seiner Gesetze nicht mehr Folge leisten werden. Mag er

[1] Dem Verfasser liegt eine Übersicht der „Liga für Menschenrechte" über die Erfolge ihres Eintretens für Spione, Landesverräter, Meuterer, Sprengstoffattentäter, Betrüger, Diebe, Mörder, Kindestöter und Sittlichkeitsverbrecher vor. In der Zeit vom 1. Januar 1928 bis 15. April 1928 erreichte sie wesentliche Strafnachlasse und Erlasse, Begnadigungen und Urteilsaufhebungen für die oben angeführten Verbrechen.

dann auf die zurückgreifen, denen er heute so reichlich die Rechte und Vergünstigungen seiner von anderen gesicherten Macht und Gesetze zukommen läßt.

Die Mitverantwortung der Reichswehr.

Die Urteilsbegründung spricht ausdrücklich von einer Mitverantwortung der Reichswehr, die ja auch im Gutachten des Reichswehrsachverständigen, General v. Hammerstein, offen eingestanden wird. Trotzdem wird in der Urteilsbegründung die Mitverantwortung der Reichswehr *wesentlich gedeckt* und an den entscheidensten Stellen verleugnet und so als viel unbedeutender hingestellt, als sie in Wirklichkeit ist.

Zunächst handelt es sich da um die *Anlage der Waffenlager*, ihre *Geheimhaltung* und die *militärische Bereitschaft* der Arbeitsgemeinschaft Roßbach in Pommern.

Die Urteilsbegründung verneint die objektive Soldateneigenschaft, da das Bataillon Roßbach durch ordnungsgemäße Abwicklungsstellen an sich aufgelöst sei. Allein Roßbach habe die Leute noch nach der Auflösung zusammengehalten. Nun hat aber der Verlauf der Beweisaufnahme gezeigt, daß die Abwicklung der Auflösung nicht ganz so ordnungsgemäß vor sich gegangen ist. Das Urteil spricht selbst an anderer Stelle von einer pflichtwidrigen Nachsendung der Waffen an die „entlassenen" Roßbacher durch die untergeordneten Reichswehrstellen. Hier ist es notwendig, sich eine Äußerung Generalleutnants v. Pawelß ins Gedächtnis zurückzurufen, der in einer eidlichen Aussage erklärte: „Wir mußten nach außen abrüsten, aber hintenrum verzögerten wir die Abrüstung." Es ist nicht ganz verständlich, warum das Gericht dieser Aussage nicht mehr entscheidenden Wert zugelegt hat, bedeutet sie doch, daß die pflichtwidrige Haltung der untergeordneten Stellen — auf die jetzt die Schuld abgeschoben werden soll — eine *absichtliche Verzögerung* der oberen Reichswehrstellen war, daß man Wert darauf legte, noch auf längere Zeit eine *militärisch bewaffnete Hilfsmacht* in den auf dem Lande untergebrachten Roßbachern zu haben. Dies allein hätte das Gericht überzeugen müssen, daß die Roßbacher mit Willen der Reichswehr objektiv Soldaten waren.

Es ist wenig schön, daß unwidersprochen von der Reichswehr, nun *Roßbach wieder als Sündenbock* für das unaufrichtige Verhalten der oberen Reichswehrstellen herhalten muß. So steht in der

Urteilsbegründung, daß die „durch das Verhalten Roßbachs hervorgerufene Unklarheit in dem Aufgabenkreis der Roßbacher und somit auch der Angeklagten den Boden geschaffen habe, auf dem die Tat erwachsen sei". Auch dem unvoreingenommenen Beobachter kann die Rolle Roßbachs immer nur klar und eindeutig erschienen sein.

Unter Ausschaltung aller politischen Momente hätte das Gericht über eine Mitverantwortung der Reichswehr hinausgehend die Verantwortung der Reichswehr überhaupt feststellen müssen. Denn die Roßbacher waren auch objektiv Soldaten. Fast ist es überflüssig, noch weitere „Pflichtwidrigkeiten" der unteren Reichswehrstellen und der Roßbacher festzunageln, aber der Vollständigkeit halber sei es hier getan:

Die alten Militärausweise wurden den Roßbachern gegen alle Gepflogenheiten gelassen. Sie wurden geschlossen auf Militärfahrscheinen auf die Güter Pommerns transportiert. Sie lebten in enger Gemeinsamkeit mit der Reichswehr, feierten Sportfeste mit ihnen, hatten eine Bataillonskapelle, einen Stabsarzt; soldatische Haltung und geschlossenes militärisches Auftreten wurde verlangt. Die Bereitstellung für den Einsatz wurde mit der Reichswehr besprochen in einer Einigung mit der Stargarder Reichswehr wurde Oberleutnant Roßbach ein Reichswehradjutant, Leutnant v. Wedell, zugesichert. Die Waffengeheimhaltung vor der Polizei wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Roßbachern betrieben. Die Reichswehr unterstützte die Roßbacher bei der Waffenumbettung.

Dies alles geht einwandfrei aus der Urteilsbegründung hervor, die hierzu betont, daß ohne solche Waffenlager der Kampf um Oberschlesien schwerlich hätte durchgeführt werden können. Schutzmaßregeln eigenhändig zu ergreifen, sei den Roßbachern dagegen nicht aufgetragen. Die Beweisaufnahme hat aber ergeben, daß den Roßbachern — zum mindest in der üblichen Art (Generalleutnant von Pawelß im Christlichen Vereinshaus Stettin: „Meine Herren, ich bin aber nicht hier gewesen") — dringend nahegelegt wurde, die Waffen mit allen Mitteln zu sichern.

Aber auch ohne daß dies der Fall gewesen wäre, trägt die Reichswehr die Verantwortung für alle Taten, die zur Sicherung der Waffen als nötig erachtet wurden. Da auch die Urteilbegründung zugeben muß, daß der bestehende Gesetzesschutz und andere Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung dieser, dem deutschen Staat lebenswichtigen Aufgabe nicht ausgereicht hätten, drängt sich die Frage auf, welche Mittel hatte der Staat und die Reichswehr überhaupt den Roßbachern zur Erfüllung ihrer Aufgabe in die Hand

gegeben? Da die Beweisaufnahme nichts derartiges ergeben hat, soll man einem gründlichen Kenner dieser verwickelten militärischen Verhältnisse das Urteil über die Verantwortung für diese schuldhafte Lage, die die Tat zeitigte, überlassen. General Höfer erklärte die Stelle für verantwortlich, die den wichtigen Auftrag gab, das Schwierigste forderte, ohne dabei die Mittel der Erfüllung zur Verfügung zu stellen.

Dies hat auch die Reichswehr eingesehen [1] und sich mitschuldig bekannt. Trotzdem versucht das Gericht, in der Urteilsbegründung das Schuldbekenntnis stark abzuschwächen und die Verantwortung abzubiegen, indem es der Selbstbezichtigung des Gutachtens in der Urteilsbegründung durch eine geschickte Wendung jeden praktischen Wert nimmt.

Die Fassung lautet: „Nur wohl über die zu ergreifenden Maßnahmen unterrichteten Leuten durfte eine solche Aufgabe verantwortlich in die Hände gegeben werden, insoweit hat auch der Heeressachverständige erklärt, daß die damalige Reichswehr eine gewisse Mitverantwortung trage, weil eben die Aufgabe solchen Leuten wie den Angeklagten anvertraut wurde."

Die Beweisaufnahme und das Reichswehrgutachten haben unverkennbar ergeben, daß die Reichswehr ihre doppelte Rolle absichtlich spielte, daß sie ganz bewußt das „Ununterrichtetsein" der unteren Reichsstellen und der Roßbacher für ihre Zwecke benutzte und daß sie sich gern und absichtlich täuschen ließ, obwohl sie heute von der Absicht nichts mehr wissen will. Die Urteilsbegründung aber übersieht das wieder und konstruiert aus der absichtlichen Haltung der Reichswehr eine Fahrlässigkeit. Sie stellt die Reichswehr als eine bedauernswerte, getäuschte Behörde hin, die sich fahrlässig den „betrügerischen und heuchelnden" Roßbachern anvertraute und von ihnen hintergangen worden ist.

Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan...

*

---

[1] Im Reichswehrgutachten findet sich folgende Stelle: „Das Heer hat damals seine Vertrauensleute im Staatsinteresse vor Aufgaben mit Geheimhaltungsverpflichtung stellen müssen, die außerhalb des normalen gesetzmäßigen Rahmens lagen. Gesetzliche Mittel, die unbedingte Geheimhaltung sicherstellten, konnten den Vertrauensleuten nicht an die Hand gegeben werden. Infolgedessen trägt das Heer eine gewisse Mitverantwortung, obwohl es — das betone ich noch einmal ausdrücklich — gesetzwidrige Maßnahmen zur Geheimhaltung weder angeordnet noch erwartet (?) hat und obwohl es seinerseits hintergangen und getäuscht worden ist.

Das Gericht verlangte von Leutnant Heines, — „dem entschlossenen Soldaten", „dem stürmischen Draufgänger von großer persönlicher Tapferkeit und ausgesprochener Verantwortungsfreudigkeit[1] — daß er vor der Beseitigung des Verräters sorgfältig hätte abwägen müssen, ob auch wirklich die Existenz des Staates durch den Verrat bedroht gewesen wäre. Er müßte ferner sorgfältig die einander widerstreitenden Interessen, die Gefahr für den Staat einerseits, das Leben des hier Getöteten andererseits sorgfältig und gewissenhaft gegen einander abgewogen haben.

Allein diese von keinem Hauch preußischen Soldatentums berührte Äußerung, zeigt das traurige Spiel, das hier leichtfertig mit den treuesten Männern des Volkes gespielt wurde. Sie zeigt in schneidender Schärfe die vollendete Sinnlosigkeit, daß hier ein bürgerliches Gericht, durchsetzt mit Parteimännern und Frauen, über Notwendigkeiten des Krieges im Dunkeln, Soldaten und ihre Pflichten urteilen sollte.

Jeder urteilende Soldat hätte wie der größte preußische Kriegsmann, Friedrich der Große, gewußt, „daß in überraschenden Lagen der Führer wissen muß, daß es besser ist im Entschluß fehl zu greifen und sofort zu handeln, als überhaupt keinen Entschluß zu fassen". Jeder urteilende Soldat hätte sich der Kriegsartikel erinnert, und Leutnant Heines recht gegeben.

Als Leutnant Heines beim Erhalten der Nachricht vom Verrat der Waffen, sofort unter Einsatz seiner Persönlichkeit handelte, hatte er die Bestimmung der alten Felddienstordnung erfüllt, die heißt: „ohne Scheu vor der Verantwortung soll jeder Offizier in allen Lagen — auch den außergewöhnlichsten — seine ganze Persönlichkeit einsetzen".

Heines Haltung in diesen schweren Tagen war einwandfrei soldatisch und ist über jeden Vorwurf erhaben, von welcher Seite er auch kommen mag und gerade die, die aus Parteigründen[2] den Ministermord

[1] Auszug aus der Urteilsbegründung.

[2] Die parteiamtliche Verteidigung des sozialdemokratischen Ministermörders Adler durch den Genossen und Minister a. D. Otto Bauer: „Was im gewöhnlichen Ablauf des Geschehens Wahnwitz und Verbrechen wäre, wird es nicht zur Pflicht in außergewöhnlicher Zeit, die nach außergewöhnlicher Tat schreit?"

Warum erinnern sich heute die Genossen — die jetzt die Macht in den Händen haben, „die Pflicht zur außergewöhnlichen Tat in außergewöhnlicher Zeit" durch eine diesbezügliche Rechtsprechung zu sanktionieren — nicht mehr dieser einst so begeisterten Auffassung? Oder ist den Patrioten, den Vaterlandsverteidigern nicht billig, was dem Parteimanne recht ist?

des Sozialdemokraten Adler verherrlichen, sollten in Anerkennung und Verständnis schweigen vor der Pflichterfüllung eines deutschen Offiziers, der dem Vaterlande zollte, was sie ihrer Parteiidee für würdig und verpflichtend hielten.

Die Existenz des Staates war allerdings nicht durch den einen Waffenverrat des Verräters Schmidt gefährdet, aber die Existenz des Staates war wohl durch den Verrat von 40 000 sich deutsch nennenden Lumpen gefährdet, das ist eine Binsenwahrheit, die wir und auch Leutnant Heines nicht erst heute wissen. Schlageter, Sadowski, von Oettinger, vom Kriegsgericht Mainz zum Tode verurteilt, Diplomlandwirt Görges, Kapitänleutnant Andler, Graf Keller, Schulze, Ringenberg und Lorbeer, vom belgischen Kriegsgericht zu Aachen zum Tode bzw. lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt, — sie alle und viele andere mehr — wurden verraten. Voller Hohn konnte der belgische Kommissar in Neuß, der die Letztgenannten verhaften ließ, nach der Festnahme sagen: „Wissen Sie, wieviel Ihr Kopf wert war? — 300 Frcs.!" — 40 000 Verräter konnten ungehindert und ungestraft das Werk Schlageters, des Oberleutnants Schulz und ihrer Kameraden durch schmählichen Verrat gefährden, ja vernichten. Eine Schutzmauer gegen diesen wahren Rattenkönig war nur sofortiges, schnellstes und abschreckendes Eingreifen. Wenn der Verrat, der Angriff auf die den Roßbachern anvertrauten Waffen nach juristischen Begriffen gegenwärtig war, war er bereits durchgeführt und jedes Einschreiten zu spät. Nur Vorbeugungsmaßnahmen waren am Platze und bedeuteten Schutz, Abwehr, sie waren berechtigte Notwehr. Jedes sorgfältige Abwägen, jede zaudernde Überlegung über Gegenwärtigkeit des Verrats und wahre Bedrohung, konnte und bedeutete meist, hier, wo die rauhen und unbarmherzigen Tatsachen des Krieges im Dunkeln eine andere Sprache redeten, Verlust der anvertrauten Waffen, schwerste Bedrohung des Staates und neuer Anreiz für neue verräterische Verbrechen. Kriegsgebot herrschte. Wer nicht zuerst und schnell handelte, hatte rettungslos verloren. Wer schneller schoß, blieb Sieger.

Heines griff durch, da[1] „seine Stärke mehr im stürmischen Draufgängertum, als in besonnener Abwägung lag, da

[1] Auszug aus der Urteilsbegründung: „Die Tat fällt in eine Zeit, in der der Staat durch schwere Erschütterungen hindurchging, in die Zeit zwischen dem Kapputsch und dem Aufstand im Ruhrgebiet einerseits, den schweren Kämpfen um die Erhaltung Oberschlesiens andererseits. An beiden Stellen haben das Freikorps und mit ihm die Angeklagten an der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Unversehrtheit des Staates mitgewirkt."

er von der vaterländischen Wichtigkeit seiner Aufgabe tief durchdrungen war, und da ihm der Ruhrkampf schonungslose Kampfesweise gezeigt hatte, wenn es galt Verrat zu bestrafen[1]. Er griff durch, verhinderte so einen gegenwärtigen Angriff auf die ihm anvertrauten Waffen. Es gereicht dem Staate nicht zur Ehre, daß er Heines heute gerade die Handlung zum Vorwurf macht, die einen gegenwärtigen Angriff auf seine Existenz rettete. Hätte Leutnant Heines nicht so gehandelt, wäre zum mindest weiterem Verrat Tür und Tor geöffnet, er hätte sich schwer gegen seine Pflicht als Offizier versündigt, dagegen wäre er heute frei und unbehelligt geblieben. So aber wurde er verurteilt. Das ist die Staatsraison der Republik.

Hierher gehört auch die seltsame Auslegung der Strafbarkeit der übrigen Angeklagten, die als Soldaten auf Befehl gehandelt haben. Trotz aller gegenteiligen Beweise wird ihnen ihr Soldatentum bestritten. Ihnen mußte aber zugegeben werden, daß sie sich zum mindesten in dem Glauben befunden hatten, Soldaten zu sein. Deshalb durften sie nach § 59 Str.G. verlangen, nach § 47 M.Str.G. verurteilt zu werden. Aber auch bei Berücksichtigung dieser Grundsätze könne kein Freispruch erfolgen, — so sagt die Urteilsbegründung, — da sie gewußt hätten, daß ihre Tat nach dem Gesetzbuch strafbar gewesen sei. Das Gericht begründet dies folgendermaßen: „Sie lebten inmitten geordneter Verhältnisse zur Tatzeit. Sie wußten, daß die Behörden in alter Weise arbeiteten[2]. Sie wären sonach überzeugt gewesen, daß sie als Soldaten von sich aus kein Recht zu dieser Tat hatten, sie hätten sonach die Unrechtmäßigkeit ihres Tuns gewußt."

Die Urteilsbegründung widerlegt an anderer Stelle diese durch nichts berechtigte Auffassung der Verhältnisse zur Zeit der Tat: „Als Schutz gegen drohenden Verrat solcher Waffenlager gab es als einziges allerdings unzureichendes Mittel nur die rechtzeitige Umlagerung der Waffen." „Die Ruhe und Sicherheit im Kreise war stark gefährdet." „. . . Seine Leute

---

[1] Auszug aus der Urteilsbegründung.

[2] Aus demselben Grunde wurde auch die Berufung auf den Staatsnotstand abgelehnt. Es heißt da u. a.: „jedenfalls lagen die Verhältnisse in Pommern nicht so (s. Voraussetzungen Oetgers für Staatsnotstand), daß hier der Staat in seinen Organen nicht mehr funktionierte, daß eine Lücke durch den Staat schützendes Eigenhandeln der Bürger auszufüllen war". Prof. Dr. Grimm hat eingehend das Gegenteil in seinem Plaidoyer bewiesen. Auch zeigen oft angeführte Stellen aus der Urteilsbegründung, daß es nicht so lag, wie hier die Urteilsbegründung ausführt.

wie auch er konnten sich daher bei Verrat nicht an gerichtliche oder polizeiliche Behörden zum Schutze wenden . . ." „Die Tat fällt in eine Zeit, in der der Staat durch schwere Erschütterungen hindurchging."

Also Widersprüche überall. Man vergißt das Branden jenes Sturmes, der Staat und Volk noch eben bis auf das Innerste aufwühlte. Und auch die rettenden Deiche von gestern sind vergessen.

Glaubt man, der Retter nicht mehr zu bedürfen oder fürchtet man sich, jene Jahre herauf zu beschwören, mit ihrem Tun, ihrem Unterlassen und ihren Anklagen? — Oder soll die Wahrheit in Zuchthäusern begraben werden? — — —

*

Zum Schluß noch ein Wort an die Reichswehr. Es geht das nur die leitenden Stellen an, die wir zu den gradlinigen Anschauungen und dem Charakter des alten Heres zurückrufen wollen, der in dem strengen Verantwortungsbewußtsein der Offiziere und in ihrem offenen Eintreten für ihre Untergebenen seinen hervorragendsten Ausdruck fand. Sie sollen nicht in das von uns genügend gekennzeichnete System des heutigen Deutschlands abgleiten, und auf dem Wege von Stettin nicht weitergehen, auf dem die militärische Verantwortung zu Grabe getragen wurde.

Das geschah zur selben Zeit, als — gleichsam symbolisch — in Stettin vom Stettiner Reichswehrbataillon die alten pommerschen Regimentsfahnen im feierlichen Aufmarsch in das pommersche Provinzialmuseum getragen wurden. Es war ihr letzter Weg. Die zerschossenen Fahnen hängen jetzt verstaubt und still im Museum. Der Marschschritt der Bataillone, der Weckruf der Trommeln, die ganze Wucht dieser mitreißenden Symphonie des Soldatenlebens drang auch hinter die hohen Gefängnismauern, durch die Enge der Gitterfenster in die Dumpfheit der Zellen, in denen alte Soldaten von 1914/18, vom Baltikum und Oberschlesien und allen Nachkriegskämpfen, die sogenannten „Feme-Mörder", auf ihre Aburteilung harrten. In der Ferne verlor sich die Musik. Verweht drang noch ein letztes schwaches „terum — terum" herein.

Unter dem Eindruck dieses Erlebnisses schrieb einer der angeklagten Roßbacher, daß er als Kind unter diesen Klängen aufgewachsen sei, daß der Krieg mit seiner soldatischen Größe und Härte in ihm nachgeklungen habe, daß sein Werden unter den Idolen des Soldatentums stand, und daß, als er schließlich Angehöriger des Freikorps Roßbach geworden sei,

der soldatische Charakter sich in ihm mit allen seinen Forderungen und Gewohnheiten fest verankert habe.

Der Brief war *Anklage und Bekenntnis*. Er bekannte sich zu der Zeit, *deren Symbol der Soldat war* und deren Kind er wurde. Damals handelte er unter der Bestimmung dieser kriegerischen Zeit, er kämpfte seiner Aufgabe getreu unter verantwortungsbewußten Führern.

Die neue Zeit klagt ihn an; denn er merkt, daß ihr herrschender Geist ihn schuldig werden ließ, und daß zugleich mit den alten Fahnen des alten Heeres das alte Verantwortungsbewußtsein und die alte Zeit in das Museum, zu Grabe getragen wurde.

Darum bekennt er sich zu ihr, wie der Krieger zum fallenden Führer und fühlt, daß es letzten Endes nicht um ihn in diesem Prozeß geht, sondern daß es ein *erbitterter Kampf zweier Fronten* und zweier Welten ist, zu denen keine Brücke führt.

Hier die Front, in der er aufwuchs unter den alten Fahnen, den alten Führern und den Tugenden des alten Heeres: Pflichtgefühl und Verantwortungsbewußtsein.

Dort die Front der unpersönlichen Masse unter der Herrschaft der Mittelmäßigen und der Tagesgrößen, die keine Verantwortung kennen.

Die „kleinen Leute" auf der Anklagebank merkten, in welche Front sie gehörten. Sie fühlten, daß sie *ewig Soldaten* und Kämpfer sind. Sie waren 1920 Soldaten in Pommern, sie waren aber noch gestern auf der Anklagebank Soldaten und sie werden Kämpfer bleiben.

Der Verlauf und der Ausgang des Prozesses hat ihnen gezeigt, daß sie nicht allein stehen, daß man um sie kämpfen wird und daß ein Wille um ihre Freiheit und ihr Recht ringt, der es nicht zuläßt, daß sie durch die Erbärmlichkeit und Undankbarkeit eines gedankenlosen Volkes starren Paragraphen und einer politischen Rechtsprechung zum Opfer fallen sollen. Dieser Wille gibt ihnen Kraft und die Hoffnung, daß der Teilsieg der Gerechtigkeit durch unablässiges Weiterkämpfen der Kameraden endlich zu einem Sieg für ihre Freiheit und ihr Recht werden und somit das große Unrecht wieder gutmachen wird, das das Volk seinen besten und treuesten Männern angetan hat.

Ihre Hoffnung und Zuversicht legt uns die heilige Aufgabe und Pflicht auf, nicht nachzulassen im Kampfe für Freiheit und Recht und gegen das Unrecht, das auch heute noch diesen Männern angetan ist. Denn auch

heute noch ist es so groß und bitter, daß es nicht schwer war, es aufzuzeigen und den Finger auf die offene Wunde zu legen.

Erst wenn dieser Staat seinen damals doch gut gebrauchten Soldaten das Recht und die Ehre ihres Standes wieder gegeben hat, ist er befreit von dem Makel der Undankbarkeit und der vergessenen Verantwortung. Dieses Recht unablässig zu fordern wird die vornehmste Aufgabe aller derjenigen sein, die sich noch ein Gefühl für Kameradschaft, Treue und Dankbarkeit in diesen Tagen einer elenden und verantwortungslosen Parteiherrschaft bewahrt haben.

Schwurgericht Stettin.

Strafsache gegen den Leutnant a. D. Edmund Heines
Sitzung vom 12. März 1929
Verteidigungsrede von Rechtsanwalt Prof. Dr. Grimm
zur Amnestiefrage.

Meine Damen und Herren!

Ein Prozeß von ungeheurer Bedeutung liegt hinter uns, ein Prozeß von gewaltigem, innerem Erleben, ein politischer, ja ich möchte sagen, ein historischer Prozeß.

Nicht ohne tiefe innere Ergriffenheit haben wir in diesen Tagen ein Stück deutscher Gegenwartsgeschichte an uns vorbeiziehen sehen; wir erlebten deutsches Schicksal, deutsche Notzeit voll Tragik und Bitternis.

Vor der Wucht der Ereignisse traten die Angeklagten zurück. Sie versanken vor den großen Problemen.

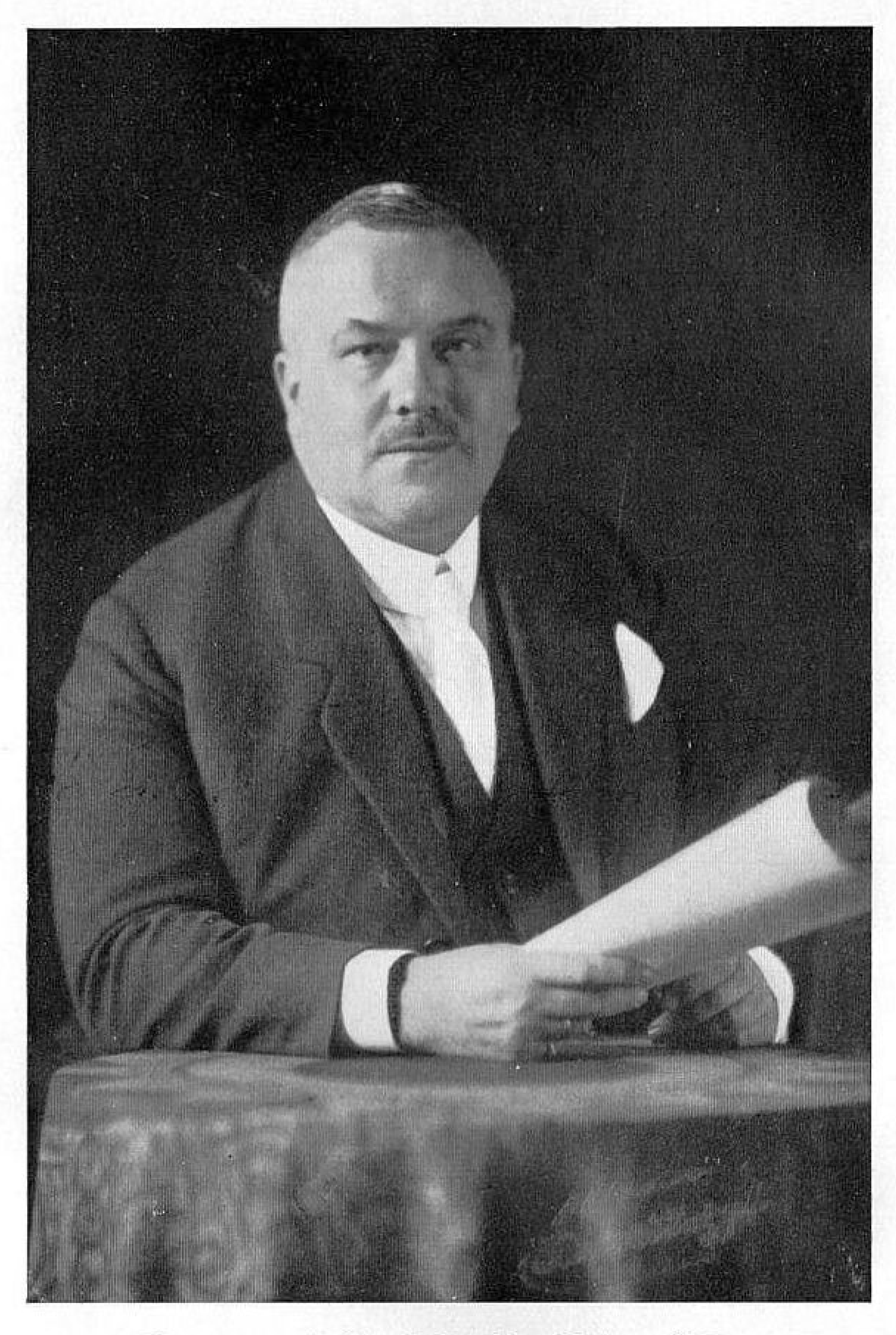
Wir sahen unser Volk in seiner Zerrissenheit, seiner Not. Wir sahen das Jahr 1920, und hinter allem stand das furchtbare Wort:

„V e r s a i l l e s!"

Ja, meine Herren und Damen, wenn der Zusammenbruch nicht gewesen wäre, wenn 1918 nicht gewesen wäre, dann hätten wir keine Feme-Prozesse gehabt; dann würde nicht heute dieser Primaner-Leutnant, der 1915 voll Begeisterung von der Schulbank weg in den Weltkrieg zog, vor Ihnen stehen, um sich wegen Mordes zu verantworten.

Dann würde dieser Jüngling, der eine so ruhige und geordnete Gymnasiastenzeit in glücklichem Elternhause verbracht hat, niemals mit dem Gesetz in Konflikt geraten sein, sondern heute eine angesehene Stellung bekleiden und niemand würde ihm seine staatsbürgerliche Loyalität bestreiten.

Als die Not im Jahre 1923 den Höchststand erreicht hatte, hielt einer der Genfer Anwälte, die im Ruhrkrieg zu unserer Unterstützung herbei-



Rechtsanwalt Professor Dr. Grimm-Essen
der Hauptverteidiger des Angeklagten Heines.

Die Mitverteidiger des Leutnants Heines



Rechtsanwalt Dr. Holtz-Stettin

der Mitverteidiger des Hauptangeklagten Heines:
„Die Leute, die damals dem Staat gut genug waren, um als Soldaten sterben zu dürfen, haben auch heute das Recht darauf, daß man sie als Soldaten anerkennt und beurteilt."



Rechtsanwalt Bloch-Berlin

der Mitverteidiger des Hauptangeklagten Heines:
„Das „dankbare" Vaterland! — Furchtbar ist dieses Wort mit ironischem Beiklang, aber es ist wahr, wenn man hier die Angeklagten betrachtet."



Rechtsanwalt Dr. Graf von der Goltz-Stettin

der Verteidiger des Feldwebels Ottow:
„Wenn wirklich ein deutsches Gericht nach sieben Jahren Krieg und Bürgerkrieg deutsche Soldaten verurteilen sollte, weil sie einen Befehl ausgeführt haben, so wäre das eine Abrüstung, wie sie selbst die Entente nicht von uns verlangt."

geeilt waren, auf einer Verteidigertagung eine denkwürdige Ansprache, die ich nie vergessen werde. —

Er sagte, daß es Zeit würde, daß die Völker Europas sich endlich wieder darauf besännen, daß wieder Recht sein müsse im Leben der Völker. Damals schien uns das wie ein weitliegender Traum. Denn wir hatten ja kein Recht. Es war damals das Chaos.

Wenige Jahre sind seitdem vergangen. Welche Veränderung! Kaum kann man sich an jene Zeit des Chaos erinnern. Unsere Zeit lebt ja so schnell; vergessen ist, was wir damals durchgemacht haben.

Aber wir dürfen nicht vergessen, wenn wir diesen jungen Leuten gerecht werden wollen, die sich heute über Vorfälle zu verantworten haben, die in jener außergewöhnlichen Zeit des Jahres 1920 sich abgespielt haben.

So ist in diesen Tagen die Zeit von 1920 wieder vor uns auferstanden, und das ist die höhere Bedeutung dieses Prozesses, daß er die große historische Linie des Jahres 1920 aufgedeckt hat, die große Linie der Ereignisse, in die dieser Prozeß mitten hineingestellt ist, und die von den Zeitgenossen ja gewöhnlich nicht richtig verstanden wird.

Das Jahr 1920!

Das Jahr des Friedensvertrages von Versailles und des Entwaffnungsdiktates von Spaa! Das Jahr des Kapp-Putsches und des Kommunistenaufstandes an der Ruhr, das Jahr des Bolschewismus!

Ich habe in diesen Tagen viel gelesen. Jahresbände von Zeitungen, von rechts und links. Ich habe hier einen Jahresband 1920 der „Pommerschen Tagespost" und einen Jahresband 1920 des „Volksboten" auf dem Gerichtstisch niedergelegt. Herr Kollege Graf v. d. Goltz hat noch die „Greifenhagener Zeitung" hinzugefügt, und ich habe einen Auszug aus der „Pommerschen Tagespost" gemacht, der uns die Verhältnisse des Jahres 1920 wieder ins Gedächtnis zurückruft.

Aber eigentlich war dies nicht einmal nötig. Die Zeugen und Sachverständigen haben uns ein so vollständiges Bild von der damaligen Sachlage in Pommern gegeben, daß die Legende von dem ruhigen Pommern und den Roßbachern, die nur als Streikbrecher, als technische Nothilfe oder als Schutztruppe für die Gutsbesitzer auf den pommerschen Gütern sich aufhielten, wohl restlos zerstört sein dürfte. Ich will die einzelnen Stellen aus den hinterlegten Zeitungen nicht verlesen. Es ist immer dasselbe Bild:

Umsturzpläne, Umsturzversuche von links und rechts, Teuerungsunruhen, Lebensmittelkrawalle, Vorbereitung zu neuer Revolution, Bildung roter und weißer Armeen, Generalstreik und Bolschewismus.

Das gilt nicht nur für März und April 1920, nicht nur für den Kapp-Putsch und den daran anschließenden Ruhraufstand, sondern dies zieht sich hin von März bis August 1920 in ständiger, sich immer gleichbleibender Entwicklung bis zu jenen Julitagen 1920, in denen die Tat geschah, die Sie heute zu beurteilen haben.

Die außenpolitische Lage hat Ihnen der Herr Heeressachverständige treffend gekennzeichnet. Der Ruhraufstand war kein bloßes innerpolitisches Ereignis, der Ruhraufstand trug bolschewistischen Charakter. Er richtete sich gegen den demokratisch-republikanischen Staat.

In Essen wurde ein Zentralrat eingesetzt, der die Räterepublik ausrief. Wir haben seine Publikation an allen Ecken in den Straße von Essen angeschlagen gesehen. Wir lasen täglich die Meldungen aus Moskau, mit dem Essen in Funkverbindung stand.

Das war keine innerpolitische Angelegenheit, sondern das war Hochverrat. Das ist im Reichstag bei der Debatte über die Kapp-Amnestie am 2. August 1920 auch von allen Rednern zugegeben worden[1]. Niemals, so hat der militärische Sachverständige zutreffend gesagt, war die Gefahr für den Bestand der Republik so groß, wie in jenen Tagen, und ich möchte hinzufügen, daß die Gefahr gleich groß war gerade Ende Juli 1920, zu der Zeit, als die Tötung des Schmidt erfolgte.

In dieser Krise, in dieser äußersten Gefahr für den Bestand des Staates, hat die Regierung das Freikorps Roßbach eingesetzt, und der Herr Heeressachverständige hat die Verdienste der Formation Roßbach in jenen Tagen ja schon gebührend anerkannt, indem er sagte, daß damals das Freikorps seine Pflicht und Schuldigkeit getan hätte. Aber ich bitte Sie, noch ein anderes Zeugnis aus jenen Tagen entgegenzunehmen, das Zeugnis des damaligen Reichs- und Staatskommissars Severing, der S. 7 seines Buches „Im Wetter- und Watterwinkel"[2] über die Verdienste der Freikorps folgendes gesagt hat:

„Dagegen waren die Machtmittel des Staates sehr fragwürdiger Art. Wo die Polizei nicht offen mit aufbegehrenden Massen sympathisierte oder sich „neutral" erklärte und verhielt, wurde sie entwaffnet und un-

---

[1] Vergl. Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Reichstages von 1920 — Bd. 363, S. 533, 536, 537, 543.

[2] Bielefeld Volkswacht 1927.

schädlich gemacht. Und das Militär? Gewiß hatten sich die Freikorps der Regierung zur Verfügung gestellt, gewiß verfochten sie — „wie sie es auffaßten" — die Sache der Regierung. Es soll auch nicht geleugnet werden, daß eine nicht geringe Anzahl von Offizieren ihren Dienst mit aller Hingabe und Tapferkeit versah."

Interessant ist auch, was Severing in diesem Zusammenhang über die Polizei des Jahres 1920 und ihre Zuverlässigkeit gesagt hat. Es beleuchtet so recht eigenartig gewisse Vorgänge, die hier in der Verhandlung zur Sprache gekommen sind.

Wie furchtbar die Verhältnisse im Ruhraufstand Ostern 1920 gewesen sind, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß Severing die Zahl der Toten auf beiden Seiten auf zirka 1000 schätzt.

Die Verluste der Regierungstruppen werden von Spethmann[1] in Band 2 seines Werkes über den Ruhrbergbau wie folgt angegeben:

Schutzpolizei 41 Tote, 127 Verwundete
Reichswehr 208 Tote, 705 Verwundete,
123 Vermißte.

Diese Vermißten wird man wohl auch unter die Toten rechnen müssen. Wie mögen diese Leute zu Tode gekommen sein? Wo mögen sie heute verscharrt liegen? Die Gesamtzahl der Toten und Vermißten bei den Regierungstruppen beläuft sich somit auf 372.

Besonders wichtig ist es aber, diese Zahl mit der von Severing angegebenen Gesamtzahl der Toten zu vergleichen. Nimmt man die Anzahl der Getöteten der roten Armee ungefähr gleich hoch wie die Zahl der getöteten Regierungstruppen an, oder selbst etwas höher, dann bleiben immer noch zirka 200 Getötete, die weder zur roten Armee, noch zu den Regierungstruppen gehörten.

Das sind die Unbeteiligten, die Zivilisten, die bei jenen Ereignissen den Tod fanden und zu dieser Gruppe gehören auch die Leute, welche die rote Armee an die Wand gestellt hat, denn die Rotgardisten waren auch leicht dabei, kurzen Prozeß zu machen. Mit Verrätern wurde nicht gefackelt oder mit solchen, die auch nur im Verdacht des Verrates standen. „Spione der Regierung" sind damals in größerer Zahl an die Wand gestellt worden.

---

[1] Spethmann: Zwölf Jahre Ruhrbergbau. Reimer Hobbing Berlin SW. 61. 1928 II S. 242.

In diese Verhältnisse kamen die jungen Leute hinein, die das Freikorps Roßbach ausmachten. Diese Lage wird treffend gekennzeichnet durch Severing, der in dem angeführten Buche S. 195 folgendes ausführt:

„Jetzt, am 1. April, trieben in den meisten Städten des Ruhrreviers plündernde und erpressende Banden ihr Unwesen. Fast in jedem Kreise fungierte ein „Abschnittskommandant" aus eigenen Gnaden, der, um sich wenigstens einige Tage am Ruder zu halten, den Mitgliedern seines „Armee-Abschnittes" durch die „Intendanturen" „Requisitionsscheine" ausstellen ließ, die dann zur Brandschatzung von Lebensmittelgeschäften, Schuhläden, Warenhäusern, Zigarrenläden usw. benutzt wurden.

Während in den ersten Tagen der Kämpfe auch eine beachtenswerte militärische Disziplin zu beobachten war, die zu den (übrigens unwahren) Behauptungen Veranlassung gab, daß russische Offiziere in großer Anzahl als Instruktoren in der roten Armee tätig seien, war von dieser Disziplin zuletzt nichts mehr zu spüren. Was blieb, das war die Großmannssucht eitler Phraseure und die Skrupellosigkeit notorischer Verbrecher."

Wer die Ostertage in Essen mitgemacht hat, der weiß, daß Severing hier kein Wort zuviel sagt, und an anderer Stelle fügt Severing hinzu:

„Die „wild gewordenen Spießer" entwickelten sich sehr schnell zu ganz gewöhnlichen Plünderern und Erpressern...

In einem Briefe, der bei der Besetzung Recklinghausens der Reichswehr in die Hände fiel, teilte Herr Gottlieb Karusseit dem Empfänger mit: „Mein Angriff durch Sprengung und Artillerie erfolgte um 4½ Uhr. Ich lasse jetzt zwei Spione der Regierungstruppen erschießen..."

Ich habe nicht in Erfahrung bringen können, ob die in diesem Briefe angekündigte Erschießung der „Spione" wirklich erfolgt ist...

Wenn man bedenkt, welche Rolle notorische Verbrecher in einzelnen Abschnitten der „roten Front" spielen konnten, dann ist es nur zu wahrscheinlich, daß auch die Karusseit und Genossen schon Standgericht gespielt haben. Jedenfalls wurde in mehreren Bekanntmachungen die Todesstrafe für den Fall angedroht, daß der befristeten Aufforderung zur Waffenabgabe keine Folge geleistet würde. Auch auf Arbeiterführer wurde jetzt Jagd gemacht."

Severing fährt fort, daß es wahrscheinlich sei, daß die Rotgardisten auch sogenannte „Spione" der Regierung erschossen hätten. Damals hätten die radikalisierten Massen auch auf Arbeiterführer geradezu Jagd gemacht.

So seien die Arbeiterführer Ernst Graßmann und Braß mit knapper Mühe dem Tode durch Erschießen entgangen.

Am Osterdienstag, den 7. April 1920, zog das Freikorps Roßbach in Essen ein, vom Jubel der Bevölkerung begrüßt. Drei Wochen hatten wir Terror und Anarchie unter der Räteherrschaft ertragen.

Wer die Schreckenstage im Ruhrgebiet erlebt hat, der vermag das Glücksgefühl zu ermessen, das uns überkam, als wir die schmucken wohldisziplinierten Reichswehrsoldaten einmarschieren sahen. Tagelang war Essen eine umlagerte Stadt, man hörte den Kanonendonner, den Donner der Handgranaten und das Maschinengewehrfeuer. Aber die Truppen rückten nicht ein. Ängstlich fragte sich die Bürgerschaft, womit das wohl zusammenhänge. In den Häusern eingeschlossen, wehrlos und waffenlos, war man Raub und Plünderung anheimgegeben. Man muß es erlebt haben, was es heißt, wenn man hört, daß die plündernden Banden sich nähern, daß jetzt die Plünderer in einer Nebenstraße sind, daß jetzt drei Häuser entfernt bei Nachbarn geplündert wird, um die ganze Not jener Tage zu verstehen.

Die rote Armee entkam ins bergische Land, sie wurde nicht aufgelöst und nahm ihre Waffen mit. In Barmen richtete sich der aus Essen vertriebene Zentralrat von neuem ein. Die Freikorps durften die Ruhr nicht überschreiten und sie wurden vorzeitig zurückgerufen, weil deutsche Abgeordnete der Linken in Koblenz gewesen waren, und der Entente die gegen den Friedensvetrag von Versailles verstoßende Anwesenheit dieser Freikorps im Industriegebiet denunziert haben.

Am Tage der Befreiung von Essen, am 7. April 1920, rückten französische Truppen in Frankfurt ein, und am 14. April 1920 teilte der Reichswehrminister Dr. Geßler voller Empörung in der Nationalversammlung mit, daß deutsche Abgeordnete die Regierung und Reichswehr bei den Franzosen denunziert hätten und daraufhin die Truppen vorzeitig aus dem Aufstandsgebiet zurückgezogen werden mußten.

Zahlreich waren die Hilferufe aus dem Ruhrgebiet und dem bergischen Land. Man schätzte die Waffen, die die Rotgardisten mitgenommen hatten, auf über 100 000, und im Lauf des Sommers gelang es zu einem ganz kleinen Teil, wie sich aus den Berichten des Reichs- und Landtags ergibt, diese Waffen einzuziehen. So schwelte das revolutionäre Feuer unter der Decke weiter. Die rote Armee blieb im bergischen Land, und noch im August 1920 wurde in Velbert und gleichzeitig auch in Sachsen die Räterepublik erneut ausgerufen.

Für die übrigen Teile des Reiches hat der Herr Heeressachverständige, Herr General von Hammerstein, die Lage geschildert. Nach dem Kapp-Putsch bildete sich auch in der Umgebung von Berlin eine rote Armee, die in acht Kolonnen auf Berlin marschierte. Sie bekam besonderen Zuzug aus dem Raume von Stettin, woher auch Radek kam, der den Oberbefehl über die gesamte rote Armee um Berlin übernehmen sollte. Auch diese Armee wurde durch Reichswehr und Freikorps zwar zerstreut, aber nicht entwaffnet. Sie konnte mit den Waffen entweichen und bildete weiterhin eine bolschewistische Gefahr.

Die gleichen Verhältnisse lagen in Mitteldeutschland vor, wo auch der Putsch notdürftig niedergeschlagen war, ohne daß es gelungen wäre, die rote Armee wirklich zu vernichten oder zu entwaffnen.

So schwoll die bolschewistische Gefahr immer mehr an, und das ist der Grund, weshalb das Freikorps Roßbach nach seiner formellen Auflösung im Mai 1920 in Wirklichkeit als militärische Geheimformation, auf den pommerschen Gütern verteilt, zusammenblieb, als eine Art Bereitschaftstruppe, für den Fall, daß nach Ausbruch neuer bolschewistischer Unruhen der Staat das bewährte Freikorps wieder nötig hätte.

Die Krise spitzte sich in Verfolg des russisch-polnischen Krieges in den Monaten Juni und Juli 1920 wieder gefährlich zu, je näher die russische Armee nach Besiegung der Polen der deutschen Grenze kam. Der Herr Heeressachverständige hat diese Zustände ja treffend geschildert; er schilderte auch die Sorge, die alle verantwortlichen Stellen in Deutschland sich damals machten für den Fall, daß es der russischen Armee gelingen würde, Polen zu überrennen und zu bolschewisieren. In diesem Zusammenhang ist die Aussage des Zeugen Wimmer äußerst interessant, die sich in den von der Staatsanwaltschaft überreichten Polizeiakten Roßbach befindet, und die beweist, daß man allen Ernstes schon Mitte Juni 1920 mit einem erneuten bolschewistischen Aufstand rechnete. Der Zeuge Wimmer sagt Bl. 53 der Polizeiakten am 19. Juni 1920:

„Wie es in der Truppe hieß, würde diese Auflösung nur etwa 8 bis 14 Tage dauern, denn nachdem müßten wir wieder zusammengestellt werden, weil mit Putschversuchen von links gerechnet wurde.."

„Ich entfernte mich nun mit der Absicht, nach Stettin und von dort weiter nach meiner Heimat zu reisen. Auf dem Wege nach dem Bahnhof traf ich einen Mann in Zivil, der scheinbar ein Führer der roten Armee war. Dieser bot mir gleich 1000 Mk. und machte mir

den Vorschlag, in die rote Armee einzutreten. Am 22. Juni ginge der Putsch los und dann bekäme ich pro Tag 100 M. Dieser Mann kam von einem in der Nähe haltenden Kraftwagen, auf dem sich noch zwei Mann und Waffen befinden sollten."

Die Richtigkeit dieser Zeugenaussage wird bestätigt durch eine Meldung der „Pommerschen Tagespost", die Sie in der Ausgabe vom 13. Juni 1920, Nr. 146, finden, und die ich in meinem Ihnen überreichten Auszug mit abgedruckt habe. Darin findet sich ein vertraulicher Aufruf des Vollzugsrates der Betriebsräte Stettin vom 1. Juni 1920. Darin heißt es:

„Eine neue Putschgefahr besteht. Die Parteipresse hat in den letzten Tagen genügend belastendes Material gegen den teuflischen Plan der Militaristen und Reaktionäre gebracht, so daß Ihr in der Provinz unterrichtet seid, um was es sich handelt. Der Kapp-Lüttwitz-Putsch soll mit schärferen und rücksichtsloseren Mitteln gegen die deutsche Arbeiterschaft wiederholt werden.

Es heißt daher, jeden Tag, jede Stunde zur Abwehr bereit sein!

Während des Kapp-Putsches haben wir genügende Erfahrungen gesammelt, es muß daher diesmal alles gut vorbereitet werden, um den Schlag zu parieren ..."

Es scheint, daß die russische Armee doch wohl langsamer vorgedrungen ist, als damals in den Kreisen der deutschen roten Armee erwartet wurde.

Die Krise zieht sich bis in den Juli hinein. Im Juli finden wir, wie ich aus mehreren Berichten des „Volksboten" feststelle, Bela Kun und zahlreiche ungarische Bolschewisten in Stettin, die auch einen Gegenstand der Beunruhigung bilden.

Am 20. Juli 1920 hat der Herr Reichsminister des Auswärtigen, Dr. Simons, den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten zusammenberufen, um über die große Gefahr der Annäherung der russischen Armee zu beraten. Sie finden den Bericht auch in dem Auszug der „Pommerschen Tagespost", den ich Ihnen überreicht habe. In dieser Sitzung wies der sozialdemokratische Abgeordnete Bernstein voll Sorge auf das Vorrücken der Bolschewisten in Polen hin. Die russische Armee befinde sich nur wenige Tagesmärsche von der deutschen Grenze. Sie ist dann ja auch in den Korridor eingerückt und stand unmittelbar an der Grenze Pommerns. Der Herr Minister erwähnte in dieser Sitzung, daß für den Schutz der Grenzbevölkerung bereits sorgfältige Maßnahmen getroffen worden seien.

Ja, meine Damen und Herren, ist das nicht erhöhte Alarmbereitschaft? Und das war doch gerade in jenen letzten Tagen des Juli, in denen diese Tat geschah.

In welch fieberhafter Erregung mögen die Angeklagten und mag insbesondere Heines damals die täglichen Berichte der Zeitung verfolgt haben, die immer mehr sich auftürmende Bolschewistengefahr, die sie im Ruhraufstand schon kennen gelernt hatten und zu deren erneuter Bekämpfung sie ja auf den pommerschen Gütern bereitlagen.

Am 29. Juli 1920 bringt der „Volksbote" einen Bericht einer Magdeburger Zeitung, wonach der russische Volksbeauftragte Joffe mit mehreren Abgeordneten der deutschen roten Armeen in Memel zusammengetroffen sei und ein genauer Plan für das Zusammenarbeiten der russischen roten Armee mit den deutschen roten Armeen aufgestellt worden sei. Sobald die russische Armee die deutsche Grenze überschreiten würde, sollte in verschiedenen deutschen Städten, darunter auch Stettin, die Räte-Republik ausgerufen werden und die deutschen roten Armeen sollten losschlagen und zusammen mit der russischen roten Armee unter dem gemeinsamen Oberbefehl des russischen Generals Jantschew in Deutschland die Errichtung der Räte-Republik durchführen.

So war also gerade in den letzten Tagen des Monats Juli 1920 die Lage auf das äußerste gespannt. Sie war gefährlicher als im Ruhraufstand, und der Zeuge Roßbach hat ja bei seiner Vernehmung bewiesen, daß er über die damaligen Verhältnisse sehr genau unterrichtet war und bereit stand, nochmals seine Pflicht und Schuldigkeit zur Abwehr des hochverräterischen Unternehmens der Einführung des Rätesystems zu tun.

Wenn wir aus der schwierigen Situation damals gerettet wurden, so ist dies m. E. nur darauf zurückzuführen, daß Frankreich in den russisch-polnischen Krieg eingriff und Polen rettete. Aber nun trat an die Stelle der bolschewistischen Gefahr sofort die französisch-polnische Gefahr, und wir sehen dann auch bald darauf, wie die Formation Roßbach gegen die neue Gefahr in Oberschlesien eingesetzt wird.

Das Bild der damaligen Sachlage wird vervollständigt, wenn man die Reichstagsprotokolle von Ende Juli bis Anfang August 1920 liest. Anfang Juli hatte die Konferenz in Spaa stattgefunden. Das deutsche Heer wurde von 200 000 Mann auf 150 000 und später 100 000 Mann herab-

gesetzt und am 31. Juli 1920 wurde im Reichstag das Reichsgesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung beraten.

Am 2. August 1920 folgte die Beratung des Amnestiegesetzes. Die Reden, die damals gehalten wurden, und zwar gerade um die Zeit, wo die Tötung des Roßbachers Schmidt erfolgte, sind so bezeichnend, daß man sie lesen muß, um sich ein wahres Bild der Sachlage zu machen, sie sind, als wenn sie gerade für diesen Prozeß gehalten wären.

Man kann den Eindruck dieser Reden dahin zusammenfassen, daß sich alle Abgeordneten darüber einig sind, daß die Revolution noch nicht vorüber sei, daß der Boden, auf dem wir standen, wanke. —.

Besonders charakteristisch sind nach dieser Richtung hin die Reden der Abgeordneten Dr. Radbruch und Burlage: Und wenn der Herr Vertreter der Anklage hier soeben ausgeführt hat, daß er den Gedanken des Staatsnotstandes anerkenne, aber nur für die Zeiten des Bürgerkrieges, dann möchte ich ihn fragen: Was ist denn Bürgerkrieg, wenn es die Situation nicht sein sollte, wie sie uns in den Reden der Abgeordneten vom 31. Juli und 2. August 1920 entgegentritt?

Besonders charakteristisch ist die überparteiliche Rede, die damals der Reichsminister des Inneren, Koch, gehalten hat. Er gibt die noch vorhandenen Waffen auf 1 900 000 bis 2,5 Millionen an. Der Herr Heeressachverständige hat in seinem Gutachten von vielen Hunderttausenden gesprochen. Koch faßt seinen Eindruck zusammen mit den Worten, daß ganz Deutschland damals in zwei große Lager gespalten sei, von denen die einen die Gegenseite als Kappisten, die andern als Bolschewisten bezeichneten. Deutschland gleiche einem dunkelen Zimmer, in dem zwei Menschen mit Dolchen in der Hand umherschlichen, nicht um sich gegenseitig zu töten, sondern weil jeder von dem anderen glaube, daß er ihn töten wolle und aus dieser Furcht heraus beide die größten Gefahren anrichteten.

Dieser Eindruck wird durch die Reden aller anderen Abgeordneten bestätigt. Ich verweise insbesondere auch auf die Rede des Abgeordneten Prof. Dr. Kahl, der von der Bildung der roten Armeen und ständigen hochverräterischen Bestrebungen berichtet.

Das ist die Lage, aus der heraus die Tötung des Schmidt zu beurteilen ist.

Meine Damen und Herren! Als ich vor einigen Wochen zum erstenmal gebeten wurde, in diesem Prozeß die Mitverteidigung zu übernehmen, war mein erster Gedanke der: Auf diese Tat muß doch das Amnestiegesetz vom

4. August 1920 Anwendung finden, denn dieses Gesetz hat ja den Zweck, unter jene aufgeregten Verhältnisse des Jahres 1920 einen Strich zu ziehen.

Es ist eine allgemein gültige Regel des Völkerrechts, daß die Amnestieklausel eine stillschweigende und wesentliche Bedingung jeden Friedensschlusses ist. Auf innerpolitische Verhältnisse übertragen bedeutet das, daß nach Überwindung schwerer innerer Unruhen eine Amnestie zu gewähren ist für alle Straftaten, die mit diesen Unruhen zusammenhängen. Der Abgeordnete Dr. Radbruch hat diesen Gedanken bei der Beratung des Amnestiegesetzes am 2. August 1920 in die Worte gekleidet, daß die Amnestien Meilensteine der Revolutionen seien.

Man hat das Amnestiegesetz vom 4. August 1920 vielfach eine Kapp-Amnestie genannt. Aber dieser Ausdruck ist zu eng; es sollten vielmehr alle Straftaten amnestiert werden, die vor dem 4. August 1920 begangen waren und irgendwie mit den unruhigen Ereignissen des Jahres 1920 zusammenhängen. Dies hat ganz klar der damalige Reichsjustizminister Dr. Heinze[1] bestätigt, indem er ausführte:

> „Von dem Bielefelder Abkommen weicht unser Antrag auch ab und darauf möchte ich ebenfalls hinweisen. Von dem Bielefelder Abkommen unterscheidet er sich ganz wesentlich dadurch, daß er weitergeht als dieses. Der Antrag der Koalitionsparteien will den Hochverrat und will die ganze entstandene Unruhe in durchgreifender Weise beseitigen, als das durch das Bielefelder Abkommen möglich gewesen ist. Das Bielefelder Abkommen ist erstens zeitlich beschränkt, unser Antrag ist zeitlich unbeschränkt. Das Bielefelder Abkommen bezieht sich lediglich auf die Abwehr des Kapp-Putsches und der hochverräterischen Unternehmungen. Wir haben geglaubt, gerecht sein zu wollen, indem wir nicht nur die Abwehr, sondern auch den Hochverrat selbst amnestieren. Nur dann können wir das erreichen, was das Bielefelder Abkommen will, nämlich eine Beruhigung herbeiführen."

Die Bedeutung des Amnestiegesetzes vom 4. August 1920 besteht also darin, daß es über das Bielefelder Abkommen hinaus eine allgemeine Amnestie nach links und nach rechts gewährt, soweit es sich nur irgendwie um Straftaten handelt, die mit den Kämpfen des Jahres 1920 zusammenhängen.

---

[1] Stenogr. Berichte S. 533 B. C.

Von besonderer Bedeutung ist für unseren Fall der Absatz 3 des § 1, wo es heißt:

> „Straffrei sind auch Handlungen, die im Zusammenhange mit dem hochverräterischen Unternehmen oder seiner Abwehr begangen worden sind, sofern sie nicht lediglich auf Roheit, Eigennutz oder sonstigen nicht politischen Beweggründen beruhen."

Für die Anwendung des Amnestiegesetzes ist also erforderlich:

1. daß die Tat vor dem 4. August 1920 begangen ist,
2. daß sie im Zusammenhang steht mit einem hochverräterischen Unternehmen oder seiner Abwehr;
3. daß sie nicht lediglich auf Roheit, Eigennutz oder sonstigen nicht politischen Beweggründen beruht.

Nach meiner Ansicht sind hier alle drei Erfordernisse gegeben:

ad 1. Der Tag, an dem die Tat begangen ist, steht zwar nicht ganz klar fest. Aber es ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, daß die Tat Ende Juli 1920, also vor dem 4. August 1920, begangen wurde.

ad 2. Auch der Zusammenhang mit einem hochverräterischen Unternehmen oder seiner Abwehr besteht. Dabei ist zu betonen, daß der Begriff „Zusammenhang" im allerumfassendsten Sinne des Wortes zu nehmen ist. Dies hat bei der Beratung des Amnestiegesetzes der Abgeordnete Dr. Radbruch ausdrücklich festgestellt[1]. Es ist aber auch in der allgemeinen Verfügung des Justizministeriums vom 7. August 1920 zur Ausführung des Amnestiegesetzes nochmals hervorgehoben. Darin heißt es:

> „Abs. 3 umfaßt die Fälle, die mit den in Abs. 1 und 2 erörterten in Zusammenhang stehen. Unter „Zusammenhang" ist ursächlicher Zusammenhang zu verstehen, der unmittelbar oder mittelbar sein kann. Dieser Begriff soll nach dem Zweck des Gesetzes nicht engherzig ausgelegt werden. Es gehören hierher nicht nur Handlungen, die hochverräterischen Unternehmungen gegen das Reich oder ihrer Abwehr gedient haben, sondern auch solche Handlungen, die durch die politische Situation ausgelöst worden sind. Insbesondere werden hierher — sofern sie nicht schon unter Absatz 1 fallen — regelmäßig die von Angehörigen der sog. roten Armeen begangenen Handlungen zu rechnen sein."

Also, meine Damen und Herren, Sie sehen, daß das Amnestiegesetz nicht engherzig ausgelegt werden darf und es genügt, daß die Handlung

[1] Vgl. den gedruckten Amnestieantrag.

durch die politische Situation ausgelöst wurde. Sie sehen ferner, daß die Handlungen der Angehörigen der roten Armeen, also nicht nur die rote Armee, die im März-April 1920 im Ruhrgebiet ihr Unwesen trieb, regelmäßig immer unter die Amnestie fallen. Sollte das gleiche, was man für die Feinde des Staats annahm, nicht in der gleichen weitherzigen Weise auch für die Angehörigen der Freikorps gelten, die sich damals für den Staat eingesetzt haben?

Weshalb ist denn hier Schmidt getötet worden? Doch nur, weil man ihn für einen kommunistischen Verräter hielt. Doch nur deshalb, weil man glaubte, daß er die Geheimformation der Roßbacher und ihre Waffen an den Bolschewismus, ein hochverräterisches Unternehmen, verraten würde.

Denn das ist das Wesentliche für die Beurteilung dieser Tat, daß es hier an jedem privaten Motiv zur Tötung fehlt. Die Angeklagten kannten den Schmidt kaum. Sie hatten keinen Haß gegen ihn. Nicht aus Roheit ist die Tat begangen, sondern nur aus der Vorstellung heraus, daß die Tötung zur Abwehr des hochverräterischen Unternehmens, des Bolschewismus, der damals für den Staat besonders gefährlich war, erforderlich wäre.

Ja, ich gehe noch weiter. Die Tat steht sogar mit dem Kapp-Putsch in ursächlichem Zusammenhang. Wenn der Kapp-Putsch nicht gewesen wäre und der darauf folgende Ruhraufstand, dann wäre die Roßbach-Formation im Ruhrgebiet nicht eingesetzt worden, dann würde sie allmählich aufgelöst worden sein, dann hätte sie nicht Ende Juli 1920 in Alarmbereitschaft gelegen gegen neue bolschewistische Gefahr. Dann wäre es nie zu der Tötung des Verräters Schmidt gekommen.

Aber die Anklage hat eine neue Konstruktion. Sie will behaupten, daß die Roßbacher gegen die Polizei eingestellt gewesen wären und deshalb die Waffen vor Verrat hätten schützen wollen. Die Staatsanwaltschaft hat es hier klar gelegt, daß in der Tat Ende Juli 1920 in dem Hauptquartier von Roßbach eine Durchsuchung nach Waffen durch die Polizei stattgefunden hat und die Staatsanwaltschaft nimmt an, daß daraufhin die Gauleiter und Kreisführer durch Roßbach gewarnt worden seien und die Tötung des Schmidt hiermit in Zusammenhang stehe.

Wenn dies richtig wäre, wenn man also der Staatsanwaltschaft folgen wollte, dann würde die Schlußfolgerung sein, daß Roßbach selbst ein hochverräterisches Unternehmen seinerseits beabsichtigt hätte, ein Verdacht, der damals von den Linksparteien ständig ausgesprochen wurde. Aber dann würde ja die Amnestie erst recht anzuwenden sein.

Ich halte diese Konstruktion der Staatsanwaltschaft aber auch für verfehlt. Sie verwechselt Neben- und Begleiterscheinungen mit dem Wesentlichen. Und das Wesentliche war die militärische Bereitschaft der Formation Roßbach gegen die hochverräterische Gefahr des Bolschewismus.

Die gleiche Verwechslung des Nebensächlichen mit dem Wesentlichen begeht die Staatsanwaltschaft mit ihrer Konstruktion, durch welche sie die Roßbacher zu Streikbrechern und zu einer Schutztruppe der Gutsbesitzer machen will.

Wie dem aber auch sei, ich bin der Staatsanwaltschaft dafür dankbar, daß sie diese Polizeiaktion gegen den Waffenbesitz der Roßbacher von Ende Juli 1920 so besonders herausgestellt hat. Denn hier zeigt sich die Schwierigkeit der Lage für die Angeklagten ja in besonderem Maße. Wir haben durch die Sachverständigen gehört, welche bedauerlichen Divergenzen im Jahre 1920 zwischen Reichswehr und Polizei bestanden haben. Die Polizei war die reinste Erfüllungsbehörde, welche das Diktat von Versailles auszuführen hatte.

Die Reichswehr aber wollte die Waffen möglichst lange behalten, um die Sicherheit des Staates gegen Umsturz und äußere Gefahr zu gewährleisten. Welche Behörde repräsentierte unter diesen Umständen für die Angehörigen der Freikorps den wahren Willen des Staates? Es ist selbstverständlich, daß dies nur die Reichswehr war und daß die Angeklagten annehmen mußten, daß sie die Waffen im Interesse der Landesverteidigung jederzeit gegen Verrat zu schützen hatten.

Ich bin also der Meinung, daß die Tötung des Schmidt in ursächlichem Zusammenhang zu der Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens, nämlich der Bolschewistengefahr, steht.

Es bleibt nunmehr noch eine schwierige Rechtsfrage zu erörtern, und ich bedauere, daß der Vertreter der Anklage sich zu diesem Punkt bislang nicht geäußert hat. Das ist die Frage, welche in der Entscheidung des Schwurgerichts Bielefeld in der Sache Linzenmeier erörtert worden ist, nämlich die Frage, ob der Totschlag mit mildernden Umständen (§ 213 StGB.) von der Amnestie ausgenommen ist oder nicht. Es würde die Debatte wesentlich abkürzen, wenn der Herr Oberstaatsanwalt sich dahin äußern wollte, ob er sich auf den Boden des Bielefelder Beschlusses stellt oder nicht.

Oberstaatsanwalt: Das tue ich nicht. Nach meiner Ansicht ist § 213 StGB. von der Amnestie ausgenommen.

Prof. Grimm: Das bedauere ich sehr. Ich bin dann gezwungen, mich etwas weiter über diese Frage zu verbreiten.

Meine Damen und Herren!

Nach dem Text des Amnestiegesetzes, der Ihnen vorliegt, sind nach § 1 Abs. 4 von der Straffreiheit ausgeschlossen die Verbrechen gegen das Leben. Das Gesetz fügt aber hier in einer Klammer die einzelnen Paragraphen bei, die es von der Amnestie ausnehmen will. Darunter finden sich § 211 (Mord), § 212 (Totschlag) und § 214 (Totschlag bei Begehung einer strafbaren Handlung). Die Bestimmung des § 213 StGB. und der §§ 215—222 StGB. sind weggelassen. Es fragt sich, ob diese Weglassung eine juristische Bedeutung hat oder ob sie nur zufällig erfolgt ist.

Zunächst stehe ich auf dem Standpunkt, daß, selbst wenn die Weglassung auf Zufall beruhen sollte, dies den Angeklagten zugute kommen müßte. Dies folgt aus dem Grundsatz des „favor amnestiae", d. h. dem Grundsatz, daß ein Amnestiegesetz immer zugunsten der Straffreiheit auszulegen ist. Es folgt auch aus dem allgemeinen Grundsatz, daß im Zweifel zugunsten der Angeklagten zu urteilen ist, sowie aus dem Grundsatz, daß Ausnahmen eng auszulegen sind.

Aber die Weglassung des § 213 StGB. ist auch kein bloßer Zufall, sondern der Gesetzgeber hat erkennbar mit der Weglassung einzelner Paragraphen einen bestimmten Zweck verfolgt.

Man kann auch nicht einwenden, wie die Staatsanwaltschaft dies offenbar tut, daß der § 213 nur ein Unterfall des § 212 (Totschlag) sei, und deshalb nicht besonders hervorgehoben werden brauchte.

Warum hätte dann der Gesetzgeber den § 214 ausdrücklich erwähnt, der den Totschlag bei Begehung einer strafbaren Handlung behandelt und doch auch nur einen Unterfall des § 212 darstellt. Es ist aber auch nicht richtig, daß der § 213 StGB. gegenüber dem § 212 StGB. keinerlei Selbständigkeit habe.

Eine gewisse Selbständigkeit besteht, wenn auch im allgemeinen § 213 StGB. einen Unterfall des § 212 StGB. sein mag. Das ergibt sich aus der Geschichte des § 213 StGB. § 213 ist hervorgegangen aus dem Art. 321 des code pénal (Meurtre sur provocation). Dieser im französischen Recht besonders ausgearbeitete Tatbestand ist im § 177 des pr. StGB. übernommen worden und hat von dort seinen Eingang in das Reichsstraf-

gesetzbuch gefunden. Erst in der Reichstagskommission ist zu dem Provokationstotschlag der Fall der mildernden Umstände hinzugefügt worden.

Es handelt sich also bei § 213 StGB. nicht nur um den gewöhnlichen Fall der mildernden Umstände, sondern um den Provokationstotschlag, verbunden mit dem Tatbestand der mildernden Umstände. Und dieser Tatbestand hat immerhin eine so große Selbständigkeit, daß man für die Technik des Amnstiegesetzgebers es versteht, daß er *diesem Tatbestande eine besondere Behandlung angedeihen lassen wollte.*

Der Gesetzgeber hat ja auch bei den übrigen Paragraphen sorgfältig ausgesucht und die Tendenz, die er dabei verfolgt, ist unverkennbar. Der Gesetzgeber will nur die *Verbrechen* gegen das Leben ausnehmen, nicht den ganzen 16. Abschnitt, der die Verbrechen *und Vergehen* gegen das Leben behandelt.

Die *Vergehen* gegen das Leben scheiden von vornherein aus.

Die ratio legis ist klar. Es sollen die milderen Tatbestände, die nur mit Gefängnis bedroht sind, amnestiert werden. Nur die mit Zuchthaus bedrohten Tatbestände sollen von der Amnestie ausgeschlossen sein.

Wenn man die einzelnen Paragraphen, die in der Klammer nicht aufgeführt sind, nachprüft, so findet man, daß zunächst *alle Vergehen* nicht aufgeführt sind und ferner die Tatbestände, die zwar begrifflich noch Verbrechen darstellen, aber auch nur mit Gefängnis bedroht werden, also als mildere Tatbestände betrachtet werden. Ich verweise z. B. auf § 216 StGB.

Man kann auch nicht einwenden, daß § 215 StGB. (Aszendenten-Totschlag) ebenfalls nicht aufgeführt ist, obwohl es sich hier doch um ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen handelt. Die Weglassung des § 215 ist aus einem anderen Gesichtspunkte erfolgt, nämlich weil der Amnestiegesetzgeber glaubte, daß der *Aszendententotschlag* seiner Natur nach ein so eigenartiges Verbrechen ist, daß jedenfalls in der Regel kein Zusammenhang mit einem hochverräterischen Unternehmen des Jahres 1920 anzunehmen sei.

Aus dem gleichen Grunde sind ja auch die Verbrechen der *Kindstötung* und Abtreibung nicht mit angeführt. Wenn ausnahmsweise einmal ein Aszendententotschlag im Zusammenhang mit den hochverräterischen Unternehmungen des Jahres 1920 gestanden haben sollte, dann muß der Fall so tragisch gewesen sein, die politische Leidenschaft, die den Täter dazu hinreißen ließ, einen Aszendenten zu töten, muß so furchtbar gewesen sein,

daß man gerade hier verstehen könnte, daß der Gesetzgeber ausnahmsweise auch einmal bei einem Zuchthaustatbestand die Amnestie bejahen wollte, zumal es sich ja hier nur um ganz seltene Fälle handelt.

Der Gesetzgeber hat also eine klare Tendenz verfolgt. Dabei ist zu beachten, daß dieses Gesetz unter Mitwirkung des Reichsjustizministeriums zustande kam, allerdings in wenigen Tagen, und sollte sich selbst irgendwie ein technischer Fehler finden, so müßte auch dieser Fehler im Zweifel den Angeklagten zugute kommen. Auch hierfür verweise ich auf die allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 7. August 1920.

Der einzige Fall, in dem diese Rechtsfrage bislang zur Entscheidung gekommen ist, ist der Fall Linzenmeier. Der Beschluß des Schwurgerichts Bielefeld, der sich restlos auf den von mir vertretenen Standpunkt stellt, liegt Ihnen vor, desgleichen die Entscheidungen des Beschwerdegerichts des Oberlandesgerichtes Hamm. Auf die Gründe beider Entscheidungen darf ich verweisen. Ich will nur hinzufügen, daß gerade die Entscheidung des Schwurgerichts Bielefeld eine besondere Autorität in Anspruch nimmt. In Bielefeld ist ja das Abkommen geschlossen worden, welches ursprünglich der Amnestie zugrunde liegt. In Bielefeld war man den Ereignissen im Ruhrgebiet wesentlich näher, der Vorsitzende des Gerichts und der Berichterstatter waren Essener Richter, die die Ereignisse des Jahres 1920 noch im Jahre 1927 sehr genau kannten. Als Anklagevertreter fungierte der Oberstaatsanwalt Schwedersky, welcher als besonderer Kommissar im Jahre 1920 die Ausführung des Bielefelder Abkommens zu überwachen hatte.

Wenn ich über alle diese Dinge über eine besondere Spezialkenntnis verfüge, so verdanke ich dies zum großen Teil auch gerade den ausgezeichneten Verhandlungen, die ich aus Anlaß des Falles Linzenmeier wiederholt mit dem Herrn Oberstaatsanwalt Schwedersky in Bielefeld geführt habe.

Entscheidend für die hier zu behandelnde Rechtsfrage ist aber schließlich folgende Erwägung:

Das Gesetz vom 4. August 1920 war die Legalisierung des sogenannten Bielefelder Abkommens vom 24. März 1924. Wenn es auch über das Bielefelder Abkommen hinausging, so ist doch der Anlaß zu dem Gesetz die Tatsache gewesen, daß die Reichsregierung das Versprechen des damaligen Reichskommissars Severing einlösen mußte. Es ist also eines gewiß: Das Gesetz will die Freilassungen der Rotgardisten, die auf Grund des Bielefelder Abkommens erfolgt waren, endgültig legalisieren. Das Bielefelder Abkommen enthält folgende Amnestieklausel:

„Es wird Straffreiheit denen gewährt, die in der Abwehr des gegenrevolutionären Anschlages gegen Gesetze verstoßen haben, wenn die Verstöße und Vergehen vor Abschluß dieser Vereinbarungen, spätestens aber bis zum 25. März, vormittags 8 Uhr, erfolgen. Auf gemeine Verbrechen gegen Personen und Eigentum findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Das Bielefelder Abkommen enthält also keine Ausnahmen für Tötungsdelikte. Als Essen erobert war, hatte die Reichswehr Hunderte von Gefangenen gemacht, die nun der strafrechtlichen Verfolgung übergeben werden sollten. Damals berief der Oberst Baumbach als Kommandant von Essen den Rechtsanwalt Kaminski in Essen zu seinem juristischen Berater. Herr Rechtsanwalt Kaminski bekam die Weisung, das Bielefelder Abkommen, das niemals Gesetz geworden ist, dadurch vorläufig auszuführen, daß man alle die Personen, die unter das Bielefelder Abkommen fielen, und die später erst amnestiert werden sollten, schon vorläufig einmal in Freiheit setzte. Die Masse der Gefangenen bestand aus zwei Gruppen, nämlich denjenigen Rotgardisten, welche Tötungsdelikte insbesondere Totschlag, Anstiftung hierzu oder andere Formen der Teilnahme, begangen hatten und die Fälle der Plünderungsdelikte.

Beide Gruppen sind restlos freigelassen worden, sobald nur irgendein Zusammenhang mit der politischen Situation bestand.

Es sind also die Hunderte von Rotgardisten freigelassen worden, die die 273 Angehörige der Regierungstruppen *getötet* haben, aber auch die Rotgardisten, welche die *Verräter und „Spione" der Rerung töteten*, es sind ganz sicher eine Reihe von Fällen dabei, wo angebliche Verräter durch Rotgardisten getötet wurden und zwar unter Umständen, die dem Falle der Tötung des Schmidt vollständig gleichliegen.

Alle diese Rotgardisten sind restlos freigelassen worden. Ich habe über diese Verhältnisse ja gerade den Rechtsanwalt Kaminski, den Oberstaatsanwalt Schwedersky und den I. Staatsanwalt Dr. Richter als Zeugen benannt, aber das Gericht hat meine Behauptungen als wahr unterstellt. Ich kann Ihnen aber auch aus eigener Kenntnis der Dinge versichern, daß sich die Abwicklung des Bielefelder Abkommens genau so zugetragen hat, wie ich es Ihnen hier geschildert habe.

Nun ist aber eines ganz gewiß, daß alle diese Rotgardisten unter die Amnestie vom 4. August 1920 fallen sollten.

Wenn nun das Gesetz im Gegensatz zum Bielefelder Abkommen eine gewisse Ausnahme von der Straffreiheit bei Tötungsverbrechen macht, dann darf diese Ausnahme nicht so weit gehen, daß dadurch die Amnestierung der Rotgardisten bei den Tötungsverbrechen gefährdet wäre.

Wenn Sie nun aber auch den § 213 StGB. von der Amnestie ausnehmen wollten, dann bitte ich Sie, Herr Oberstaatsanwalt, mir anzugeben, welcher Paragraph für die Amnestierung der Rotgardisten noch übrig bleibt. Dann gibt es keinen solchen Paragraphen. Die Folge wäre, daß Sie die Verfahren gegen die Hunderte von Rotgardisten wieder aufnehmen müßten, die im Jahre 1920 Totschlag begangen haben, sofern gleiches Recht für alle gelten soll.

In Wirklichkeit aber ist der Wille des Gesetzgebers klar ersichtlich. Der Gesetzgeber hat eben aus der unmittelbaren Kenntnis der damaligen Zustände heraus alle Tötungen der Rotgardisten als Totschlag angesehen. Er hat überall das Moment der Überlegung ausgeschlossen, indem er aus der Situation heraus ganz generell annehm, daß die Beteiligten ohne Überlegung gehandelt hätten, und er hat auch ganz generell für alle Beteiligten die mildernden Umstände aus der Situation heraus entnommen, und diese Grundsätze, die nicht mehr Grundsätze von Verwaltungsbehörden sind, sondern hiermit zum Willen des Gesetzgebers werden, zum klaren Willen des Gesetzgebers, die das Gericht respektieren muß, gelten heute nicht nur zugunsten der Rotgardisten, sondern auch zugunsten einer Tat, die Ende Juli 1920 von den in Alarmbereitschaft liegenden Roßbachern begangen wurde.

Das ist die notwendige Konsequenz aus der Tatsache, daß man das Gesetz über das Bielefelder Abkommen hinaus ausdehnte, zu einer Amnestie nach links und nach rechts machte und den gesamten Unruhekomplex des Jahres 1920 bis zum 4. August 1920 zu einer Einheit zusammenschloß.

Eines ist allerdings nötig, nämlich daß Sie Totschlag mit mildernden Umständen annehmen. Ich habe zu meinem großen Bedauern gehört, daß der Herr Oberstaatsanwalt bei Heines die Anklage wegen Mordes aufrecht erhält. Herr Rechtsanwalt Dr. Holtz hat Ihnen schon die Gründe auseinandergesetzt, weshalb hier nur Totschlag mit mildernden Umständen angenommen werden kann. Ich möchte dem nur hinzufügen, daß mir aufgefallen ist, daß der Angeklagte Ottow bei seiner ersten Vernehmung, die unmittelbar nach seiner Verhaftung erfolgte, die Tat doch auch schon so

geschildert hat, daß Schmidt einen Fluchtversuch unternehmen wollte und darauf von Heines erschossen worden ist. Diese Schilderung muß also doch glaubhaft sein und dann kann höchstens ein Totschlag vorliegen.

Bei allen Rotgardisten hat der Gesetzgeber den Totschlag mit mildernden Umständen ganz generell aus der Situation gefolgert. Sollte ein Gleiches bei Heines nicht auch angebracht sein? Ich verstehe nicht, daß die Staatsanwaltschaft auf Mord zurückzukommen müssen glaubte, nachdem doch schon das erste Urteil bloßen Totschlag angenommen hat.

Ich komme zum Schluß. Ich bitte Sie, den Geist des Amnestiegesetzes richtig zu verstehen. Denn Sinn und Zweck des Gesetzes waren ja gerade, daß ein Strich gezogen werden sollte unter die unruhige Vergangenheit, daß solche Prozesse unmöglich werden sollten, wie es der jetzige ist, der immer wieder die Leidenschaften aufrührt. Die Amnestieklausel ist notwendiger Bestandteil jedes Friedensschlusses. Ich habe selbst einmal den Vorzug gehabt, an solcher Amnestie mitwirken zu können. Ich habe den Geist der Amnestie kennen gelernt. Es war in London 1924.

Ich entsinne mich noch der wunderbaren Rede, die Anatole France in Paris im Trocadero hielt, in der er daran erinnerte, daß Frieden gemacht werden müsse und eine Amnestie gewährt werden müsse, die nur ein Teil jedes Friedens sei. Ich bitte Sie, vielleicht einmal meinen Aufsatz über Amnestie, den ich in der August-Nummer der Deutschen Juristenzeitung 1924 als Auftakt zur Londoner Verhandlung geschrieben habe, nachzulesen.

Es war der Geist der „tabula rasa", der in London 1924 triumphiert hat. Alle unsere politischen Gefangenen aus dem Ruhrkrieg kamen damals frei, die Nationalisten und die Kommunisten.

„Um mit der Vergangenheit tabula rasa zu machen". Das sind die Eingangsworte des Londoner Amnestieabkommens, das ist auch der Geist des Amnestiegesetzes vom 4. August 1920. Lassen Sie sich von diesem Geiste leiten, machen Sie einen Strich unter das unruhige Jahr 1920. Geben Sie denen, die damals den Staat retteten, heute das, was die Rotgardisten schon 1920 vorweg erhalten haben.

Geben Sie Amnestie!

Schwurgericht Stettin.

Strafsache gegen den Leutnant a. D. Edmund Heines

Sitzung vom 13. März 1929

Verteidigungsrede von Rechtsanwalt Prof. Dr. Grimm zum Problem des Staatsnotstandes.

Meine Damen und Herren!

Ich habe mich gestern bei Erörterung der Amnestiefrage bemüht, diesen Prozeß, soweit mir dies möglich war, zu entpolitisieren. Ich möchte heute im gleichen Sinne vor Ihnen das Rechtsproblem der Feme-tötungen erörtern, und mein Bestreben geht dahin, diese ganze Frage aus der heißen Atmosphäre der Politik herauszunehmen und in die reine Sphäre des Rechtes zu stellen.

Der Herr Oberstaatsanwalt hat die Anklage wegen Mordes aufrecht erhalten. Ich bedaure dies tief, mehr noch, ich verstehe es einfach nicht. Ich will auch jetzt den vollständigen und ausgezeichneten Ausführungen meines Mitverteidigers Herrn Dr. Holtz nichts hinzufügen, sondern nur meine innerste Überzeugung aussprechen, daß hier die Tat nicht mit Überlegung ausgeführt worden ist.

Aber die Haltung der Anklagebehörde zwingt mich, nunmehr auch das ganze Rechtsproblem vor Ihnen zu erörtern, das durch diese sogenannten Feme-Taten aufgerollt wird; denn es ist in der Tat ein Rechtsproblem, um das es sich hier handelt, ein besonders schwieriges Rechtsproblem, dem m. E. die bisherigen Urteile nicht gerecht geworden sind.

Ich möchte nunmehr das untersuchen, was alle empfinden, die dieser Verhandlung gefolgt sind, gleichgültig welcher Partei und welcher Welt-anschauung sie angehören mögen. Es ist die Empfindung, daß diese jungen Leute, die da unter den außergewöhnlichen Umständen des Jahres 1920 einen Menschen getötet haben, den sie für einen Verräter hielten und dessen Tötung nach ihrer Meinung im Interesse der Landesverteidigung not-wendig war, nicht heute in ruhiger Zeit als gemeine Mörder zum Tode verurteilt werden können.

In der Tat haben sich gerade in letzter Zeit die Stimmen der Sachverständigen und Juristen gemehrt, welche öffentlich bekennen, daß die bisherigen sogenannten Feme-Urteile dem Rechtsproblem nicht gerecht werden. Ich erinnere an die Stimmen von Rechtswissenschaftlern, wie Prof. Krückmann, Prof. Oetker, von Hentig und viele andere, ich erinnere an das Eintreten des Heeressachverständigen für Oberleutnant Schulz, an die Erklärung des Herrn Reichswehrministers, an das Schreiben des Herrn Generaloberſten von Seeckt. Ich erinnere an das Auftreten des Generals Teschner im Reim-Prozeß, der erklärte, daß er die Feme-Tötungen auch objektiv nicht für rechtswidrig hielt, ich erinnere an das Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Apfel, des Verteidigers von Hölz, in der Schultz-Angelegenheit, und gerade in diesen letzten Tagen hat der Abgeordnete Dr. Deerberg, Senatspräsident am Kammergericht, im Landtag ganz hervorragende Ausführungen gemacht, in denen er von hoher Warte völlig unparteiisch zu dem Femeproblem Stellung genommen hat. Ich erinnere endlich an den Artikel des Generals Kabisch in der „Kölnischen Zeitung"[1], dem selbst Severing am Schluß des Ihnen übergebenen Buches das beste Zeugnis ausstellt und worin Kabisch sein Urteil wie folgt zusammenfaßt:

> „Genaue Anweisung, wie beim Verratsverdacht zu verfahren, und häufige, ernste Verwarnungen vor Selbstjustiz waren geboten und mußten nach Analogie der bekannten Vorkehrungen gegen Mißhandlungen im Heer von den geheim angestellten Offizieren und Mannschaften erwartet werden. Blieb das aus, so durften wir annehmen, daß Stillschweigen Einverständnis mit Selbstjustiz bedeuten soll."

Meine Damen und Herren!

Es ist ein Mensch getötet worden, ein Menschenleben ist ein hohes Rechtsgut. Die Tötung eines Menschen ist immer eine bedauerliche Tat, und es ist nicht meine Absicht, hier etwas zu beschönigen oder zu verherrlichen. Auch ich will, daß das Gesetz angewandt wird, auch ich bekenne mich zum Ordnungs- und Rechtsstaat; aber ich lasse keine Staatsraison zu, die für Recht durchgehen läßt, was Unrecht ist. Was ich will, ist lediglich, daß das Recht richtig angewandt werde und daß es gleich angewandt wird.

Justitia est fundamentum regnorum. Das Recht bewährt sich gerade in unruhigen Zeiten, in Zeiten der Not und der Krise. Da muß sich zeigen, ob das Recht, das der Staat sich gesetzt hat, richtiges Recht ist und die Rechts-

[1] Vom 22. Februar 1929 Nr. 105 b.

pflege den außergewöhnlichen Umständen gewachsen ist. Ich aber bin der Meinung, daß unser Recht nicht so schlecht ist, daß es das Außergewöhnliche der Umstände dieser Tat nicht richtig würdigen könnte. Ich verschränke nicht die Hände und sage: die Paragraphen müssen angewandt werden, gleichgültig, was dabei herauskommt und gleichgültig, ob die Meinung des Volkes, die communis opinio, dieses Urteil noch als Recht empfindet oder nicht. Denn das Recht besteht nicht nur aus den Paragraphen, und die Kunst des Richters besteht darin, das ungeschriebene Recht richtig zu erkennen und anzuwenden.

Der äußere Tatbestand einer Gesetzesverletzung ist erfüllt, und wenn die Gerichte lediglich Paragraphenmaschinen wären, so müßten sie mechanisch verurteilen.

Das aber hieße, die hohe Kunst des Richters zum Handwerk erniedrigen. Ich sehe den Beruf des Juristen von höherer Warte. Mit der Feststellung der Verletzung des äußeren Rahmens eines strafbaren Tatbestandes fängt für mich erst das Rechtsproblem an.

Das Problem, das sich hier uns darstellt, läßt sich zusammenfassen in der Frage, ob nicht auch nach unserem Recht das Außergewöhnliche der Situation, unter dem diese Tat geschah, einen Rechtfertigungsgrund oder zum mindesten subjektiv einen Entschuldigungsgrund darstellt. Wir haben hier in der Verhandlung so oft die Worte „subjektiv" und „objektiv" gehört. Hier ist diese Unterscheidung am Platze, und so bitte ich, mir zu gestatten, daß ich jetzt zunächst die Frage der objektiven Rechtswidrigkeit der Tat und sodann die Frage der subjektiven Verantwortlichkeit näher erörtere.

I. Rechtswidrigkeit.

Jede mit Strafe bedrohte Handlung, d. h. gewollte Verwirklichung eines strafbaren Tatbestandes ist Zuwiderhandlung gegen eine Norm; aber jede Norm ist eine Regel mit Ausnahmen. Die Ausnahme liegt dann vor, wenn aus besonderen Gründen die Tat nicht rechtswidrig erscheint, mit anderen Worten, die strafrechtliche Norm ist kein absolutes Gesetz, es ist weder richtig, daß die Verletzung der Norm immer strafbar macht, noch daß die Berufung auf die Norm immer vor Strafe schützt.

Es scheint gewiß ein absolutes Gesetz, daß der Lokomotivführer das Haltesignal nicht überfahren darf. Wenn aber der Fall technisch möglich wäre, daß ein Lokomotivführer vor geschlossenem Signal bemerkt, daß ihm ein Zug in die Flanke fährt, und er den ihm anvertrauten Zug nur dadurch in Sicherheit bringen kann, daß er mit Volldampf das Haltesignal über-

fährt und seinen Zug in die nächste freie Blockstelle bringt, dann handelt der Lokomotivführer richtig, der gegen die Norm das Haltesignal überfährt, der Lokomotivführer aber würde sich strafbar machen, der sklavisch seiner Vorschrift folgt und dadurch den Tod vieler Reisende herbeiführen würde.

Im Bergwerksbetrieb sind zahlreiche Betriebsvorschriften, vor allen Dingen für den Betrieb unter Tage erlassen. Bei einem Unfall in einem Bremsberg wurden zwei Arbeiter getötet, und der Sachverständige stellte fest, daß der Vorarbeiter verantwortlich sei, weil er gegen eine Betriebsvorschrift verstoßen und dadurch den Tod der beiden Arbeiter verursacht habe. Der Bergsachverständige gab sein Urteil mit innerem Widerstreben ab, und er gab schließlich zu, daß der Vorarbeiter eigentlich richtig gehandelt habe, weil, wenn er die Vorschrift wörtlich befolgt hätte, voraussichtlich die ganze Belegschaft von zwölf Bergleuten den Tod gefunden haben würde. Das Gericht sprach den Vorarbeiter frei, weil er richtig gehandelt hatte, und wenn ich in diesen Tagen den Herrn Heeressachverständigen in seiner schwierigen und delikaten Lage sah, dann mußte ich oft an jenen Bergsachverständigen denken, der auch innerlich von der Nichtschuld des Vorarbeiters so überzeugt war und doch die richtige juristische Schlußfolgerung nicht zu ziehen vermochte. Was ist es denn anders, wenn der Herr Heeressachverständige sagt, daß die Reichswehr illegale Handlungen weder befohlen noch erwartet hätte! Wenn ich nunmehr beweisen würde, daß die Handlung, die hier geschah, nicht illegal war, sondern nur äußerlich so scheint, dann bin ich überzeugt, daß dann der Herr Heeressachverständige mit vollem Herzen mir zustimmen und erklären würde: „Ja, dann sind wir ja vollkommen einverstanden!"

Dies führt uns zu dem „Problem des richtigen Handelns", das nicht schematisiert werden darf und wofür es keine Paragraphen gibt. Das richtige Handeln ergibt sich immer nur aus der jeweiligen Lebenslage. Wer aber richtig handelt, der ist nicht strafbar.

Meine Damen und Herren! Die Rechtfertigungsgründe sind unzählig. Ihre Zahl ist unbegrenzt. Es gibt nicht nur private Notwehr und privaten Notstand, die in den §§ 54, 53 StGB. als besondere Type eines Rechtfertigungsgrundes aufgezählt sind. Darüber hinaus gibt es unzählige andere Rechtfertigungsgründe, die in den verschiedensten Gesetzen normiert sind oder sich aus dem Gewohnheitsrecht ergeben. Aber außerdem gibt es noch das weite Gesetz des ungeschriebenen Rechtes, oder wie die Wissenschaft sagt, des „ungesatzten Rechtes", ein Gebiet, das durchaus kein rechtsleerer Raum ist, und das uns hinaufführt zu der Lehre vom „übergesetzlichen

Notstand", den die Wissenschaft schon lange kennt und den das Reichsgericht in letzter Zeit in einer bemerkenswerten Entscheidung anerkannt hat, die sich im 61. Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts S. 242 ff. findet.

Ich möchte gleich hier zum Ausdruck bringen, daß ich der Auffassung bin, daß das Problem der Femetötungen unter diesem Gesichtswinkel des übergesetzlichen Notstandes betrachtet werden müßte, und ich will gleich die Formel voranstellen, die das Reichsgericht in der zitierten Entscheidung für den übergesetzlichen Notstand entwickelt hat. Das Reichsgericht sagt:

> „In Lebenslagen, in welchen eine den äußeren Tatbestand einer Verbrechensform erfüllende Handlung das einzige Mittel ist, um ein Rechtsgut zu schützen oder eine vom Recht auferlegte oder anerkannte Pflicht zu erfüllen, ist die Frage, ob die Handlung rechtmäßig oder unverboten oder rechtswidrig ist, an der Hand des dem geltenden Recht zu entnehmenden Wertverhältnisses der im Widerstreit stehenden Rechtsgüter oder Pflichten zu entscheiden — Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung."

Ich glaube, daß die bisherigen Urteile, die sich mit dem Femeproblem befaßt haben, diesen Gedanken nicht richtig erkannt haben. Die ersten Urteile haben das eigentliche Rechtsproblem überhaupt nicht geprüft. Im Wilms-Urteil hat man zuerst einmal festgestellt, daß die Angeklagten aus Vaterlandsliebe und im Interesse der Landesverteidigung gehandelt haben oder doch zu handeln glaubten. Man hat aber diese Feststellung nur bei der Frage der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erörtert, nicht bei der Frage der Rechtswidrigkeit der Tat selbst und der subjektiven Verantwortlichkeit.

Die übrigen Urteile in Femesachen kranken daran, daß sie die Frage nur nach §§ 53, 54 StGB., d. h. nach den Bestimmungen über Privatnotwehr und Privatnotstand untersuchen, und nunmehr auf Schwierigkeiten stoßen, z. B. ob das Erfordernis des gegenwärtigen Angriffs gegeben sei oder ob der Staat als ein „anderer" im Sinne des § 53 StGB. oder als ein „Angehöriger" im Sinne des § 54 StGB. anzusehen sei. Prof. Oetker hat sich in seinem bemerkenswerten Artikel über Staatsnotstand und Femeprozesse, den ich Ihnen auch überreicht habe, mit dieser Rechtsprechung befaßt. Er weist nach, daß der Staat als ein Angehöriger im Sinne des § 54 StGB. anzusehen sei und auch die Gegenwärtigkeit des Angriffs bestehe.

Das erste Urteil im Heines-Prozeß hat auch diesen Rechtsirrtum begangen, die Frage nur nach § 53 StGB. behandelt und die Gegenwärtigkeit des Angriffs bezweifelt. Ich teile diese Bedenken des Gerichts nicht,

selbst wenn ich vom § 53 StGB. ausgehe. Denn wenn man annimmt, daß Schmidt die Roßbacher verraten wollte, so bestand die Gegenwärtigkeit des Angriffs solange, als Schmidt die Möglichkeit hatte, zu fliehen und den Kommunisten die Waffenlager der Roßbacher zu verraten. Untersucht man aber den Fall als Staatsnotstand auf Grund des ungesatzten Rechtes, dann bedarf es des Nachweises eines „gegenwärtigen Angriffes“ nicht.

Im Reim-Prozeß führte der Staatsanwalt aus, daß in Deutschland nur die Behörden zu bestimmen hätten, was jemand aus Vaterlandsliebe tun dürfe oder nicht. Auch dieser Standpunkt ist zu eng, er führt zum Obrigkeitsstaat krassester Form. Aber der Fehler aller dieser Urteile liegt m. E. hauptsächlich darin, daß man überhaupt an den §§ 53, 54 StGB. festhält und nicht erkannt hat, daß es sich um Staatsnotstand handelt, d. h. jenem übergesetzlichen Notstand, der dem ungesatzten Recht angehört.

Wer in schwerer Zeit es unternimmt, gegen die Norm zu handeln, weil er die Tat für richtig hält, muß ein mutiger Mensch sein. Denn er muß sich sagen, daß er nachher zur Verantwortung gezogen wird und zwar unter Umständen, wo das Außergewöhnliche der Situation nicht mehr so erkennbar in die Augen springt und er stets Gefahr laufen muß, daß seine Tat falsch beurteilt wird.

Bequemer ist es, nach der Norm zu handeln, selbst wenn Unheil entsteht. Daß die sklavische Befolgung der Normen ins Verderben führt, hat wohl am besten die passive Resistenz der österreichischen Eisenbahner vor dem Kriege bewiesen, die durch genaueste Befolgung aller Betriebsvorschriften den gesamten Eisenbahnbetrieb in Österreich stillegten. Und so führt uns diese Betrachtung zu dem, was man in der reinsten Erscheinungsform das „Handeln des verantwortungsfreudigen Menschen“ nennt.

Verantwortungsfreudig ist der, dessen oberste Richtschnur ist, immer so zu handeln, wie er es nach seinem Gewissen für richtig hält, selbst wenn die Tat gegen den Buchstaben des Gesetzes verstößt. In schwerer Zeit scheiden sich die Geister. In die Paragraphenbürger oder Normenmenschen und die Tatbürger, die Aktivisten, die Verantwortungsfreudigen, die Tatpatrioten. Und ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage, daß in diesem Prozeß, den wir hier verhandelt haben, sehr viel Tragisches steckt, die T r a g ö d i e d e r T a t p a t r i o t e n, die T r a g ö d i e d e r A k t i v i s t e n.

Der Staat braucht die Verantwortungsfreudigen. Wehe dem Staat, der seine Bürger zu Normenmenschen erzieht, die zur Richtschnur ihres Handelns machen die Devise: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!“

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß der Verantwortungsfreudige sich nicht darüber zu beklagen brauche, wenn er für seine Tat hinterher ins Gefängnis gesteckt wird, weil man annimmt, daß er diese Folge ja vorausgesehen und auf sich habe nehmen wollen. Darin liegt die Verwechslung der „Tat des Verantwortungsfreudigen" mit dem „politischen Verbrechen".

Politischer Mord ist Mord. Das politische Motiv macht den Täter nur zum Überzeugungstäter und kann höchstens in der Gnadeninstanz berücksichtigt werden. Ich verurteile auf das Entschiedenste den Erzberger- und den Rathenau-Mord. Ich verurteile den Mord als politisches Kampfmittel und jede Form des Mordes aus politischer Leidenschaft. Es geht nicht an, daß die Angehörigen der verschiedenen Verbände, so wie das noch bis in die jüngste Zeit vorgekommen ist, sich gegenseitig auf der Straße töten. W i r m ü s s e n a u s d i e s e r M o r d a t m o s p h ä r e h e r a u s. Das ist auch meine Überzeugung.

Aber bei den sogenannten Fememorden handelt es sich um etwas ganz anderes, jedenfalls bei den „typischen Femetötungen", wie sie der Herr Staatsanwalt im Reim-Prozeß genannt hat, bei denen jedes private Motiv ausgeschlossen ist und die Täter nur glaubten, aus Vaterlandsliebe und im Interesse der Landesverteidigung Verräter beseitigen zu müssen.

Das ist kein bloßes Motivdelikt mehr, bei dem das Motiv höchstens in der Gnadeninstanz beachtet werden kann. Das ist die Handlung eines Mannes, der zum mindesten glaubt, rechtmäßig zu handeln, wenn er sich vielleicht auch in der Wahl des Mittels geirrt hat. Das ist die Handlung eines Mannes, der mit innerem Widerstreben, aus tiefster Gewissensnot zu der Tötung eines Schädlings schreitet, weil er glaubt, daß dies zum Schutze eines höheren Rechtsgutes notwendig sei. Das ist der Fall, den man im Sinne der Rechtsprechung des Reichsgerichts als einen Fall der „Pflichtenkollision" und „Güterabwägung" behandeln müßte.

Hier handelt es sich nicht nur um die bloße Berücksichtigung des Urteils in der Gnadeninstanz, sondern um ein Problem, das mitten hineinragt in die Rechtssphäre. Hier ist entweder objektiv die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen, oder es liegt zum mindesten Irrtum in Bezug auf die Rechtswidrigkeit vor, der, wenn er fahrlässig ist, höchstens eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung zulassen würde.

So berühren sich diese Rechtsprobleme haarscharf, Motivdelikt und Handlung des Verantwortungsfreudigen. Die Verantwortungsfreudigkeit, das war ja der Geist, in dem unsere Soldaten erzogen wurden. Das war

der Frontgeist, und man kann sich auch des Gefühls des Tragischen nicht erwehren, daß die Tat, wie immer sie zu beurteilen ist, ihre letzte Grundlage in diesem Frontgeist, der eine hohe Tugend ist, findet.

Und wenn Sie etwa meinen, daß hier dieser Geist bei diesen jungen Leuten, bei diesem typischen Kriegsleutnant in die Irre ging, daß etwa Heines zu verantwortungsfreudig, vielleicht sogar zu eifrig gehandelt hätte, wollen Sie es Heines zum Vorwurf machen, daß er jene entscheidenden Jahre, in denen sonst der junge Staatsbürger heranreift, dem Vaterlande hat opfern müssen? Soll ich an das so sympathisch gemeinte Wort des Herrn Heeressachverständigen, des Generals von Hammerstein, im Neim-Prozeß erinnern, als er sagte, es handelte sich um Kriegsleutnants, die nur gelernt hatten, anständig fürs Vaterland zu sterben? Wollen Sie diesem jungen Idealisten zum Vorwurf machen, daß er nicht über die reife Erfahrung verfügte, wie sie sein Führer Roßbach zweifellos besaß, der unter den gleichen Umständen vielleicht anders gehandelt haben würde?

Ich hoffe, daß ich mit dem, was ich das Handeln des Verantwortungsfreudigen nenne, richtig verstanden worden bin. Man kann das Problem auch anders fassen, nämlich so, daß „außergewöhnliche Umstände außergewöhnliche Maßnahmen rechtfertigen", oder so: „wer unter außergewöhnlichen Umständen eine an sich strafbare Handlung begeht, die durch die außergewöhnlichen Umstände gerechtfertigt wird, handelt nicht rechtswidrig". Dieser Satz ist, zumal im Völkerrecht, anerkannt. Es ist eine bestimmte Erscheinungsform des übergesetzlichen Notstandes. Im Völkerrecht gilt der Satz, daß die militärische Notwendigkeit über den geschriebenen Regeln des Kriegsrechtes steht. Die militärische Notwendigkeit oder die Notwendigkeit des Handelns im Interesse der Landesverteidigung ist somit einer der vielen Rechtfertigungsgründe des ungesatzten Rechtes.

Das hat ja gerade Deutschland gegenüber der Kriegsverbrecher-Propaganda unserer Feinde fortgesetzt geltend gemacht.

Um ganz deutlich zu sein, bitte ich, mir zu gestatten, daß ich Ihnen noch ein Beispiel bilde aus einem Prozeß, der sich unmittelbar nach dem Kriege abgespielt hat; denn es handelt sich ja immer um Krieg und Kriegsfolgen bei diesem außergewöhnlichen Problem.

Es wurde von linkspolitischer Seite nach dem Kriege behauptet, die Zechen des Ruhrreviers hätten den Staat und die Kriegsgefangenen um

Millionen betrogen und dabei sogar Urkundenfälschungen begangen. Der Prozeß wurde mit allen Mitteln der großen politischen Prozesse aufgezogen. Es stellte sich heraus, daß in der Tat doppelte Abrechnungen vorlagen, in den Steiger-Journalen war radiert und übergeschrieben. Zeugen und Sachverständige waren sich darüber einig, daß der Tatbestand des Betruges und der Urkundenfälschung vorliege. Die Angeklagten gaben den Tatbestand zu.

Wie aber stellte sich die Sache in der Hauptverhandlung heraus? Es erschien der frühere Dezernent des Generalkommandos in Münster, der im Zivilberuf Amtsgerichtsrat in Dortmund war, und erklärte folgendes:

Im letzten Kriegsjahre befand man sich vor folgender unlösbaren Situation: Die Kohlenproduktion mußte gesteigert werden, immer mehr deutsche Bergarbeiter mußten an die Front; infolgedessen mußte die Leistung der Kriegsgefangenen erhöht werden. Das war nur möglich, wenn man die Lage der Kriegsgefangenen durch wesentliche Zuschüsse verbesserte. Diese Zuschüsse mußten die Zechen leisten, aber die Verpflegungssätze, die sie dafür erhielten, durften nicht erhöht werden. Die Löhne mußten die gleichen bleiben. Auch die Kohlenpreise wurden nicht erhöht.

Das war etwas, was nicht ging, ein circulus vitiosus. Der Befehl war in seinem Endziel klar. Aber es wurde den unteren Instanzen, den Steigern, überlassen, wie das Unmögliche möglich gemacht werden sollte. Da sprach der Zeuge, der zugleich militärischer Sachverständiger war, das erlösende Wort. Er sprach von einem „Augenzwinkern", und man verstand. Dieses „Augenzwinkern", das habe ich in diesen Tagen so oft durch diesen Gerichtssaal huschen sehen. Das hat mir so manches verständlich gemacht. In dem Kriegsgefangenenprozeß hatten wir das Glück, einen militärischen Sachverständigen zu haben, der zugleich Jurist war. Denn militärisches und juristisches Denken geht ja so oft nebeneinander her, und es scheint im Wesen des Militärischen zu liegen, daß häufiger Befehle gegeben werden müssen, bei denen das Ziel ganz klar ist, aber nicht das „Wie".

Das soll kein Vorwurf sein; wenn hier überhaupt ein Vorwurf zu machen ist, dann richtet er sich gegen die, die uns den Friedensvertrag von Versailles auferlegt haben. Ich verstehe sehr wohl, daß der Vertreter des Reichswehrministeriums die letzte Konsequenz nicht ziehen konnte, welche im Kriegsgefangenenprozeß der frühere Dezernent des Generalkommandos zog, als er das Wort sprach: Ich übernehme die Verantwortung.

Aber was hier in dem Gutachten des militärischen Sachverständigen fehlt, diese kleine Lücke ist ja eigentlich Sache der juristischen Würdigung.

Für die Bildung meines Urteils ist das Gutachten des Herrn Heeres-sachverständigen vollständig ausreichend.

In dem Kriegsgefangenen-Prozeß wurden die Angeklagten, trotzdem der äußere Tatbestand eines Verbrechens vorlag, wegen erwiesener Unschuld freigesprochen. Man berücksichtigte die Zwitterstellung, in die die Steiger geraten waren. Diese Zwitterstellung, die ist es ja auch, die die Tat erklärlich macht, die Sie heute abzuurteilen haben. Diese Zwitterstellung schafft das Außergewöhnliche der Situation. Denn die Roßbacher waren Soldaten und waren es wieder nicht. Der Befehl, den man ihnen gab, war klar. Sie hatten bereitzustehen für neue Verwendung, und ihre Einrichtungen mußten geheim bleiben, genau so wie die Waffen, die ihnen die Reichswehr anvertraut hatte.

Das waren Aufgaben, die, wie der Sachverständige ja zugegeben hat, außerhalb des normalen gesetzlichen Rahmens lagen. Aber die Reichswehr konnte den Roßbachern kein legales Mittel geben, um die Waffen zu schützen und das Ziel zu erreichen, was im Landesinteresse unbedingt erreicht werden mußte.

Bei solcher *Notlage* wird das Mittel, das in normalen Zeiten illegal ist, eben legal. Das hat der General Teschner im Reim-Prozeß rückhaltlos anerkannt, und er hat die Konsequenz gezogen, indem er sagte, daß diese Verrätertötungen nach seiner Auffassung objektiv rechtmäßig seien.

Wenn der Staat Einrichtungen schafft und seinen Bürgern Aufgaben auferlegt, die zum Konflikt mit dem Buchstaben des Gesetzes führen, dann hat er nicht das Recht, diejenigen zu strafen, die, getreu seinem Gebot, mit dem Buchstaben des Gesetzes in Konflikt geraten. Wenn es kein anderes Mittel gab, die Geheimformation der Roßbacher vor Verrat zu schützen, dann ist die Tötung des Verräters auch objektiv nicht rechtswidrig.

II. *Die subjektive Verantwortlichkeit.*

Das französische Recht hat dieses gleiche Problem im wesentlichen von der subjektiven Seite aus zu lösen versucht. Es kennt den Begriff der übertriebenen Vaterlandsliebe, den „patriotisme exagéré“. Es ist vielleicht einmal gut, diese Frage auch rechtsvergleichend nach französsichem Recht zu betrachten. Das schärft den Blick für die Erkenntnis des eigenen Rechts. Der Franzose faßt das Schuldproblem zusammen unter dem Begriff der höheren Gewalt (force majeure). Er erkennt auch die moralische oder psychische Gewalt als Schuldausschließungsgrund an (force majeure morale). Der patriotisme exagéré wird als Unterfall der force majeure morale

anerkannt (Art. 64 code pénal). Diese Lehre hat z. B. der Professor Wahl von der Universität Paris bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt. Er bildet in seinem Werk über die Rechtsprechung des Krieges den Fall, daß ein französischer Zivilbewohner sich Repressalien durch die deutschen Truppen durch eigenes Verschulden zugezogen habe und untersucht die Verantwortlichkeit des Franzosen je nach dem Grade seiner Verantwortlichkeit. Er verneint diese Verantwortlichkeit für alle Fälle, selbst für den Fall, daß der französische Zivilbewohner direkt völkerrechtswidrig einen Angriff auf die deutschen Truppen unternommen hätte. Er faßt seine Ansicht dahin zusammen, indem er sagt: „Denn man könnte nicht zulassen, daß irgendeine Handlung gegenüber einem Feinde ein Verschulden sei. Eingegeben durch die Vaterlandsliebe, und sei sie auch übertrieben (exagéré), könnte die Handlung nicht getadelt werden." Für das deutsche Recht vermag ich eine so weitgehende Ansicht nicht anzuerkennen. Aber sie führt uns hinein mitten in ein interessantes Problem, die Vaterlandsliebe, die einen Fehler macht, die übertriebene oder mißleitete Vaterlandsliebe.

Ich habe dieses Problem in den verschiedensten Formen kennen gelernt. Zunächst mitten im Krieg, als ich Belgier und Franzosen vor deutschen Kriegsgerichten verteidigte, sodann als Verteidiger von Deutschen in Frankreich, die wegen der sogenannten Kriegsverbrechen verfolgt wurden, und endlich während der Besatzungszeit im Rheinlande.

Wir Deutschen haben den Begriff der mißleiteten Vaterlandsliebe schon im Kriege anerkannt und zwar nicht nur im Strafvollzuge, sondern auch besonders in der Gnadeninstanz. Es ist ein Ruhmesblatt der deutschen Kriegsjustiz, daß sie hierfür ein besonderes Büro in Brüssel einrichtete, an dem der Amtsgerichtsrat Dr. Saeger und der Reichsgerichtsrat Dr. Mende mitgewirkt haben.

Als ich im Jahre 1923 dem Justizminister Maßen in Brüssel einen Besuch abstattete und die politische Behandlung unserer Saboteure erbat, sagte mir der belgische Justizminister, daß er während des Krieges von den deutschen Kriegsgerichten und Behörden als politischer Verurteilter anständig behandelt worden sei und daß er nunmehr auch die deutschen Verurteilten anständig behandeln wolle.

So ist mir das Handeln aus Vaterlandsliebe immer als ein besonderes Rechteproblem erschienen, und ich habe schon im Jahre 1922 meine Antrittsvorlesung in Münster über das Thema gehalten: „Handeln aus Vaterlandsliebe als Schuldausschließungsgrund im Lichte des französischen Rechts."

Der bedeutendste Kriegsverbrecher-Prozeß, der in Frankreich durchgeführt wurde, war der Prozeß gegen den Saarindustriellen Robert Röchling, der 23 Monate schlimmste Untersuchungshaft in Frankreich verbüßt hat. Er war von dem Kriegsgericht in Amiens zu 10 Jahren Einschließung und 10 Millionen Franken Geldstrafe verurteilt worden, bloß deshalb, weil er als deutscher Offizier auf Befehl des Kriegsministeriums an den industriellen Abbaumaßnahmen in Belgien und Frankreich teilgenommen hatte. Die Franzosen erkannten die völkerrechtliche Berechtigung dieser Maßnahme nicht an und verurteilten Röchling wegen der gemeinen Verbrechen des Einbruchdiebstahls und der Sachbeschädigung.

Auch damals befand sich Deutschland in einer schwierigen Position; denn es war ja eigentlich die deutsche Regierung, die in jenem Prozeß auf der Anklagebank saß. Die Haager Landkriegsordnung sah die Unverletzbarkeit des Privateigentums vor. Durch die Demontierung der Fabriken wurde in schwerster Weise in das Privateigentum eingegriffen. Aber Not kennt kein Gebot. Die militärische Notwendigkeit, die Beschaffung der Munition trotz der englischen Blockade, zwang dazu, die Maschinen abzumontieren und nach Deutschland zu schaffen und die übrigen Einrichtungsgegenstände zu Schrott zu zerschlagen. Als dieser folgenschwere Entschluß in Berlin im Kriegsministerium gefaßt wurde, den man das sog. „Hindenburgprogramm" genannt hat, da haben die verantwortlichen Stellen sich die Rechtslage natürlich klar gemacht. Sie haben aber nicht ein „politisches Verbrechen" begehen wollen mit der Vorstellung, die nötigen Straffolgen auf sich zu nehmen, sondern sie haben gehandelt aus „Verantwortungsfreudigkeit", weil die Notlage des Staates, die militärische Notwendigkeit zu diesem außergewöhnlichen Schritte zwang.

Davor haben sich selbst die französischen Kriegsgerichte gebeugt. Sie haben, nachdem ich das ganze Hindenburgprogramm vorgelegt hatte, die force majeure morale anerkannt und Robert Röchling ohne neue Verhandlung im zweiten Rechtszuge freigegeben.

Auch für das deutsche Recht ist dieses Handeln aus Vaterlandsliebe nicht belanglos. Aber im Interesse der Rechtssicherheit ist es natürlich notwendig, den Tatbestand klar zu umgrenzen und die erforderlichen Einschränkungen zu machen.

1. Zunächst ist es nötig, daß es sich um außergewöhnliche Umstände handelt. Wenn etwa sich heute noch die Roßbacher als Geheimformation

auf den pommerschen Gütern befänden und dann leichtfertig einen Mann töten wollten, der ihre Geheimformation verraten will, dann würde ich nicht daran denken, dieses Rechtsproblem überhaupt nur zur Erörterung zu stellen.

2. Sodann darf es sich niemals um Eigenjustiz im eigentlichen Sinne handeln. Nur die Abwendung einer Gefahr von einem höheren Rechtsgut, nämlich der Landesverteidigung, ist gestattet. Die private Bestrafung eines vollendeten Verrates kann ich nicht als berechtigt anerkennen.

Die Bestrafung ist in einem Rechtsstaat immer nur Aufgabe der staatlichen Organe. Aber gerade weil es sich nur um Vorbeugungsmaßnahmen handelt, ergibt sich die Schwierigkeit, wie in allen Feme-Prozessen, daß gewöhnlich nicht einwandfrei festzustellen ist, ob der Verräter auch wirklich als solcher überführt ist. Diejenigen, die diesen strikten Nachweis verlangen, verwechseln die Eigenjustiz mit der Vorbeugungsmaßnahme des übergesetzlichen Notstandes.

3. Es darf sich ferner niemals um die Tötung aus parteipolitischem Motiv handeln. Nur die Landesverteidigung bzw. die militärische Notwendigkeit können als Rechtfertigungsgründe anerkannt werden. Auch nationalistische Verblendung oder Haß rechtfertigen niemals die Tötung eines Feindes.

Das Urteil des französischen Kriegsgerichts, welches den Leutnant Rouzier freisprach, der deutsche Arbeiter aus nationalem Haß tötete, ist ebenso unrichtig, wie das Urteil des französischen Schwurgerichts, das die Mörder eines deutschen Feldwebels im Jahre 1872 freisprach. In beiden Fällen war die Landesverteidigung nicht bedroht.

Aber wenn der Posten, der die Lunette D. bei Küstrin zu bewachen hatte, einen anschleichenden Verräter tötete, der die Lunette in die Luft sprengen wollte, dann handelt dieser Posten rechtmäßig, ganz gleichgültig, ob es sich dabei um einen regulären Reichswehrsoldaten handelte oder um einen Angehörigen der sog. Arbeitskommandos.

Ich lege überhaupt auf die Frage, ob die Roßbacher objektiv Soldaten waren oder nicht, nicht das entscheidende Gewicht. Denn nach dem Gutachten des Sachverständigen wird doch niemand leugnen können, daß es sich um Leute handelte, denen, wie man auch sonst ihre juristische Stellung auffassen mag, wichtige Aufgaben der Landesverteidigung anvertraut waren, eine Formation, die unter allen Umständen bereit stand, bei erneuter Aufruhrgefahr oder außenpolitischer Gefahr eingesetzt zu werden.

Prüft man also die Verantwortlichkeit der Täter für dieses außergewöhnliche Geschehen, dann kommt es in erster Linie auf die Person an, ob diese erst nach gewissenhafter Prüfung zur Tötung geschritten ist oder sich aus Gründen, wie Roheit, Leichtfertigkeit, Haß und Verblendung hat leiten lassen. Auch das Reichsgericht legt in der oben genannten Entscheidung über den übergesetzlichen Notstand auf dieses subjektive Moment das größte Gewicht.

Wenn Sie der Auffassung sind, daß dieser Angeklagte Heines aus Roheit, Leichtfertigkeit, Haß oder Verblendung gehandelt hat, dann wäre jedes Wort zuviel, was ich hier gesprochen habe, dann würde ich meine Akten schließen und nach Hause gehen. Aber dann würden Sie dieser Persönlichkeit nicht gerecht. Denn es sind Menschen, über die Sie zu urteilen haben, und diese Menschen, ihr Denken und Fühlen müssen Sie einer genauen Prüfung unterziehen.

Die Persönlichkeit des Heines ist in dieser Verhandlung deutlich hervorgetreten. Er hatte eine ruhige, glückliche Jugend im Elternhaus, als er noch das Gymnasium besuchte. Man hat es ihm nicht an der Wiege gesungen, daß der grausame Weltkrieg ihn in dieser Weise aus den Bahnen ruhiger Entwicklung herausreißen würde.

Dann kam der Krieg und die große Idee der Vaterlandsliebe, die ihn immer wieder mitriß, die ihn überall dahin stellte, wo es galt, sein Leben fürs Vaterland einzusetzen; in die Sturmbataillone an der Westfront, und dann später im Baltikum, im Ruhrkrieg und in Oberschlesien.

Wir haben hier Zeugen gehört, die seine Persönlichkeit genau kennen, militärische Vorgesetzte und Untergebene aller Stände. Sie haben gehört, daß Heines wohl impulsiv war, ein Idealist, ein Eiferer, aber kein Mensch, der Unrechtes litt oder tat. Er sorgte für seine Untergebenen wie ein Vater für seine Familie. Wie dieser Mensch dachte und empfand, das zeigt sich so recht in einer Rede, die er Anfang Januar 1928 in Miesbach gehalten hat, wenige Tage vor seiner Verhaftung, die also gewißlich nicht für diesen Prozeß zurecht gemacht ist. Die Rede ist für sein Denken derartig charakteristisch, daß ich bitten muß, mir zu gestatten, daß ich sie verlese. In dem Zeitungsbericht[1] heißt es:

> „Dann aber tritt Leutnant Heines-München vor die Rampe. In kurzen, harten Sätzen drückt er seinen Dank für die Aufnahme aus, die gleich herzlich und gut war, wie im Sommer, da wir die junge Schar zum ersten Male in den Mauern Miesbachs beherbergten. Der

[1] „Miesbacher Anzeiger" vom 8. Januar 1928, Nr. 6, S. 2.

Redner nimmt das als ein gutes Omen der Schar, die in Miesbach ihren ersten Abend im heurigen Jahre gibt. Nicht fremde, angelernte Kunst will sie bieten, sondern ihr ist ihr Spiel Gottesdienst, Arbeit für eine große Sache. Die jungen Leute sind, was sie spielen. Auf ihren Zügen durch das deutsche Land haben sie viel gesehen; überall aber stießen sie auf die äußeren Fesseln, die uns der Feind angelegt hat, und mit wehem Schmerz nahmen sie wahr, daß wir auch innerlich gebunden sind, daß wir unsere Seele verloren haben. Schlagermusik, Negertänze, Jazz-Kultur haben Besitz ergriffen vom Deutschen. Dagegen setzen die Ekkehard-Spiele die Pflege der eigenen Art, Ursprünglichkeit und die Geschichte der Väter, um sie wieder ins Gedächtnis zurückzurufen. Den Vaterlandsbegriff sah die Jugend hohl werden. Für die Ehrlichen ist er nur mehr Tradition; sie denken an die alte Armee, an bessere Zeiten und ähnliches. Die anderen, die Unehrlichen — eine große Schar —, wollen den Begriff „Vaterland" als billiges Aushängeschild benützen für das Geschäftsunternehmen, das Deutschland heißt. Die Schill-Jugend, die in den Ekkehard-Spielen durch das Land zieht, reißt aber den Vaterlandsbegriff hinauf in die Höhe eines religiösen Glaubensbegriffes, zum inneren Erleben, das wieder das Bewußtsein weckt, daß wir Deutsche in der Heimatscholle wurzeln und aus ihr die Kraft zu neuem Leben saugen können. Tiefste Verinnerlichung ist ihr Ziel, und all ihr Spiel ist Mittel zu dem hohen Zweck. Denn sie begnügt sich nicht damit, wie manche ehrlich vaterländische Verbände, an dem Bestehenden Kritik zu üben, sondern sie fängt bei sich selbst mit der Besserung an — als Beispiel zur Nachahmung für andere. Wenn heute patriotische Feste sonder Zahl über Deutschland rauschen, und der Spruch von jenem deutschen Wesen, an dem die Welt genesen soll, oft gedankenlos und als Phrase gebraucht wird, ruft der Redner mit Bartels allen Deutschen zu: „Deutsche, genest ihr selbst vor allen Dingen!"

Das also ist der Mensch, über den Sie zu urteilen haben. Können Sie sich vorstellen, daß dieser Mensch, dem Vaterlandsliebe wie Religion war, aus reiner Roheit leichtfertig einen Menschen tötete? Ich glaube auch, daß die Art der Ausführung dafür spricht, daß die Tat dem Angeklagten innerlich widerstrebte. Es ist gewiß das einzige Mal gewesen, daß Heines bewußt einen Menschen tötete, und der Herr Staatsanwalt hat selbst eingehend dargelegt, daß der Angeklagte, wie alle Umstände ergeben, sich offenbar vor der Tat gescheut hat.

Der Herr Oberstaatsanwalt hat auch dieses Moment zum Nachteil des Angeklagten verwandt. Ich aber meine, daß es gerade zu seinem Vorteil spricht.

Wenn Sie aber annehmen, daß der Angeklagte über das zulässige Maß hinausgegangen sein sollte, daß die Tat, wenn Sie der Formel des Reichsgerichts über den gesetzlichen Notstand folgen, nicht das einzige Mittel gewesen sei, um den Schutz des bedrohten Rechtsgutes der Landesverteidigung zu gewährleisten, dann müssen Sie das dem Angeklagten wenigstens zugute halten, daß er sich in einem Tatirrtum über die Rechtswidrigkeit seiner Tat befand, und dieser Tatirrtum schließt die Strafbarkeit wegen vorsätzlichen Totschlages aus.

Im Reim-Prozeß hat das Gericht angenommen, daß es sich hier nicht um Tatirrtum, sondern um Rechtsirrtum handele. Demgegenüber hat Oetker in dem Aufsatz, den ich Ihnen überreicht habe, nachgewiesen, daß selbst, wenn Rechtsirrtum vorläge, der Rechtsirrtum in bezug auf den Staatsnotstand ein Irrtum im Staatsrechte, nicht aber über strafrechtliche Normen darstellt und deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts genau so wie Zivilrechtsirrtum beachtet werden müssen.

Aber es handelt sich hier überhaupt nicht um Rechtsirrtum. Die Rechtsgrundsätze sind hier nicht streitig. Sie sind so einfach, daß gerade der einfach denkende Mensch sie am besten begreift. Auch Heines wußte, daß man ohne Not nicht töten darf. Er stellte sich weiter vor, daß er dann töten dürfe, wenn die Landesverteidigung dies notwendig machte. Das hatte er ja im Kriege oft genug erlebt. Worüber aber ein Irrtum möglich ist, ist nur die Frage, ob tatsächlich die Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Tötung gegeben war. Das ist Tatirrtum, nicht Rechtsirrtum.

Der Herr Oberstaatsanwalt hat noch auf die hier erörterte Tatsache hingewiesen, daß Roßbach Standgerichte eingerichtet hätte und Heines wenigstens diese Bestimmungen hätte einhalten müssen. Aber zunächst müßte einmal bewiesen werden, daß Heines von dem Standgerichtsbefehl des Herrn Roßbach Kenntnis gehabt hätte, und sodann waren diese Standgerichte doch auch illegal. Denn im Mai 1920 waren die Standgerichte abgeschafft worden.

III. Rechtswissenschaft und Praxis.

Mit diesem Problem des Staatsnotstandes hat sich die Rechtswissenschaft immer mehr beschäftigt. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß die Femeurteile der letzten Zeit dem wirklichen Recht nicht

entsprechen. Ich möchte fast sagen, daß man eine Rechtsentwicklung feststellen kann ähnlich der Zivilrechtsprechung des Reichsgerichts in der Inflation. Auch dort handelte es sich um Folgen des Krieges. Auch dort kam es zu Urteilen, die dem Rechtsempfinden des Volkes nicht entsprachen. Auch dort gab es Richter, die da meinten: „Mark ist gleich Mark", und wir haben den Buchstaben des Gesetzes anzuwenden. Der Fehler lag nicht daran, daß unser Gesetz schlecht war, sondern nur daran, daß die Richter das Recht nicht richtig erkannten. So geht es auch hier, wo es sich um strafrechtliche Folgen der außergewöhnlichen Kriegs- und Nachkriegskeit handelt.

Ich verweise auf das Gutachten von Krückmann, das ich Ihnen überreicht habe und der von einem Recht „zur Durchführung des Notwendigen" spricht, das er auch dem de facto-Soldaten gewährt. Auch Krückmann hat richtig erkannt, daß es sich hier nur um eine Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung handeln könne. Ich verweise ferner auf Kurzweg, der „ein Notrecht zur Verteidigung der öffentlichen Ordnung" anerkennt. Ich verweise auf v. Liszt, der in seiner Zwecktheorie schon den richtigen Weg gewiesen hat, indem er darlegte, daß eine Handlung, die zum Gegenstand hat, einen vom Staat anerkannten Zweck zu erreichen, wenn der Zweck mit angemessenen Mitteln verfolgt wird, nicht rechtswidrig sei.

Neuerdings hat sich Oetker in zwei bemerkenswerten Artikeln mit dem Problem des Staatsnotstandes gerade im Zusammenhang mit den Femeprozessen befaßt, der eine Artikel ist im „Gerichtssaal" erschienen unter der Überschrift „Hilfeleistung in Staatsnotwehr und Staatsnotstand"[1]. Der andere Artikel ist veröffentlicht in der Zeitschrift „Deutschlands Erneuerung" und trägt die Überschrift „Staatsnot und Femetötung"[2]. Oetker weist darauf hin, daß es auch außerhalb des Gesetzesparagraphen Recht gebe, das sog. Naturrecht. Es könne Fälle geben, wo das Handeln gegen das Gesetz Pflicht sei. Oetker vertritt die Meinung, daß der Staat als „Angehöriger" im Sinne des § 54 StGB. anzusehen sei, so daß jeder Staatsbürger Notstandshandlungen zugunsten des Staates begehen könne. Er untersucht die Bestimmungen der §§ 53, 54 StGB. und ihr Verhältnis zu dem Begriff des übergesetzlichen Staatsnotstandes. Die §§ 52—54 hätten ihre Grundlage im Selbsterhaltungstrieb des einzelnen, der übergesetzliche Notstand dagegen in dem Selbsterhaltungstrieb der Volksgemeinschaft, der für den einzelnen Bürger zu einer Pflicht

[1] Gerichtssaal Bd. 97 S. 411 ff.
[2] Verlag J. F. Lehmann, München. 1929. S. 23 ff.

werde. Auf den Nachweis eines gegenwärtigen Angriffs und einer gegenwärtigen Gefahr kommt es nach Oetker nicht an. Das Bestehen einer permanenten Notlage genügt. Sobald die Behörden und die Gesetze versagten, beginne in Zeiten der Not die verantwortliche Prüfung des einzelnen, was seine Treuepflicht dem Staat gegenüber erheische.

Eine besonders gute Übersicht des neuesten Standes der Rechtswissenschaft und der Praxis über die Frage des Staatsnotstandes gibt der Artikel von Eberhard Schmidt in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft[1]: „Das Reichsgericht und der übergesetzliche Notstand". Schmid behandelt die verschiedenen Notstandstheorien, die subjektiven und die objektiven, die Zwecktheorie von v. Liszt und die Lehren von Merkel und Mezger. Im Mittelpunkt seiner Betrachtung steht die schon eingangs erwähnte Reichsgerichtsentscheidung Bd. 61 S. 242 ff., und er findet die Lösung in der Kollisionstheorie, d. h. der Theorie der Güter- und Pflichtenabwägung.

So scheint mir die Lehre vom übergesetzlichen Notstand in Wissenschaft und Praxis klar zu sein und es bleibt nur noch die Tatfrage, ob alle Tatbestandsmerkmale des übergesetzlichen Notstandes erfüllt sind.

Nur bei einem Tatbestandsmerkmal kann dies zweifelhaft sein, nämlich ob die Tötung des Schmidt das einzige Mittel war, um das Ziel zu erreichen. Sie werden diese Frage besonders verantwortungsvoll zu prüfen haben.

Kommen Sie zu dem Ergebnis, daß Heines objektiv die Grenzen des Erlaubten überschritten hat, dann würden Sie weiter zu prüfen haben, ob diese Überschreitung erfolgt ist in Furcht oder Überstürzung. Dann würde ein Notstandsexzeß vorliegen.

Zum mindestens müssen Sie Tatirrtum bejahen. Das scheint mir die richtigste und beste Entscheidung zu sein, die Entscheidung, die unserem Empfinden am besten entspricht. Wenn Sie annehmen, daß Heines einen Fehler gemacht hat, dann ist es doch nicht richtig, ihn wegen vorsätzlichen Deliktes zu bestrafen, dann liegt Fahrlässigkeit vor, und selbst wenn Sie grobe Fahrlässigkeit annehmen würden, bliebe immer nur die Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung, die allein der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht.

Wenn Sie aber fahrlässige Tötung annehmen, dann müssen Sie wiederum auf einem anderen Wege zur Bejahung der Amnestiefrage kommen, und das Verfahren müßte eingestellt werden.

[1] Berlin 1929. Walter de Gruyter & Cie. S. 350 ff.

Es ist lange streitig gewesen, ob bei den Femetötungen der Gedanke des Staatsnotstandes überhaupt möglich sei, ob es solchen Staatsnotstand überhaupt gebe. Der Herr Oberstaatsanwalt scheint diesen Staatsnotstand ja selbst anzuerkennen, jedenfalls für Zeiten des Bürgerkriegs. Wir haben aber auch mehrere Perioden der Nachkriegskämpfe gehabt, in denen ganz offensichtlich der Staat den Gedanken des übergesetzlichen Staatsnotstandes anerkannt hat, indem er ohne jede Amnestie gewisse Tötungsdelikte einfach nicht verfolgt hat. Das ist schließlich die höhere Bedeutung des hier so oft erörterten Oberschlesien-Komplexes, daß dadurch bewiesen wird, daß in den unruhigen Zeiten in Oberschlesien die gleichartigen Tötungen von Verrätern vom Staate nicht verfolgt wurden, weil der Staat hier das Vorliegen von Staatsnotstand anerkennt.

Das gleiche gilt von den Tötungen von Verrätern, die im Laufe des sogenannten aktiven Widerstandes am Rhein und Ruhr in den Jahren 1923/24 vorgekommen sind.

Aber wir brauchen gar nicht so weit zu gehen. Auch im Jahre 1920, also in der Zeit, als Schmidt getötet wurde, hat der Staat im weitesten Sinne das Vorliegen einer Notlage anerkannt, wodurch gewisse Tötungen im Staatsinteresse gerechtfertigt wurden.

Der Herr Oberstaatsanwalt hat selbst die Verfügung des Justizministeriums vom 19. April 1920 überreicht. Darin heißt es: „Der Herr Reichsjustizminister hat in der Sitzung der Nationalversammlung vom 14. d. M. folgende Ausführungen über die Verfolgbarkeit von Personen gemacht, die in Abwehr des verbrecherischen „Kapp-Putsches" ihrer besseren Überzeugung nach ihre Pflicht dem Volke gegenüber und zur Verteidigung der Verfassung zu tun glaubten: „Auch insoweit wird bei verständiger Prüfung meiner Überzeugung nach in der Regel anzunehmen sein, daß der subjektive Tatbestand, d. h. das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit des Verhaltens keineswegs vorliegt, selbst wenn man den objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung feststellen könnte."

Das also ist die Formel gewesen, mit der man vor Erlaß des Amnestiegesetzes die große Fülle der Tötungsdelikte der Rotgardisten nicht verfolgte. Der Herr Reichsjustizminister hat damals doch verantwortlich seine Rechtsauffassung kundgetan, und er hat damit für die Rotgardisten nichts anderes gefordert, als was ich für das Jahr 1920 heute für die Roßbacher fordere: nämlich Anerkenntnis des Gedankens der Nothilfe für den Staat und zum mindesten Anerkenntnis des guten Glaubens, daß solche Nothilfe vorliege. Sie sehen aus der Verfügung des Justizministers, wie

rigoros dieser Gedanke der Nichtrechtswidrigkeit oder Nichtverantwortlichkeit für die Unruhdelikte des Jahres 1920 zugunsten der Rotgardisten durchgeführt worden ist. Wenn irgendeine Strafverfolgungsbehörde trotzdem eine Verfolgung einleiten wollte, dann mußte sie letzten Endes an den Justizminister berichten. Nur der Justizminister selbst konnte die Einleitung einer Strafverfolgung anordnen.

Bei der Frage, ob die Tötung notwendig war, ist die Frage des Verrates hier häufig erörtert worden. Der Herr Oberstaatsanwalt hat gemeint, daß es mit dem Verrat doch nicht so schlimm gewesen sei. Er hat auch einmal von einer „Redensart" gesprochen. Dem muß ich widersprechen. Die Frage des Verrates war schlimm, war furchtbar schlimm. Man hat hier mit Recht von den 40 000 Verrätern gesprochen. Das Wort ist nicht übertrieben. Verrat war überall. Ich habe doch sogar einmal einen hohen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Herrn Ersten Staatsanwalt Hartmann in Bochum vor dem französischen Kriegsgericht verteidigen müssen, weil er von Deutschen bei den Franzosen denunziert war, daß er ohne französische Erlaubnis eine Verordnung des Generals v. Seeckt angewandt habe.

Nicht nur Schlageter und seine Mitverurteilten fielen durch Verrat in Feindeshand. Auch Görges, jener untadelige deutsche Offizier, dem selbst der Gegner seine Anerkennung zollte, dann aber wegen Sabotage zum Tode verurteilte, war verraten. Verraten waren die von den Belgiern zum Tode verurteilten jungen Leute Graf Keller und Genossen. Als der belgische Kriminalkommissar, der sie verhaftete, sie zum ersten Male vernahm, rief er ihnen höhnisch zu: „Wissen Sie, wieviel Ihr Kopf wert war? 300 Franken!"

Verraten war Prinz Lippe. Der Verräter Buschmann, ein früherer Schupobeamter, stand mit frecher Stirn neben mir vor dem Kriegsgericht. Verraten war Rudolf Andler, jener ausgezeichnete deutsche Unterseebootkommandant, der den Rhein-Herne-Kanal sprengen wollte und dem selbst der Ankläger bescheinigte, daß er ein Offizier vom Scheitel bis zur Sohle sei, der aus reinstem Idealismus zum Saboteur geworden sei. Verraten waren die Polizeibeamten Brauer und Kosch, die mit einem dritten Deutschen zusammen auf dem Grundstück der Sureté eine Abhörvorrichtung anlegen wollten. Jener dritte Deutsche war der Verräter. Die Sureté-Beamten nahmen die Deutschen beim Betreten des Grundstücks höhnisch

in Empfang. Verraten waren alle Einrichtungen der sog. Schwarzen Reichswehr, wie ich in Dutzenden von Prozessen wegen geheimer Rekrutierung festgestellt habe. Der Verrat nahm solchen Umfang an, daß man von einer wahren Verräter-Psychose sprechen kann, die dann vielleicht auch zur Folge haben konnte, daß einmal übereilt ein Unschuldiger als Verräter fiel.

Und so bitte ich Sie denn, dieser außergewöhnlichen Zeit Rechnung zu tragen, denn es war eine außergewöhnliche Zeit. Was ich von Ihnen fordere, ich weiß es, ist ein mutiges Urteil. Aber ich hege die Hoffnung, daß sie dieses mutige Urteil fällen werden. Im Reim-Urteil hat das Gericht das Problem schon erkannt, dasselbe Gericht hat in dem Beschluß vom 9. Januar 1929, durch den es den Wiederaufnahmeantrag in Sachen Schulz ablehnte, das Problem noch besser ausgedrückt, aber doch nicht die richtige Konsequenz gezogen.

Das Gericht beschäftigt sich mit der Frage, ob es berechtigt sei, die Erklärung des Herrn Reichswehrministers und des Heeressachverständigen in der Sache Schulz sowie den Brief des Herrn Generaloberst von Seeckt zu verwerten. Ich habe Ihnen diesen Brief des Herrn Generaloberst von Seeckt überreicht. Er ist für die Beurteilung der Femataten von grundsätzlicher Bedeutung. Das Gericht nimmt hierzu folgende Stellung ein:

„Die wahre Schwierigkeit liegt darin, daß die Gerichte nach dem Gesetz gezwungen sind, Vorgänge der Geschichte mit dem Maßstab von Gesetzesbestimmungen, welche für normale Zeiten bestimmt sind, zu bewerten."

„Generaloberst von Seeckt vertritt weiter die Auffassung, im Jahre 1928 seien die Grundlagen zu einer gerechten Beurteilung, nämlich die genaue Kenntnis der Zusammenhänge und volle Inrechnungstellung der außergewöhnlichen Verhältnisse des Jahres 1923, nicht vorhanden, und sie könnten im ordentlichen Strafverfahren auch unmöglich geschaffen werden. Deshalb müßten sich Fehlurteile ergeben. Den Angeklagten werde im höheren Sinne nicht ihr Recht.

Richtig ist, und das meint wohl auch nur der Generaloberst von Seeckt, daß die außergewöhnlichen Verhältnisse des Jahres 1923 im ordentlichen Strafverfahren bei Berücksichtigung der Schuldfragen keine Berücksichtigung finden können. Er empfindet dies als einen Mangel, die Erkenntnisse als Fehlurteile vom Standpunkt höherer Gerechtigkeit.

Das Problem ist hier von dem Generaloberst von Seeckt klar erkannt und im bestimmten Sinne gelöst. Die Problemstellung deckt sich durchaus

mit der Auffassung des unterzeichneten Gerichts. Zur Lösung des Problems kann das Gericht, wie bereits oben ausgeführt ist, keine Stellung nehmen."

Das Gericht stellt sich also auf den Boden der Erklärung des Generals von Seeckt. Es erkennt an, daß die Femeurteile den Angeklagten im Sinne einer höheren Gerechtigkeit nicht gerecht würden. Es glaubt aber die Konsequenz nicht ziehen zu dürfen, weil es an ein Gesetz gebunden sei, das nur für normale Zeiten bestimmt sei.

Diese Auffassung ist nicht richtig. Eine höhere Gerechtigkeit, die außerhalb unseres Rechtes stände, und die der Richter nicht berücksichtigen dürfte, gibt es nicht. Der Richter muß Recht sprechen, und zwar auch im Sinne der höheren Gerechtigkeit. Wenn ein Gericht anerkennen muß, daß ein Urteil der höheren Gerechtigkeit nicht entspricht, dann ist eben etwas nicht in Ordnung. Dann hat eben das Gericht das richtige Recht nicht gefunden. Denn unser Gesetz ist nicht nur für normale Zeiten geschrieben, es muß auch den außergewöhnlichen Umständen Rechnung tragen.

Und nun komme ich zum Schluß. Ein außergewöhnlicher Prozeß liegt hinter uns. Und deshalb möge man mir verzeihen, wenn ich jetzt den außergewöhnlichen Schritt tue, mich an einzelne Richter zu wenden. Ich wende mich jetzt an Sie, meine Herren Geschworenen, die Sie nicht der Weltanschauung angehören, zu der sich die Angeklagten bekennen.

Die Verteidigung hat hier öfter Dinge berühren müssen, die Ihnen unangenehm zu hören waren. Sie haben sehr oft das Wort „Kommunisten" und „Verräter" vernommen. Die Verteidigung war gezwungen, diese Dinge zu erörtern. Aber sie waren nicht im parteipolitischen Sinne gemeint. Sie richteten sich gegen die, welche im Jahre 1920 hochverräterischen Bestrebungen huldigten.

Wir haben soviel von Verrat gehört und vernommen, daß der Verrat dem deutschen Volke die Verachtung der übrigen Völker eingetragen hat. Ich möchte nicht schließen, ohne zu erwähnen, um der Gerechtigkeit willen, daß in des Staates höchster Not, im Jahre 1923, sich auch die Treue aller Volksgenossen auf das Höchste bewährt hat.

Als 1923 die Seperatisten im Rheinland die Gewalt an sich gerissen und die Rathäuser mit fremder Hilfe besetzt hatten, da erhoben sich alle gegen diesen gemeinen Verrat.

Da haben die Kommunisten Schulter an Schulter mit den Nationalisten die Verräter in Stücke geschlagen, da haben die Kommunisten genau das Gleiche getan, was man heute den Angeklagten vorwirft: Sie haben die Verräter getötet. Niemals sind solche grausame Tötungen verübt worden wie in jener Zeit. Man hat bei der Eroberung der Rathäuser die Verräter zerstampft, zermalmt und in Stücke gerissen.

Sie kennen alle die schon sagenhaft gewordene Schlacht am Siebengebirge, wo Kommunisten und Nationalisten in gemeinsamer Abwehr standen. Sie kennen die Verbrennung der Verräter im Bezirksamt von Pirmasens. Ich war zwei Tage nach der Erschießung des Verräters Heinz Orbis in dem Gasthof in Speyer. Ich habe die fiebernde Erregung des pfälzischen Volkes gegen die separatistischen Verräter miterlebt und kann Ihnen aus genauer Kenntnis der Dinge heraus versichern, daß die Tötung des Verräters Heinz Orbis die entscheidende Tat war, welche die Pfalz damals dem Deutschtum erhalten hat. Damals gab es keine Parteien, damals gab es nur Deutsche und Verräter. Wer wollte die Hand aufheben und diejenigen heute anklagen, die damals einen Heinz Orbis töteten?

In der höchsten Not des Staates hat sich die deutsche Treue bewährt. Da wurde das Wort des deutschen Dichters Uhland wahr:

„Die Treue sei des deutschen Volkes Ruhm.
Das hör ich sagen, und ich glaub es fest,
trotz allem, was ich Bitteres erfuhr."

Der Stettiner Femeprozeß gegen Heines und Genossen

Antrag der Verteidigung vom 23. 1. 1929 auf Anwendung des Amnestiegesetzes vom 4. 8. 1920

Stettin, den 23. Januar 1929.

An die

Strafkammer
beim Landgericht,

Stettin.

Aktenzeichen: 8 J. 48/28.

In der Strafsache gegen Heines und Genossen beantragen die unterzeichneten Verteidiger,

das Verfahren auf Grund des Reichsgesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 4. August 1920 (RGBl. Seite 1487) einzustellen.

Begründung:

1. Zweck und Gegenstand des Gesetzes:

Das Reichsgesetz vom 4. August 1920 gewährt Straffreiheit für alle Handlungen, die im Zusammenhang mit einem hochverräterischen Unternehmen gegen das Reich oder seiner Abwehr begangen worden sind, sofern sie nicht lediglich auf Roheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen beruhen.

Dieses Gesetz entspricht dem Entwurf der damaligen Regierungsparteien, der unter Mitwirkung der Reichsregierung selbst zustande kam. (Antrag Becker und Genossen Nr. 317, S. 239, Band 363, der Anlagen zu den Stenographischen Berichten der Verhandlungen des Reichstags von 1920.)

Das Gesetz, das vielfach fälschlich mit „Kappamnestie" bezeichnet wird, ist am 4. August 1920 (§ 4) in Kraft getreten.

Der Sinn und Zweck dieses Gesetzes war, einen Strich unter die bewegten politischen Ereignisse die sich bis zum 4. August 1920 in Deutschland zugetragen hatten, zu ziehen.

Dabei war man keineswegs gewillt, die Amnestie auf den sogenannten Kapp-Putsch und die hochverräterischen Unternehmungen des Jahres 1920 zu beschränken, die im Anschluß an den Kapp-Putsch und im Zusammenhang mit diesen Kämpfen im Frühjahr und Sommer 1920 stattgefunden hatten.

Vielmehr sollten alle strafbaren Handlungen amnestiert werden, die irgendwie mit hochverräterischen Unternehmungen oder deren Abwehr zusammenhingen, sofern diese strafbaren Handlungen nur vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, 4. August 1920, begangen waren.

Das zeigt schon ein Vergleich des vom Reichstag angenommenen Entwurfes der Regierungsparteien mit den Gegenentwürfen der Oppositionsparteien:

Antrag Müller (Franken), Nr. 6 der vorgenannten Anlagen,
Antrag Ledebour, Nr. 21 der Anlagen, und
Antrag Hergt, Nr. 330 der Anlagen.

So wollte der Antrag Müller (Franken) die Amnestie entsprechend der Bielefelder Vereinbarung vom 24. März 1920 auf den im Anschluß an den Kapp-Putsch ausgebrochenen Ruhraufstand beschränken. Eine ähnliche Tendenz verfolgt der Antrag Ledebour, Nr. 22 der vorgenannten Anlagen.

Beide Anträge wurden aber vom Reichstag abgelehnt, und es ist in den Reichstagsverhandlungen deutlich zum Ausdruck gekommen, daß **alle strafbaren Handlungen**, die den Tatbestand des Gesetzes erfüllen, **sofern sie zeitlich vor dem 4. August 1920 begangen sind**, unter die Amnestie fallen.

Vgl. z. B. die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Radbruch S. 522 C, 523 A, Bd. 344 der Stenographischen Berichte, Stresemann a. a. O. S. 543 C.

Besonders klar wird dies durch die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Düringer (a. a. O. S. 529 D) über die Verhandlungen der Regierung mit dem interfraktionellen Ausschuß. Daraus ergibt sich, daß die Regierungsparteien ursprünglich einen Entwurf ausgearbeitet hatten, der die Amnestie auf die Märzunruhen 1920 und „die daran anknüpfenden Straftaten" beschränkte.

In dem interfraktionellen Ausschuß hat man sich dann auf einen „großzügigen Standpunkt gestellt, indem man für eine örtlich und zeitlich vollkommen unbegrenzte Amnestie für politische Verbrechen und Vergehen" eintrat.

Die Regierung erklärte diesen Standpunkt für unannehmbar. So kam es zu einem Kompromiß, bei dem im wesentlichen zwei Ausnahmen von der allgemeinen Amnestie gemacht wurden:

Die „Rädelsführer" der hochverräterischen Unternehmungen und
der Hochverrat gegen die Einzelstaaten (Bayern).

Die zeitliche Beschränkung auf die Märzunruhen 1920 ist jedenfalls weggefallen (a. a. O. S. 530 A).

Das gleiche hat der damalige Reichsjustizminister Dr. Heinze bestätigt (a. a. O. S. 533 B und C), indem er ausführte:

„Von dem **Bielefelder Abkommen** weicht unser Antrag auch ab, und darauf möchte ich ebenfalls hinweisen. Von dem Bielefelder Abkommen unterscheidet er sich ganz wesentlich dadurch, daß er weiter geht als dieses.

(Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Der Antrag der Koalitionsparteien will den Hochverrat und will die ganze entstandene Unruhe in durchgreifenderer Weise beseitigen, als das durch das Bielefelder Abkommen möglich gewesen ist. Das Bielefelder Abkommen ist erstens zeitlich beschränkt, unser Antrag ist **zeitlich unbeschränkt**. Das Bielefelder Abkommen beschränkt sich auf den Kapp-Putsch, unser Antrag ist demgegenüber vollkommen unbeschränkt. Das Bielefelder Abkommen bezieht sich lediglich auf die Abwehr des Kapp-Putsches und der hochverräterischen Unternehmungen. Wir haben geglaubt, gerecht sein zu sollen, indem wir nicht nur die Abwehr, sondern auch den Hochverrat selbst amnestieren. Nur dann können wir das erreichen, was das Bielefelder Abkommen will, nämlich eine Beruhigung herbeiführen.

Meine Herren, von seiten der Roten Armee und der mit ihr verbundenen Kreise liegen nicht nur Abwehrhandlungen vor, sondern auch Hochverratshandlungen. Dieser Hochverrat wird ebenfalls durch das Gesetz getroffen. Ich weise auf den großen **Tangermünder Prozeß** beim Reichsgericht hin,

der etwa 150 Angeklagte umfaßt. Dieser Hochverrat hat mit dem Kapp-Putsch nichts zu tun. Es würde keiner der Beteiligten amnestiert werden, wenn wir uns lediglich auf das Bielefelder Abkommen beschränkten. Sie werden aber amnestiert, wenn wir die weitere Fassung der Koalitionsparteien wählen."

2. Zeitpunkt der Begehung der Tat.

Es ist also zunächst zu untersuchen, ob die strafbare Handlung im gegenwärtigen Prozeß vor dem 4. August 1920 begangen ist.

In vorliegendem Falle steht das Datum der Tötung des Schmidt nicht genau fest.

Nach dem Urteil kam Schmidt Ende Juni zur Organisation Roßbach nach Stecklin, arbeitete dort 2—3 Wochen zusammen mit den anderen, entfernte sich und kehrte kurz darauf nach Stecklin zurück, wo er alsdann getötet wurde.

Fest steht jedenfalls, daß die Tötung noch vor der Roggenernte erfolgte.

Die in dem Urteil gemachten Zeitangaben und die Aussagen aller Beteiligten lassen mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, daß die Tötung vor dem 4. August 1920 stattgefunden hat.

Sollte hieran aber irgendein Zweifel bestehen, so muß zugunsten der Angeklagten unterstellt werden, daß die Tötung tatsächlich vor dem 4. August 1920 erfolgte.

3. Das Tatbestandsmerkmal des hochverräterischen Unternehmens.

Steht hiernach fest, daß die Tat, soweit es sich um den Zeitpunkt der Begehung handelt, unter die Amnestie vom 4. August 1920 fällt, so ist ferner anzunehmen, daß sie auch ihrem Gegenstand nach die Erfordernisse des Gesetzes erfüllt.

Das hochverräterische Unternehmen des Kapp-Putsches wurde abgelöst durch ein zweites hochverräterisches Unternehmen, oder mehrere derartige Unternehmen, die von kommunistischer Seite ausgingen. Derartige Unternehmen fanden in den verschiedensten Teilen des Reiches statt, darunter besonders in Mecklenburg und im Ruhrgebiet.

Es handelt sich in vorliegendem Falle um die Tötung eines vermuteten Verräters, die sich innerhalb der Formation Roßbach ereignet hat. Die Formation Roßbach hat wohl wie keine andere derartige Formation an den inneren Kämpfen des Jahres 1920 Anteil gehabt. Sie gehörte zunächst zu der Division des Generals von Lettow-Vorbeck, der im März 1920 das hochverräterische Unternehmen der Kommunisten in Mecklenburg unterdrückte. Die Formation Roßbach bildete dann unter dem Namen Reichswehrjägerbataillon Nr. 37 den Kern der Truppen, die den Aufstand der Kommunisten im Ruhrgebiet niederwarfen und Essen, wo die Räterepublik ausgerufen war, wieder eroberten (Ostern 1920).

Über den hochverräterischen Charakter der Kommunistenunruhen des Jahres 1920 war bei den Beratungen über den Gesetzentwurf kein Zweifel.

(Vgl. a. a. O. S. 533, 536, 537, 543.)

Die Amnestie sollte eine Amnestie nach rechts und nach links sein.

(Vgl. a. a. O. S. 533, 536, 537.)

Mit der Niederwerfung des kommunistischen Aufstandes im Ruhrgebiet waren die außergewöhnlichen inneren Kämpfe des Jahres 1920 aber noch keineswegs beendet. Unruhen fanden in allen Teilen des Reiches auch weiterhin statt, obwohl sie nicht mehr die gleichen Ausmaße hatten wie im Ruhrgebiet.

Der sogenannte Kapp-Putsch und die daran anschließenden Kommunistenunruhen wirkten noch bis zum Spätsommer 1920 fort.

Das hat z. B. bei den Reichstagsdebatten im August 1920 der frühere Reichsjustizminister Schiffer, a. a. O. S. 538 B, bestätigt, der damals wörtlich folgendes ausführte:

„Es sind gewiß noch sehr viele andere Gründe, aber die Kapp-Bewegung hat allerdings den jetzigen Zustand in maßgebender Weise beeinflußt und wirkt noch heute weiter und vermehrt heute noch die Schwierigkeiten, mit denen wir zu kämpfen haben."

Auch der frühere Reichsjustizminister Dr. Radbruch sagte am 2. August 1920 a. a. O. S. 523 D:

„Ich fürchte, wir müssen sagen: Nein! Ich fürchte, wir müssen sagen: jene Situation und diese seelische Lage liegen noch nicht vollkommen hinter uns."

Den gleichen Gedanken sprach am gleichen Tage, 2. August 1920, der Abgeordnete Burlage wie folgt aus:

„Mit Bedauern spreche ich es aus, daß die zahlreichen und schweren Gesetzüberschreitungen vorgekommen sind. Allein, wer will es bestreiten? Das revolutionäre Erdbeben ist noch nicht vorüber, und wir fühlen, daß der Grund und Boden wankt, auf dem wir bauen."

Besonders bestand am 2. August 1920 und während des ganzen Sommers 1920 noch immer die Gefahr kommunistischer Aufstände. Hierüber sagt der Abgeordnete Professor Dr. Kahl a. a. O. S. 534 A:

„Täglich lesen und hören wir, daß vor unseren Augen Exerzitien abgehalten werden, die gar keinen anderen Sinn und Zweck haben als den der Vorbereitung zum Hochverrat."

Der damals (Juli—August 1920) herrschende Zustand wurde im Reichstag dahin charakterisiert, daß die „Revolution noch nicht abgeschlossen sei."

Infolgedessen kam es auch nicht zu einer virtuellen Auflösung der Formation Roßbach, sondern die Formation Roßbach blieb als Geheimformation weiter bestehen. Sie wurde in einzelnen Gruppen auf den Landgütern in Pommern verteilt und befand sich unter dem Decknamen einer „Arbeitsgemeinschaft" stets in einem Zustand latenter Bereitschaft, um bei etwa neu aufflackernden Aufständen wieder herangezogen zu werden.

Es kann in diesem Zusammenhang, wo es sich nur um die Amnestiefrage handelt, völlig dahingestellt bleiben, ob die Roßbacher damals wirkliche Soldaten waren, oder sich wenigstens als Soldaten fühlten und wie damals, Sommer 1920, ihr genaues Verhältnis zur Reichswehr „de jure" gewesen ist.

Niemand kann leugnen, daß die Formation Roßbach an der Abwehr der hochverräterischen Unternehmungen des Jahres 1920, die durch die Amnestie betroffen werden sollte, teilgenommen hat. Dabei könnte es sogar dahingestellt bleiben, ob Roßbach selbst nicht nur an der Abwehr kommunistischer Umtriebe beteiligt war, sondern auch seinerseits hochverräterische Ziele verfolgte.

Das Amnestiegesetz macht zwischen beiden Fällen ja nur den Unterschied, daß bei der Teilnahme an den hochverräterischen Unternehmen die Urheber und Führer des Unternehmens ausgeschlossen sind.

Diese Ausnahme kommt für keinen der Angeklagten des gegenwärtigen Prozesses in Betracht.

Denn es herrschte bei den Verhandlungen über das Amnestiegesetz völliges Einverständnis darüber, daß unter den „Rädelsführern" nur die oberen politischen Führer des hochverräterischen Unternehmens zu verstehen seien, niemals aber die militärischen Unterführer, Kompagnieführer und dergleichen.

Vgl. Dr. Radbruch a. a. O. 523 B;
Burlage a. a. O. S. 528 A, C;
Dr. Heinze S. 533 A.

Dabei muß sich die Führerschaft auf das hochverräterische Unternehmen in seiner „Totalität", die „Gesamtaktion", das „Zentralunternehmen", beziehen. Die Führung bei einer lokalen Stelle genügt niemals zum Ausschluß der Amnestie.

Vgl. Erklärungen des Reichsjustizministers Dr. Heinze a. a. O. S. 545 B.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist also nur die, ob man auch für Juli 1920 noch das Bestehen eines hochverräterischen Unternehmens annehmen kann, und zwar entweder eines kommunistischen Unternehmens, welches von der Roßbachschen Formation abgewehrt wurde, oder eines hochverräterischen Unternehmens von entgegengesetzter Seite.

Das muß bejaht werden.

Die kommunistischen Aufstände waren noch nicht völlig unterdrückt. Sie flackerten hie und da immer noch auf. An die Stelle der großen Kampfhandlungen war der Kleinkrieg getreten. (Insbesondere Kampf um die Waffenlager.)

Um die Sachlage recht beurteilen zu können, muß man sich in die damalige Zeit zurückversetzen.

Das Amnestiegesetz hängt aufs engste mit anderen gesetzgeberischen Maßnahmen zusammen, die zur Beruhigung des deutschen Volkes damals getroffen wurden, z. B. mit dem Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung. (Nr. 266 der Drucksachen.)

Dieses Gesetz wurde zu gleicher Zeit wie das Amnestiegesetz beraten. (Vgl. z. B. Stenographische Berichte a. a. O. S. 522.)

Bei Beratung dieses Gesetzes macht der Reichsminister des Innern, Koch, in der Sitzung vom 31. Juli 1920, also gerade in der Zeit, wo sich die Tat in vorliegendem Falle zugetragen haben muß, überaus bemerkenswerte Ausführungen über die damaligen Zustände in Deutschland, wo „Deutschland in zwei große Lager zerfiel, die sich gegenseitig entweder für Kappisten oder Bolschewisten hielten".

A. a. O. S. 470 C, D, 471 B, C, 490 D, 491 A, C.

Anlage II.

Diese Ausführungen des Ministers werden bestätigt durch die Reden der Vertreter der verschiedenen Parteien, die, je nachdem sie rechts oder links eingestellt sind, die Gegenseite beschuldigen, daß sie Waffen versteckt hielte und einen Putsch vorbereite (a. a. O. S. 470—499).

Diese Diskussionen beleuchten in einzigartiger Weise die damaligen Zustände in Deutschland, die den Hintergrund zum gegenwärtigen Prozeß abgeben.

Wir verweisen z. B. auf die Ausführungen des Abgeordneten Lübbering über Einwohnerwehren, Selbstschutzverbände, Organisation Escherich, über die Kreischefs, geheime Waffenlager und die Wehrkreiskommandos a. a. O. S. 471 D—473, des Abgeordneten Ernst über Waffenlager und Exerzitien der Roten Armee, über Konterrevolution, Selbstschutz, Einwohnerwehren und Reichswehr (a. a. O. S. 173 D ff.).

Über die „Arbeitsgemeinschaften der Reichswehr" behauptet der Abgeordnete Ernst a. a. O. S. 476 B:

„,In all den Kreisen, die landwirtschaftliches Gepräge tragen, in den Kreisen Templin, Pommern, Ostpreußen, überall haben wir Riesenmengen von Waffenlagern auf den Gütern. Diese Waffen sind dorthin systematisch verschoben worden, und diese offene Verschiebung setzt sich heute noch fort. Es muß aber auch ausgesprochen werden, daß nicht nur Waffen dorthin gebracht und der Zivilbevölkerung gegeben werden, sondern daß bei der Abrüstung der Reichswehr von bestimmten Regierungsstellen in der Reichswehr doppeltes Spiel getrieben wird. Es steht fest, daß die angeblich aufgestellten Freikorps, die angeblich aufgelösten Truppenformationen gar nicht aufgelöst sind.

(Hört, hört, bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Sie sind als militärische Organisation auf dem Lande untergebracht. Die Beweise liegen vor, daß diese sogenannten Arbeitsgemeinschaften der Reichswehr gar nichts anderes als die Reservearmee der Reichswehr sind, die von heute auf morgen schlagfertig gemacht und kriegerisch vorgehen kann, und daß auf diese Weise mit einer Leichtigkeit der Bestand der Reichswehr von zweimal 100 000 Mann vielleicht verdoppelt und vervielfältigt werden kann.

(Hört, hört, bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Wenn die Regierung das vielleicht bestreiten sollte, möchte ich es an Hand einiger Beispiele nachweisen.

Wir wissen alle noch aus der Vergangenheit, daß das Detachement Roßbach, das damals gegen die ordnungsmäßige Regierung meuterte, von der Regierung entlassen werden sollte. Die Regierung hat damals das Detachement Roßbach für aufgelöst erklärt. Es besteht nicht mehr, und es ist zu einer Arbeitsgemeinschaft geworden. Aber während der Kapp-Tage haben wir feststellen können, daß gerade dieses Detachement Roßbach von einem Tag zum anderen als eine sehr gut bewaffnete Truppe ins Ruhrbecken marschieren konnte, um dort Arbeiter niederzuschlagen. Diese Beweise können wir noch in sehr vielen Fällen wiederholen."

Wenn es sich hier auch um parteipolitische Ausführungen handelt, so sind sie doch für die damaligen Zustände (Juli/August 1920), gerade in Pommern, so bezeichnend, daß man an ihnen nicht vorübergehen kann.

Jedenfalls geht daraus hervor, daß Deutschland zur Zeit der Begehung der Tat (Juli 1920) sich in einem überaus unruhigen Zustande befand, wie denn der Reichstag selbst sagte: „Die Revolution ist noch nicht vorüber."

Deutschland war damals in zwei feindliche Heerlager gespalten, und die einen sahen mit Sorge die Übungen der „Roten Armee" (a. a. O. S. 479 C), die anderen behaupteten, daß sich insgeheim eine „Weiße Reserearmee" bilde (a. a. O. S. 477 B, 478).

Der Abgeordnete Roesike kennzeichnet diesen furchtbaren Zustand (am 31. Juli 1920) treffend, indem er sagt a. a. O. S. 479 B:

„Nach allen Mitteilungen, die durch die Presse gehen, und die sonst auch von Mund zu Mund verbreitet werden, ergibt sich, daß die Waffen in erster Linie da sind, wo man Umsturz und Unruhen herbeiführen will."

Und am gleichen Tage a. a. O. S. 480 A:

„Wenn Sie nun fragen: Wo ist denn nur eine Unterlage für die Annahme gegeben, daß solche Organisationen bestehen, daß man von der linken Seite aus in dieser Weise gewalttätig vorgehen will, so werden Sie doch nicht bestreiten können, daß überall Plünderungen vorkommen und vorgekommen sind. Das kann kein Mensch bestreiten. Soll sich nun die ruhige Bürgerschaft diese Plünderungen einfach gefallen lassen?"

Der Abgeordnete Dr. Haas (Baden) führt in der gleichen Debatte aus a. a. O. S. 482 B:

„Es ist ein unerträglicher Zustand, wenn das Volk sich selbst bewaffnet gegenübersteht. In der Tatsache, daß sich eine große Menge Waffen in unberufenen Händen befinden, liegt eine ganz außerordentliche Gefahr, und wir werden keine Ordnung, keine Ruhe, keine vernünftigen Zustände bekommen, bis die Entwaffnung nicht durchgeführt ist."

Über die Notwendigkeit der Abwehrformationen, wie Selbstschutz, Einwohnerwehr usw., sagt Dr. Haas a. a. O. S. 482 C:

„Nun bitte ich aber die Herren von der Linken — denn wir wollen doch die Dinge immer gerecht miteinander besprechen —, sich zu überlegen, wie die Einwohnerwehren entstanden sind. Sie sind wirklich als Notwehr und Notstandsaktion gegen Angriff von der anderen Seite entstanden."

Das Gesetz selbst geht offensichtlich auch von der Annahme aus, daß die inneren Kämpfe des Jahres 1920 mit dem Kapp-Putsch nicht abgeschlossen waren. Die Amnestie sollte also nicht auf den eigentlichen Kapp-Putsch und den damit zusammenhängenden Ruhraufstand beschränkt werden, der ja kurz nach Ostern, nach Niederwerfung des kommunistischen Aufstandes in Essen, beendet war, sondern auch die unruhigen Nachkämpfe, die sich über den ganzen Sommer bis zum 4. August 1920 hingezogen haben, sollten unter die Amnestie fallen.

Die Tötung des Schmidt ist nun zweifellos mit dem Kleinkrieg der Kommunisten gegen die bestehende Staatsgewalt und dem Kleinkrieg in der Abwehr gegen diese kommunistischen Bestrebungen in Zusammenhang zu bringen.

Schmidt ist getötet worden — das steht fest —, weil man ihn für einen kommunistischen Spitzel hielt, der die geheimen Waffenlager der Roßbacher und überhaupt das Bestehen der Geheimformation der Roßbacher an die Kommunisten verraten wollte.

Damit ist aber der Zusammenhang mit einem „hochverräterischen Unternehmen" oder seiner Abwehr im Sinne des Gesetzes gegeben.

Es besteht sogar in vorliegendem Falle ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Kapp-Putsch, denn ohne den Kapp-Putsch wäre die Formation Roßbach schon im März 1920 aufgelöst worden. Ohne den Kapp-Putsch hätte sie nicht als Geheimformation im Sommer 1920 auf den pommerschen Gütern weiter fortbestanden.

Der Zusammenhang mit dem Kapp-Putsch und den sonstigen hochverräterischen Unternehmungen soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers „im allerumfassendsten Sinne" verstanden werden.

Der Abgeordnete Dr. Radbruch erklärte damals a. a. O. S. 523 B:

„Ich stelle fest, daß bei den Vorbesprechungen über den Antrag unbestrittene Meinung war, daß der Ausdruck „Zusammenhang" im allerumfassendsten Sinne verstanden werden solle."

Nach § 1 Absatz 3 dürfte nur dann von der Amnestie eine Ausnahme zu machen sein, wenn die Tat lediglich auf Roheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen beruhte.

Das kann man hier doch gewiß nicht annehmen.

Die ursprüngliche Darstellung des Mitangeklagten Fräbel, daß die Tat mit besonderer Roheit ausgeführt sei, dürfte durch die frühere Hauptverhandlung völlig widerlegt sein.

Es sei aber auch auf die Tatsache hingewiesen, daß der Antrag Kempkes, das Wort „lediglich" in § 1 Abs. 3 zu streichen oder wenigstens durch das Wort „vorwiegend" zu ersetzen, ausdrücklich abgelehnt wurde.

(A. a. O. S. 553 A, 554 B.)

Daraus ergibt sich, daß nur wenn „Roheit", „Eigennutz" usw. das ausschließliche Motiv zur Tat gewesen wäre, eine Ausnahme von der Amnestie einzutreten hätte.

Roheit als bloße Form der Ausführung der Tat ist überhaupt unbeachtlich.

4. Die Ausnahme der Verbrechen gegen das Leben.

Wir glauben hiermit den Nachweis geführt zu haben, daß die hier zu behandelnde Tat der Zeit und dem Gegenstande nach alle Tatbestandsmerkmale des Amnestiegesetzes vom 4. August 1920 erfüllt.

Die einzige Frage, die zu erörtern bliebe, ist die, ob die Tat als „Verbrechen gegen das Leben" unter die Ausnahme des § 1 Abs. 4 des Gesetzes fällt.

Das ist zu verneinen.

Diese Ausnahme ist wie jede Ausnahme von der Amnestie eng auszulegen. Das folgt schon aus dem Grundsatz „in dubio pro reo", der ganz besonders für Amnestien gilt, dann aber auch aus der Beweisregel, daß Ausnahmen immer einschränkend auszulegen sind.

Nun führt der § 1 in Absatz 4 die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, deren Tatbestände von der Wohltat der Amnestie ausgeschlossen sein sollen, einzeln auf. Bei den Verbrechen gegen das Leben werden dabei nur die §§ 211, 212 und 214 aufgezählt. Der § 213 StrGB. wird ausdrücklich nicht mitaufgeführt.

§ 213 StrGB. behandelt den besonderen Tatbestand des „Totschlages auf Provokation" oder des „Totschlages mit mildernden Umständen".

Wenn man also zu dem Ergebnis käme, daß hier ein „Totschlag auf Provokation" oder ein „Totschlag mit mildernden Umständen" vorläge, so müßte die Amnestie als gegeben erachtet werden.

Man kann nicht sagen, daß es sich bei der Auslassung des § 213 des Strafgesetzbuches in § 1 Absatz 4 des Gesetzes um ein bloßes Versehen des Gesetzgebers handelt. Die Auswahl der Paragraphen ist in diesem Absatz offenbar mit großer Sorgfalt erfolgt, und es ist klar erkennbar, daß der Wille des Gesetzgebers dahin ging, den „Totschlag auf Provokation" und den „Totschlag mit mildernden Umständen" nicht in die Ausnahme von der Amnestie einzubeziehen.

Das zeigt sich deutlich, wenn man die Art der Zitierung der Paragraphen bei den Verbrechen gegen das Leben, mit der Zitierung der Bestimmungen über Brandstiftung vergleicht.

Auch bei der Brandstiftung ist ausgewählt worden. Auch dort sind nicht alle Paragraphen zitiert. Dort sind die §§ 309 (fahrlässige Brandstiftung) und 310 (tätige Reue) fortgelassen. Dagegen ist bei der Brandstiftung der Tatbestand des § 308 Abs. II (mildernde Umstände) mit ausgenommen.

Das gesetzgeberische Motiv ist klar.

Die Brandstiftung wurde, wie sich aus den Debatten ergibt, als ganz besonders gemeingefährlich behandelt. Bei einem Totschlag mit mildernden Umständen im Zusammenhang mit den Unruhen ist zu verstehen, daß der Gesetzgeber diesen Fall nicht von der Amnestie ausnehmen wollte.

Aber selbst wenn ein Fehler des Gesetzgebers vorläge, der den Angeklagten einen ungewollten Vorteil brächte und der sich nur durch das überstürzte Zustandekommen des Gesetzes erklären ließe, so müßte auch dieser Fehler den Angeklagten zugute kommen, selbst wenn er noch so absurd wäre.

Ein Amnestiegesetz muß nun mal zugunsten der Angeklagten ausgelegt werden, und die Auslegung des Gesetzes ist allein Sache des Gerichtes (vgl. dazu Sten, Ber. a. a. O. S. 528).

Daß es sich aber um kein Versehen handelt, beweist die Tatsache, daß die gleiche Fortlassung des § 213 StrGB. sich auch bei der Rathenau-Amnestie und der Preußischen Amnestie findet.

Man kann auch nicht sagen, daß der § 213 StrGB. ein bloßer Unterfall des § 212 StrGB. sei, d. h. eine bloße Qualifikation des deliktischen Tatbestandes des § 212 StrGB., und deshalb einer besonderen Hervorhebung nicht bedurft hätte. Wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß zwischen § 213 und § 212 StrGB. Zusammenhänge bestehen, so ist doch eine gewisse Selbständigkeit des Tatbestandes vorhanden, die schon rein äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß man den „Totschlag auf Provokation" und mit „mildernden Umständen" in einem besonderen Paragraphen formuliert.

Historisch ist der § 213 StrGB. auf das französische Recht (code Napoléon) zurückzuführen, und in französischem Recht ist der „Totschlag auf Provokation" (meurtre sur provocation) in Art. 321 code pénal ebenfalls als besonderer Tatbestand ausgebildet worden. In dieser Form ist er dann auch in das preußische Strafgesetzbuch § 177 übergegangen und von dort in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden.

Erst die Reichstagskommission hat zu dem ursprünglichen Tatbestand des „Provokationstotschlages" allgemein den „Totschlag mit mildernden Umständen" hinzugefügt und damit den „Totschlag auf Provokation" zu einem Unterfall des „Totschlages mit mildernden Umständen" ausgebildet.

Aus diesem Werdegang des § 213 StrGB. ergibt sich deutlich, daß der „Provokations-Totschlag" und der „Totschlag mit mildernden Umständen" ein besonderer Tatbestand ist, der gegenüber § 212 StrGB. eine gewisse Selbständigkeit beanspruchen kann.

Wie dem aber auch im übrigen sei, die Frage, ob der Gesetzgeber den Tatbestand des § 213 StrGB. von der Amnestie ausnehmen wollte oder nicht, ist schon nach dem bloßen Text des Gesetzes eindeutig dahin auszulegen, daß § 213 StrGB. im Gegensatz zu § 212 von der Amnestie nicht ausgenommen werden sollte.

Zum mindesten aber muß man diese Frage für zweifelhaft halten, und dann ist sie zugunsten der Angeklagten zu entscheiden.

Sinn und Zweck des Amnestiegesetzes war es doch gerade, nach den betrüblichen inneren Unruhen des Sommers 1920 eine Beruhigung zu schaffen, indem auf beiden Seiten in weitestem Maße Straffreiheit gewährt werden sollte, und gerade solche Prozesse, wie es der vorliegende ist, die in höchstem Maße geeignet sind, die inneren Leidenschaften wieder aufzuwühlen, unmöglich zu machen.

In dem Begleiterlaß des preußischen Justizministeriums vom 7. August 1920 ist demgemäß mit Recht darauf hingewiesen worden, daß man im Zweifel zugunsten der Angeklagten Straffreiheit anzunehmen habe.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ist schon einmal in einem ganz gleichliegenden Fall entschieden worden, und zwar durch das Schwurgericht Bielefeld im Falle Linzenmeier (3 J. 700/24).

Dieser Fall hängt mit dem vorliegenden Fall zusammen.

Linzenmeier war der Gerichtsoffizier der Formation Roßbach. Er war wegen der Tötung der zwei Arbeiter im Rathause von Essen angeklagt. Dieser Fall ist gelegentlich der Vernehmung des Zeugen Roßbach in vorliegendem Verfahren mehrfach erwähnt worden.

Auch im Falle Linzenmeier wurde von dem Schwurgericht Bielefeld derselbe Einwand erhoben, nämlich, daß die Tat unter das Amnestiegesetz vom 4. August 1920 falle. Dabei wurden die vorstehenden Gründe im einzelnen vorgetragen, insbesondere, daß § 213 StrGB. von der Amnestie nicht ausgenommen sei. Das Schwurgericht Bielefeld hat sich restlos auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, Totschlag mit mildernden Umständen angenommen und vor einer Entscheidung zur Hauptsache das Verfahren eingestellt.

Abschrift dieses Beschlusses fügen wir in der Anlage bei.

Anlage III.

Die Gründe dürften in jeder Beziehung auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden sein.

5. Die Frage der mildernden Umstände.

Demgemäß wird sich das Gericht auch im jetzigen Stadium des Verfahrens die Frage vorlegen müssen, ob die Tat als „Totschlag auf Provokation" oder als „Totschlag mit mildernden Umständen" zu werten ist.

Das erste Urteil hat mit zutreffenden Gründen schon Totschlag angenommen, allerdings die mildernden Umstände versagt. Bei dieser Entscheidung handelte es sich nicht um die Amnestiefrage. Wir sind der Auffassung, daß gerade die Frage der mildernden Umstände einer nochmaligen Nachprüfung bedarf.

Die Anschauungen über die sog. Femetaten sind wesentlich anders geworden, als sie noch zur Zeit des Urteils waren. In dem Reim-Prozeß, der im September 1928 in Berlin verhandelt wurde, haben die militärischen Sachverständigen und Zeugen wesentlich weitergehende Bekundungen gemacht als in allen früheren Prozessen.

Die untadelige Vergangenheit des Angeklagten, die Jugend, das Außergewöhnliche der damaligen Zeit, der moralische Zwang, unter dem sie handelten, dürften allein schon ausreichen, um die mildernden Umstände zu begründen.

Die Tat ist auch nicht mit besonderer Roheit ausgeführt. — Die dahingehenden ursprünglichen Annahmen beruhen, wie das Verfahren einwandfrei ergeben hat, auf Phantasiegebilden des Mitangeklagten Fräbel, die sich nicht aufrechterhalten ließen, im Gegenteil zeigt die Begehung der Tat, daß die Tat den Angeklagten innerlich widerstrebte und sie in großer Aufregung gehandelt haben.

6. Prozessuale Behandlung.

Die Amnestie ist von Amts wegen in jedem Stadium des Verfahrens zu beobachten. Sie hat sofortige Einstellung des Verfahrens zur Folge. Das Gericht kann u. E. schon ohne neue Hauptverhandlung zur Bejahung der Amnestie und zur Einstellung kommen.

Über die Rechtsfrage kann sich das Gericht ohne weiteres schlüssig werden. Die Tatfrage der mildernden Umstände kann u. E. auch an Hand der Akten entschieden werden.

Sollten hierüber Bedenken bestehen, so müßte eine Hauptverhandlung stattfinden, sie wäre aber zunächst auf die Frage der Amnestie zu beschränken und in dem Augenblick abzubrechen, wenn sich das Gericht darüber schlüssig würde, daß es in der Lage ist, über die Amnestiefrage zu entscheiden.

Zum mindesten scheint uns der Fall so zu liegen, daß schon heute mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit mit einer Einstellung auf Grund der Amnestie zu rechnen ist. Dann dürfte aber der Antrag auf vorläufige Freilassung des Heines gerechtfertigt sein.

Es wird also hilfsweise auch dieser Antrag gestellt.

gez.: Dr. Grimm, Dr. Bloch, Dr. Holtz, Graf v. d. Goltz, Dr. Schütz, Dr. Hübner, Dr. Fischer, Mayer, Dr. Mundt, Dr. Riedel.

Verzeichnis der Anlagen.

I. Text des Gesetzes vom 4. August 1920.
II. Rede des Reichsministers des Innern Koch zum Entwaffnungsgesetz.
III. Beschluß des Schwurgerichts Bielefeld vom 28. September 1927 in Sachen Linzenmeier.

Anlage I.

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit.

(Nr. 7702) Vom 4. August 1920.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Für Straftaten, die zur Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens gegen das Reich begangen worden sind, wird Straffreiheit gewährt.

Ferner wird Straffreiheit Personen gewährt, die an einem hochverräterischen Unternehmen gegen das Reich mitgewirkt haben, sofern sie nicht Urheber oder Führer des Unternehmens gewesen sind.

Straffrei sind auch Handlungen, die im Zusammenhange mit dem hochverräterischen Unternehmen oder seiner Abwehr begangen worden sind, sofern sie nicht lediglich auf Roheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen beruhen.

Von der Straffreiheit sind ausgeschlossen die Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuches) und die Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224 bis 226 des Strafgesetzbuches), die Verbrechen des schweren Raubes (§ 251 des Strafgesetzbuchs), und der Brandstiftung (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs).

§ 2.

Soweit Straffreiheit gewährt wird, werden die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet. Gegen Beschlüsse des Gerichts, durch welche die Einstellung des Verfahrens abgelehnt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

Ist aus mehreren Strafen, von denen ein Teil unter dieses Gesetz fällt, eine Gesamtstrafe gebildet worden, so sind die unter dieses Gesetz fallenden Einzelstrafen in voller Höhe von der Gesamtstrafe in Abzug zu bringen.

§ 3.

Vermerke über Strafen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1920.

Der Reichspräsident
Ebert.
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze.

Anlage II.

Aus der Rede des Reichsministers Koch vom 31. Juli 1920.

S. 470 CD. (Sten. Ber. des Reichstages S. 470, 471, 490, 491.)

„Die Aufgabe ist aber auch deswegen so schwierig, weil sie unübersehbar ist. Ich behaupte, es gibt niemand in Deutschland, der mit annähernder Sicherheit sagen kann, um wieviel Waffen es sich bei dieser Aktion überhaupt handelt. Auch die von unserer Seite in Spa abgegebene Schätzung, die auf 1 900 000 Waffen hinausging, ist unsicher. Man kann sie nicht als eine Berechnung, sondern nur als eine oberflächliche Schätzung bezeichnen, denn sie geht aus von einem Waffenbestande, der zu Beginn des Krieges vorhanden war, und rechnet die während des Krieges und auf dem Rückzuge in Verlust gegangenen Waffen auf 1½ Millionen. Selbstverständlich ist es genau so gut möglich, daß nicht 1½ Millionen, sondern 2½ Millionen oder nur 1 Million Waffen verlorengegangen sind und die sich aus der Subtrahierung dieser 1½ Millionen ergebende Endziffer von 1,9 Millionen kann deshalb nach unten und nach oben sehr unrichtig sein.

Was aber die Aufgabe, die zu lösen ist, am allermeisten erschwert, das ist das unendliche Mißtrauen, das in unserem Volke, und zwar von dem einen Flügel des Volkes gegen den anderen und umgekehrt, herrscht. Ich bin der Ansicht, daß die Zahl der Personen, die Waffen mit der festen Absicht in Besitz haben, sie zu Gewalttaten oder zum Ansturm geegen die Regierung und gegen die Verfassung zu benutzen, verhältnismäßig gering ist. Ich sage das auf die Gefahr hin, für einen Optimisten gehalten zu

werden. Die Hauptzahl der Waffen befindet sich links und rechts in den Händen solcher, die voller Mißtrauen einen Angriff von der anderen Seite erwarten und infolgedessen aus Gründen der Abwehr die Waffen in der Hand zu behalten für nötig erachten.

(Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

— Ich glaube, Sie sehen meine Ausführungen sehr einseitig, denn ich spreche nicht gegen Sie! Ich spreche weder gegen rechts noch links, sondern ich konstatiere Tatsachen auf beiden Seiten

(sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten),

und gerade auf Ihrer Seite ist ja immer behauptet worden — und ich habe keine Veranlassung, Ihnen das nicht zu glauben —, daß Sie oder Kreise, die Ihnen nahestehen, die Waffen nur halten, weil Sie Angriffe von rechts erwarten. Genau so liegt die Sache auf der Rechten, wo man grundsätzlich immer wieder die Waffen behalten zu müssen erklärt, weil der Staat und jeder einzelne persönlich von links her bedroht sind, und es kommt deshalb bei der Durchführung dieser Aktion alles darauf an, das Mißtrauen gegen die Objektivität der Durchführung auf seiten der Regierung zu beseitigen."

S. 471 B, C.

„Erst wenn und wo diese Mittel fehlschlagen, werden wir versuchen müssen, durch Untersuchungen, durch Durchsuchungen, durch Vernehmungen in den Besitz der Waffenlager zu gelangen, und werden das um so eher können, da für alle Verfehlungen, die auf diesem Gebiet bisher vorgekommen sind, das Gesetz vollkommene Amnestie in Aussicht stellt.

Ich hoffe, daß diese beiden Aktionen genügen werden, daß es nicht erforderlich sein wird, noch eine dritte Aktion, nämlich eine Gewaltaktion, daran zu reihen.

(Hört, hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Ich hoffe das bestimmt und appelliere gerade nach dieser Richtung an den guten Willen unseres Volkes und sämtlicher Parteien. Ich sehe diese Angelegenheit in keiner Weise als eine Parteifrage an; ich sehe sie als den letzten, aber auch dringend notwendigen Versuch an, Deutschland aus dem waffenstarrenden Zustand herauszuführen, wo es Leute gibt, die ihre Ziele mit Mitteln der Gewalt durchzusetzen versuchen. Es geht nicht länger an, daß Deutschland in zwei große Lager zerfällt, die sich gegenseitig entweder für Kappisten oder für Bolschewisten halten; sondern es muß endlich einmal wieder die Überzeugung in Deutschland durchdringen, daß geistige Kämpfe nicht mit den Waffen der Barbaren, wie es in dem bekannten Arbeiterliede heißt, sondern mit geistigen Waffen durchzuführen sind.

(Zuruf bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Die Regierung wird deshalb jede Unterstützung, die ihr auf diesem Gebiete geboten wird, dankbar annehmen, wird aber auch da, wo es erforderlich sein wird, gegen gewalttätige Versuche vorzugehen, den Kommissar zu rücksichtslosem Vorgehen anzuhalten, für ihre Pflicht halten.

(Zuruf bei den Unabhängigen Sozialdemokraten: Was wollen Sie dann gegen die „Deutsche Wirtschaftshilfe" vornehmen?)

— Meine Herren, Sie können die Zwischenrufe unterlassen. Dieses Vorgehen wird sich gleichmäßig gegen links und rechts richten.

(Lachen und Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Wir werden gegen jede Aktion, die Waffen der Gewalt in die Hand nimmt, mit Waffen der Gewalt zu kämpfen wissen. Trotz dieser Zwischenrufe und obgleich vielleicht in allen Teilen der Bevölkerung noch nicht die Überzeugung wach sein sollte, daß die Regierung es mit der Durchführung der Entwaffnung nach allen Seiten ernst nimmt,

(Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten: Auch in Bayern?)

halte ich an diesem Gedanken mit aller Entschiedenheit fest, und die Reichsregierung macht es sich zur vornehmsten Pflicht, diese Entwaffnung gleichmäßig durchzuführen.

Wir müssen endlich wieder ein Kulturvolk werden anstatt eines Volkes, das seine inneren Kämpfe in Waffen austrägt. Deswegen fordere ich Sie zum Schluß nochmals auf, uns mit allen Ihren Kräften bei der Aktion Hilfe zu leisten; dann kann die uns von der Entente aufgezwungene Aktion den Vorteil und den Segen haben, daß unser deutsches Volk endlich wieder einmal durch eine solche Aktion nicht auseinandergebracht, sondern zusammengeführt wird.

(Bravo! bei den Deutschen Demokraten und im Zentrum.)

S. 490 D—491 A.

Wir haben auch innerpolitisch alle Veranlassung, dafür zu sorgen, daß endlich einmal der große ruhige Teil unseres Volkes von dem schweren Albdruck befreit wird, der in dem Waffenbesitz radikaler Elemente auf der Rechten und auf der Linken liegt, und einem solchen Augenblick sollte sich, wie mir scheint, das Parlament in dem Wunsche zusammenfinden, dieser Sachlage endlich ein Ende zu machen.

Es hat, wie ich nochmals sage, nicht den geringsten Zweck, sich in diesem Kreise darüber zu streiten, ob mehr Waffen auf der äußersten Rechten oder mehr auf der äußersten Linken sind. Es sind nach meinen Feststellungen und Erfahrungen auf beiden Seiten Waffen vorhanden, und das Parlament hat alle Veranlassung, sich mit der Regierung in dem Wunsche zu vereinigen, daß es gelingen möchte, auf allen Seiten die Waffen herauszuholen, wo sie in unrechtmäßigen Händen vorhanden sind.

(Sehr richtig!)

Zu dieser Aufgabe erbitte ich die Mitwirkung des Parlaments, und ich glaube auch trotz der heutigen Erörterungen, daß wir uns in den Kommissionsverhandlungen über diese Frage einigen werden.

Ich sage in dem Zusammenhang nochmals, was vorhin mißverstanden zu sein scheint: Die meisten, die die Waffen in der Hand haben, haben sie tatsächlich in der Hand, weil sie sich vor einem Angriff von der anderen Seite fürchten. Die geringere Zahl hat auf beiden Seiten die Waffen deswegen in der Hand, weil sie selbst einen Angriff machen will. Das sollte uns ermöglichen, uns zu verständigen. Deutschland gleicht heute ungefähr einem dunklen Zimmer, in dem zwei bewaffnete Leute mit Dolchen herumschleichen, nicht um sich gegenseitig anzugreifen, sondern in dem jeder mit furchtbarer Angst vor dem anderen erfüllt ist und nun in dieser Angst Unheil über Unheil in diesem Zimmer anrichtet. Es muß gelingen, dieses Zimmer zu erhellen, Wahrheit und Klarheit in unsere politischen Verhältnisse hineinzubringen und uns in die Verhältnisse eines Kulturvolkes wieder zurückzuführen.

S. 491 C.

Ich fasse mich dahin zusammen: Es ist ein Augenblick, in dem zum letzten Mal es dem deutschen Volke in die Hand gegeben ist, zu ruhigen und geordneten Verhältnissen zurückzukehren. Mögen wir diesen Augenblick nicht verpassen, damit unser armes und gequältes Vaterland zur Ruhe kommt.

Anlage III.

3 J. 700/24.

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen den Kunstgewerbler Julius Ernst Linzemeier aus Saarbrücken, geboren am 30. März 1892 in Straßburg i. Elsaß, nicht vorbestraft,

wegen vorsätzlicher Tötung.

Das Schwurgericht in Bielefeld hat in der Sitzung vom 20. September 1927, an der teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor Dr. Schröer
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Sommer,
Landgerichtsrat Rademacher
als beisitzende Richter,
1. Hotelbesitzer Meyer, Bad Oeynhausen,
2. Gärtner Rittelmeyer, Rehme,
3. Arbeiter Schöne, Berghausen,
4. Dr. Watermann, Lübbecke,
5. Buchdrucker Ernst, Bielefeld,
6. Stadtoberinspektor Fischer, Bielefeld,
als Geschworene,
Oberstaatsanwalt Dr. Schwederskÿ
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar Bruhn
als Gerichtsschreiber,

durch Verlesung der Beschlußformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Beschlußgründe verkündet:

Das Verfahren gegen den Angeklagten Linzemeier wird eingestellt.
Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

gez. Schröer. Bruhn.

Die Gründe.

Die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat ist, wenn sie von ihm begangen ist, im Zusammenhang mit der Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens begangen. Der Angeklagte war Angehöriger der Reichswehr, die zur Abwehr des von der Roten Armee im Ruhrgebiet eingeleiteten hochverräterischen Unternehmens eingesetzt wurde. Als Gerichtsoffizier soll er den Befehl erteilt haben, der den Gegenstand der Untersuchung bildet. Die ihm zur Last gelegte Tat stellt sich zwar als Totschlag dar, der nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. August 1920 (RGBl. S. 1487) grundsätzlich von der Amnestie ausgenommen ist. Diese Annahme findet aber keine Anwendung, wenn bei der Beurteilung der Tat mildernde Umstände zuzubilligen sind. Das ergibt sich aus der Auslassung des § 213 StrGB. in Absatz 4 des Gesetzes in Verbindung mit dem durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes erhärteten Sinn und Zweck, der Vorschrift des Absatzes 4. Mildernde Umstände aber waren in weitem Maße zuzubilligen, sowohl subjektiv durch die mehrjährige Kriegsteilnahme des Angeklagten, seine sehr schwere Kriegsverletzung, seine bisherige gute Führung, als auch objektiv durch die damals in Deutschland, insbesondere im Ruhrgebiet herrschende Erregung infolge der Verbrechen der Roten Armee und durch das Verhalten des einen der dem Angeklagten vorgeführten Gefangenen.

Gemäß § 2 des Gesetzes war deshalb das Verfahren einzustellen.

gez. Dr. Schröer. Rademacher. Sommer.

Ausgefertigt: Bielefeld, den 28. September 1927.

Hirte, Kanzleiangestellter,
als Gerichtsschreiber des Landgerichts.

Hilfeleistung in Staatsnotwehr und Staatsnotstand*.

Von Prof. Dr. F. Oetker.

Die in den Jahren 1926, 1927 abgeurteilten sog. Fememorde datieren aus einer Zeit dringendster Gefahr für das Reich. Es trafen 1923 zusammen der völkerrechtswidrige Einbruch der Franzosen in das Ruhrgebiet, an den sich leicht eine Besetzung weiteren deutschen Landes anschließen konnte, kommunistische Aufstände in Mittel- und Norddeutschland als Einleitung zum Umsturz des Bestehenden durch Einführung der Herrschaft des Proletariats mit bolschewistischer Hilfe und Anschläge der Polen auf unsere östlichen Grenzlande. Unsere Wirtschaft war zerrüttet, die Bevölkerung litt unter Lebensmittelmangel und Teuerung. Die Wehrmacht, die das Versailler Diktat dem Reiche belassen hatte, war völlig unzureichend gegenüber vielfach überlegenen, mit allen Kampfmitteln ausgerüsteten Gegnern. Die nicht gerade vom politischen Scharfblick zeugende Hoffnung, unser passiver Widerstand im Ruhrgebiet würde zu einer Intervention anderer Mächte in unserem Interesse führen, hatte sich als Illusion erwiesen. Leicht konnte durch Zwischenfälle, Eigenmächtigkeiten von Unterführern auf der einen wie der anderen Seite, durch Zunahme der Unzufriedenheit, der Unruhen im Lande usw., eine Situation sich ergeben, die zu meistern die Reichsregierung bei allem Bemühen nicht mehr vermocht hätte. Kurz, eine Notlage, wie sie schlimmer kaum gedacht werden konnte.

Vollster Unverstand wäre, die Möglichkeit und die rechtliche Wirksamkeit eines Staats-, Reichsnotstandes zu bestreiten, weil das St.G.B. ihn nicht erwähnt. Es gibt doch Recht, wichtiges, unentbehrliches Recht auch außerhalb der Gesetzesparagraphen. Der Ausdruck „Naturrecht" ist

* Mit frdl. Genehmigung des Herrn Prof. Dr. Oetker und der Verlagsbuchhandlung F. Enke-Stuttgart aus dem „Gerichtssaal", Bd. 97, veröffentlicht.

in Mißkredit geraten, aber was die Natur der Dinge, die Staatsnotwendigkeit jedem Einsichtigen lehrt, muß als Recht anerkannt werden[1].

Aber freilich in der Doktrin ist der Staatsnotstand in seiner Bedeutung für die rechtliche Bewertung von Handlungen, die ihn abwenden sollen und an sich unter den Wortlaut der Strafgesetze fallen, aufs ärgste vernachlässigt worden[2]. Das hat sich in jenen Prozessen gezeigt, sehr zum Schaden von Männern, die sich selbstlos in den Dienst des bedrohten Vaterlandes gestellt hatten.

1. Daß dem einzelnen der Schutz von Privatinteressen gegen rechtswidrigen Angriff und in anderweitigen Notlagen in viel weiterem Maße zustehen muß, als er befugt wäre, sich öffentlicher Interessen in gleicher Lage anzunehmen, liegt auf der Hand. Wohin sollte es führen, wenn der erste beste Handlungen, die er für unrechtmäßig erachtet und von denen er eine Schädigung staatlicher Interessen besorgt (Störungen der öffentlichen Ordnung und dgl.), gewaltsam verhindern dürfte? Das muß in aller Regel den berufenen Organen der Staatsgewalt überlassen bleiben. Ist aber das Gemeinwohl an Schadensverhütung, z. B. durch Verhinderung der Flucht eines gefangenen gefährlichen Verbrechers, dringend interessiert und versagt aus irgendwelchem Grunde der staatliche Selbstschutz, so ändert sich die Beurteilung.

Das geltende St.G.B. §§ 52 und 54 gestattet die Vornahme sonst verbotener Handlungen in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters selbst oder eines Angehörigen. Daß der Staat in einer Notlage, die seine Existenz, seine Sicherheit bedroht, das Recht und die Pflicht der Selbstbehauptung hat, ist so selbstverständlich, daß jedes Wort darüber in Form eines gesetzlichen Ausspruchs sich erübrigt. Ja, es wäre ein solches Gesetz, das nur den Lebenswillen des Staates

---

[1] Vgl. das Urteil des R. G. 62, 67, das zu diesen natürlichen Rechtsnormen insbesondere die Treuepflichten rechnet, die jeder Staatsbürger seinem Vaterlande und Volke schulde.

[2] Der Aufsatz von Kurzweg, Archiv für Strafrecht 70, 72 fg. „Über ein Notrecht zur Verteidigung der öffentlichen Ordnung" sucht, was anerkannt werden muß, die Lücke zu ergänzen, scheidet aber nicht zwischen Notstand und Notwehr und läßt eine Nothilfe der Bürger in viel zu weitem Maße zu. Auch wenn die der öffentlichen Gewalt zur Verfügung stehenden Machtmittel völlig ausreichten, dürften Private die Waffen ergreifen zu einer Kriegführung auf eigene Faust, die der militärischen Leitung höchst unerwünscht sein könnte. Statt diese arge Übertreibung seines Gedankens zu erkennen, erklärt Kurzweg eine gesetzliche Einschränkung „des in der Tat zu weitgehenden Notrechts" für geboten.

erklärte, in sich verkehrt. Hinter jedem Gesetz als Äußerung der Staatsgewalt steht der lebendige Staat, und solange ein Staat lebt, verzichtet er nicht auf Selbsterhaltung. Nur die Geschichte kann ihm das Todesurteil sprechen.

2. Die Rettung aus der Not steht nach den §§ 52, 54 nicht nur dem Bedrohten, sondern auch dessen Angehörigen zu. Darin liegt eine Analogie für den Fall der Staatsnot. Alle Staatsbürger sind „Angehörige" des Staats, und sie stehen zu ihm im Grunde in engerer Beziehung als sie das Verwandtschaftsband unter Einzelmenschen ergibt. Die Staatsnot bedeutet nicht Gefahr für die „juristische Person" des Staats als Gebilde unseres Denkens, sie ist Not des ganzen Staatsvolkes. Der Krieg im völkerrechtlichen Sinne bedroht, zumal in den Verhältnissen der Gegenwart, nicht nur den Staat als solchen in seiner Existenz, seiner Machtstellung, seinem Ansehen usw., vielmehr alle Staatsgenossen in den Gütern, die ihnen die Gemeinschaft garantiert, an Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen usw. Tua res agitur! Diese Einsicht muß sich jedem Sehenden in einem Kriege seines Landes aufdrängen, auch wenn er eines kräftigen Nationalgefühls entbehrt und mehr egoistisch urteilt; wer nicht sehen will, dem könnten die Augen unsanft geöffnet werden. Ganz die gleichen Erwägungen treffen auch auf den Bürgerkrieg, auf innere Unruhen zu.

Jeder Staatsgenosse hat daher das Recht und die Pflicht, nach besten Kräften an der Abwendung der Staatsnot mitzuwirken, seine Person, sein Vermögen in den Dienst des Staates zu stellen. Das heißt natürlich nicht, er dürfe sich an den Kampfhandlungen und an anderen Maßnahmen zur Beseitigung der Not ganz nach eigener Entschließung beteiligen. Der Staatsschutz fällt vielmehr in erster Linie der zur Abwehr organisierten Staatsgewalt zu.

Die gleiche Rechtslage besteht, wenn die Gefahr durch rechtswidrigen Angriff auf den Staat begründet ist[1]. Der Krieg im völkerrechtlichen Sinne erzeugt nicht, wie so oft behauptet wird, Staatsnotwehr. Vielmehr sind beide Teile in Notstand[2], Angriff und Verteidigung beiderseits rechtmäßig, soweit sie dem Völkerrecht (dem Kriegsrecht) entsprechen. Anders im Bürgerkriege: solange es nicht den Aufständischen gelungen ist, zur Herrschaft zu kommen, die bestehende Verfassung zu stürzen, eine neue zu errichten, befinden sie sich im rechtswidrigen Angriff und der Staat ihnen gegenüber in Notwehr. Aus dem Aufstande werden sich vielfach

[1] Richtig Frank zu § 53 unter I.

[2] Oetker, Ger.S. 91, 406 fg.

spezielle Notwehrlagen für einzelne Organe des Staatsschutzes und Private, deren Leben, Eigentum usw. bedroht ist, ergeben. Daß dem einzelnen zum Schutz seiner Güter Notwehr zusteht und andere ihm zu Hilfe kommen können, versteht sich. Dagegen ist Nothilfe der Staatsgenossen zugunsten des Staates nur in den Grenzen des Bedürfnisses zulässig. Aus der generellen Fassung des Notwehrparagraphen darf nicht das Gegenteil abgeleitet werden. Die Staatsnotwehr zu regeln ist nicht Sache des St.G.B., vielmehr staatrechtliche Aufgabe. Der Staat hat in der Polizei, im Heere eine Notwehrorganisation. Nur wenn diese zur erfolgreichen Bekämpfung des Aufstandes allgemein oder doch einzelner Aufstandshandlungen, zur Verhinderung eines Landesverrats (durch Verrat von Staatsgeheimnissen, § 92 Ziff. 1 St.G.B.) usw. nicht ausreicht oder überhaupt nicht eingesetzt wird, hat Nothilfe der Staatsbürger Raum. Dann aber auch gewiß. Welches Unheil könnte sonst im Falle eines Aufruhrs ein unfähiger, pflichtvergessener oder gar mit den Aufständischen sympathisierender Polizeichef stiften. Die Polizeibeamten warten auf Befehle, die nicht kommen, die gesetzestreuen Bürger dürfen sich nicht rühren, der Aufruhr triumphiert. Unnötige und unberufene Einmischung hingegen widerspräche dem maßgebenden Staatswillen und könnte ihrerseits schweren Schaden anrichten.

Notwehr zum Schutze individueller Rechtsgüter darf anerkanntermaßen nicht geübt werden, wenn dem Angriffe ausreichende Staatshilfe bereits entgegengetreten ist. Daraus folgt nach unabweislichem Analogieschlusse, daß es nicht Nothilfe zugunsten des Staates gibt, wenn dieser mit seinen Machtmitteln für den Schutz der bedrohten Staatsinteressen vollgenügend sorgt.

3. Staatsnotstand und Staatsnotwehr (erzeugt durch hochverräterischen, landesverräterischen Angriff) kommen darin überein, daß die höchsten Güter der Gesamtheit, der Staat als solcher, das Staatsgebiet, die Staatsverfassung, das ist der Inbegriff der fundamentalen Staatseinrichtungen, bedroht sind. In der privaten Not bilden das Gegenstück Leib und Leben des Bedrohten, § 54 St.G.B. Dem Leben des einzelnen entspricht die Existenz des Staates, dem Leibe gelten gleich der ungeschmälerte Besitzstand, die Wohlfahrt, die Verfassung des Staates.

In den §§52, 54 St.G.B. kommt in nicht genügend scharfer Form, aber doch erkennbar genug der Rechtsgedanke zum Ausdruck, daß als Notstandsgründe für den einzelnen anerkannt sind die Gefahren des Lebensverlustes und der Lebensentwertung. Die Besorgnis geringfügiger Einwirkungen auf den „Leib", die zwar eine Störung des Wohlbefindens

ergeben, aber nicht eine dauernde schwere Schädigung der Gesundheit, der Erwerbsfähigkeit zur Folge haben, ist nicht „Not" in diesem Sinne. Es dürfen zur Abwendung einer solchen Gefahr nicht Rechtsgüter Dritter verletzt werden. Wer aber rechtswidrig angreift, ist nicht Dritter, er versetzt den anderen in Notwehr, und in dieser Lage ist jede zur Abweisung des Angriffs erforderliche Verteidigung gegen den Angreifer erlaubt.

Ein Staatswesen ist im Notstande nicht schon deshalb, weil ihm von einem siegreichen Feinde drückende, für die Lebenshaltung der Bevölkerung sehr empfindliche Verpflichtungen auferlegt sind, wohl wenn unerschwingliche Lasten von ihm gefordert werden, deren Aufbringung den finanziellen Ruin, den Zusammenbruch der öffentlichen Wirtschaft herbeiführen, der Bevölkerung den unentbehrlichen Lebensbedarf entziehen würde. Entsprechend sind Eingriffe in die Staatsverfassung von mindererheblicher Bedeutung, Beeinträchtigungen des geordneten gesetzmäßigen Ganges der Staatsverwaltung, vereinzelte Friedensstörungen usw. noch nicht notstandsbegründend. Die Gefahr des Umsturzes aber, der Losreißung eines Teiles des Staatsgebiets vom Ganzen usw. erzeugt Not des Staates und des Staatsvolkes. Wieder versteht sich, daß der Staat gegen einen rechtswidrigen Angriff auf seine Institutionen das Recht der Notwehr hat.

4. Nur für wahren Staatsnotstand erhebt sich die Frage, ob neben der Staatsgewalt auch die Staatsbürger, in Verbände zusammengeschlossen und als einzelne, zur Kehrung der Not befugt sind, ohne daß die sonst wirksamen strafgesetzlichen Verbote ihnen entgegenstehen. Während der Krieg nur ein durch das Kriegsrecht geregelter Kampf der beiderseitigen Heere sein soll, kann er zum Volkskriege werden ohne Rücksicht auf die völkerrechtlichen Schranken. In der äußersten Not verliert das Völkerrecht tatsächlich seine Kraft. Kein Staat, der noch die Möglichkeit der Verteidigung hat, ist verpflichtet, sich vernichten zu lassen, weil das Völkerrecht es mit sich bringe[1]. Auf den Bürgerkrieg sind die Regeln des Völkerrechts nicht berechnet. Aber es kann eine Lage eintreten, in der die aufständische Partei wenn nicht de jure, so doch de facto die Stellung einer kriegführenden Macht erlangt und die Grundsätze des Kriegsrechts zur Anwendung kommen. Bis dahin gilt völkerrechtlich nicht gebundenes Staatsnotstandsrecht und zur Bekämpfung jedes rechtwidrigen Angriffs auf die Staatsgewalt das Notwehrrecht des Staates.

Die Nothilfe der Staatsgenossen bei Staatsnotstand und Staatsnotwehr muß sich auf den Bedarfsfall beschränken. Ob ein solcher vorliegt

[1] Oetker, Ger.S. 85, 404 und 405.

und welche Notmaßnahmen zu ergreifen sind, steht solange zur Entscheidung der Staatsgewalt, als sie in der Lage und gewillt ist, rechtzeitig und mit genügenden Mitteln der Gefahr zu begegnen. Andernfalls haben, wenn Zögern unwiederbringlichen oder schwer zu reparierenden Schaden besorgen läßt, die gesetzestreuen Bürger das Recht, sich selbst des Staatsschutzes anzunehmen und nach Bedarf der Gewalt die Gewalt entgegenzusetzen. Der preußische Justizministerialerlaß vom 22. März 1922: „Die Abwehr hochverräterischer Unternehmungen ist ausschließlich Sache der Polizei" trifft offensichtlich nicht zu, wenn es an der Macht oder an der Bereitschaft der Polizei fehlt, und war auf diesen Fall auch nicht berechnet. Soll ein Staat in wahrer Notlage an der Überdisziplin seiner Bürger, die sich auf Gedeih und Verderben unter vollem Verzicht auf Selbstschutz nur der Polizei unterworfen fühlen, zugrunde gehen? Oder man denke an einen Einbruch ausländischer Banden in das Reichsgebiet, dem nicht alsbald von der Staatsgewalt die nötige Abwehr entgegengesetzt werden kann. Als im Sommer 1921 Ratibor von polnischen Räuberhorden aufs schlimmste bedroht war, erklärte der Kreiskontrolleur, der italienische Major Invrea, den Bürgern, die sich eine sofortige behelfsmäßige militärische Organisation schaffen wollten, er könne ihnen nicht selbst das Gewehr in die Hand geben, aber verteidigen dürfe sich doch jedermann[1].

5. Die Bürger, die bei Staatsnotstand zum Selbstschutz schreiten, tun das insofern immer auf eigene Gefahr, als sie dabei Leben und Gesundheit riskieren. Auch können sie nicht sicher darauf rechnen, daß demnächst, wenn nach Wiederkehr geordneter Zustände die Gerichte mit Beurteilung solcher Vorgänge befaßt werden, die Voraussetzung, Gefahr im Verzuge, auch angenommen wird. Zwei Gefahren aber sollten ihnen unbedingt erspart bleiben. Einmal, daß sie verurteilt werden, weil sie keinen Auftrag von der Staatsgewalt hatten und es auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts eine Geschäftsführung ohne Auftrag nicht gebe. Das ist ein schlimmer Rechtsirrtum. Die Unentbehrlichkeit eines solchen Eingreifens in wahrer, anders nicht abzuwendender Staatsnot liegt ja klar vor Augen. Und weit darüber hinaus ist Geschäftsführung ohne Auftrag zur Wahrung staatlicher Interessen auch in den Gesetzen anerkannt. Es braucht nur an § 127 St.P.O., Recht des Privaten zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat betroffenen usw. Verbrechers, erinnert zu werden. Erst recht steht, um beim Beispiel der Festnahme zu bleiben, eine solche jedem Bürger frei, wenn sie geschieht, um vom Staate schwerste Gefahr abzuwenden, während

[1] Lutgebrune, Wahrheit und Recht für Feme usw. 1928 S. 14.

andere Mittel versagen. Als K. Mathy am 8. April 1848 auf dem Karlsruher Bahnhof den Radikalen Fickler, der im Begriffe stand, im badischen Oberland den Aufruhr zu entfesseln, auf eigene Faust festnahm[1] und so den Anschlag vereitelte, hat er sich nicht der Freiheitsberaubung schuldig gemacht. Auch Vorgänge, die noch in frischer Erinnerung sind, können herangezogen werden: war's nicht Geschäftsführung für das eben neuorganisierte Reich, als Versuche, die Räterepublik einzuführen, durch staatstreue Elemente der Einwohnerschaft zurückgewiesen wurden oder diese doch der organisierten Macht wesentliche Beihilfe leisteten?

Die andere Gefahr liegt darin, daß nachträglich unter Verkennung der bedrohlichen Situation, die nur durch außergewöhnliche Maßnahmen gemeistert werden konnte, Verurteilungen ergehen, wie wenn die Vorgänge in einer Zeit der ungestörten Ruhe, der vollsten Sicherheit sich abgespielt hätten, oder daß doch der gute Glaube der Beteiligten, es habe äußerster Mittel bedurft, verkannt und wegen vorsätzlicher Tötung, Körperverletzung usw. verurteilt wird, obwohl nur der unentschuldbare Irrtum eine Bestrafung und nur wegen Fahrlässigkeit rechtfertigen könnte.

Erweist sich in Staatsnot der Staatsschutz durch die staatlichen, nach Möglichkeit verstärkten Machtmittel als unzureichend, so bleiben als letzte Hilfe die Staatsfreiwilligen. Der praktische Rechtssinn der Engländer, verbunden mit ihrem kräftigen Staatsbewußtsein, begnügt sich bei inneren Unruhen nicht mit der freiwilligen Hilfe der Bürger, sondern verpflichtet sie zum Beistande. Es können in solcher Lage alle Bürger aufgerufen werden, als „Spezialkonstabler" mit den Rechten eines Polizeibeamten die Schutzmannschaft zu verstärken[2]. Ein Mittel, wohl geeignet, durch die imponierende Masse der Spezialkonstabler Aufstände im Keime zu ersticken.

Bei uns ist eine Eingliederung freiwilliger Helfer in die organisierte Macht nicht im voraus für alle eintretenden Bedarfsfälle gesetzlich vorgesehen. Aber die Zulässigkeit solcher Hilfe, wo sie unentbehrlich ist, auch ohne vorgängige Verpflichtung dazu, kann doch nicht in Frage gezogen werden.

Das Bedürfnis und die Zulässigkeit freiwilliger Nothilfe in einem Staatsnotstand ist denn auch von der Reichsleitung anerkannt worden. In dem Aufrufe „Freiwillige vor" vom 9. Januar 1919 heißt es, die Revo-

[1] Treitschke, Hist.-politische Aufsätze I, 493.

[2] Ein Verzeichnis einschlägiger Gesetze bei Weidlich, Die Polizei in England S. 14.

lution habe zwar den Militarismus getötet, aber nicht die freiwillige Schutzbereitschaft der freiwilligen Bürger. In welcher Weise die Freiwilligenverbände sich organisieren oder organisiert werden, ist eine Frage für sich. Das Prinzip, Legitimation der freiwilligen Nothilfe durch Staatsnot im Bedarfsfalle, steht davon unabhängig.

6. Zwischen dem Privatnotstande, den § 54 St.G.B. regelt, und dem Staatsnotstande besteht ein wesentlicher Unterschied insofern, als es für die letztere Notlage nicht darauf ankommt, ob sie vom Staate verschuldet war oder nicht. Hat ein Staat durch völkerrechtswidriges Verhalten den Angriff eines anderen Staates provoziert, so hat er in dem nun ausgebrochenen Kriege doch in vollem Maße das Recht des Kriegsnotstandes. Es gibt ja auch keine Instanz, die zwischen den Kriegsparteien über die Schuldfrage maßgebend entscheiden könnte. Dem angegriffenen Staat bleibt unter allen Umständen das Recht der Gegenwehr. Und ein Aufstand hört deshalb nicht auf, hochverräterisch zu sein, weil er sich durch Reformen zur rechten Zeit, durch bessere Finanzwirtschaft usw. hätte vermeiden lassen. Man hat wohl in der älteren Literatur vielfach von einem Rechte zur Revolution gesprochen, aber doch nicht in dem Sinne, daß die bestehende Staatsgewalt den Revolutionären kampflos das Feld überlassen müßte. Ist's doch auch der privaten Notwehr (von besonderen Fällen abgesehen) nicht wesentlich, daß der Angriff unverschuldet war.

Folglich steht auch die Nothilfe bei Staatsnotstand und Staatsnotwehr unabhängig von der Verschuldungsfrage (was für die Privatnotwehr schon dem § 53 St.G.B. entspricht). Die Subsidiarität dieser Nothilfe gegenüber der Abwehr durch den Staat ist bereits früher (I, 1 und 4) betont worden.

7. Erwuchs im Frühjahr, Sommer 1923 aus der drohenden Kriegsgefahr dem Reiche der Krieg mit Frankreich, Polen, dazu der Bürgerkrieg durch kommunistischen Aufstand, so war die Lage hoffnungslos, wenn wir auf die Reichswehr — 100 000 Mann — und ihren Bestand an Kampfmitteln beschränkt blieben. Wir mußten Vorbereitungen treffen, um für den Kriegsfall gerüstet zu sein. Aber die Wege zu diesem Ziele, wie sie sich anderen Staaten bieten, waren dem entwaffneten, von den Feinden zur Wehrlosigkeit verurteilten Deutschland verschlossen. Wir konnten nur im Verborgenen Abhilfe suchen. Vermehrung, bessere Ausrüstung des Heeres wären sofort auf den Widerspruch der Feindmächte gestoßen. Das Versailler Diktat Art. 178 verbietet uns ja alle Vorkehrungen zur Mobilmachung oder zur Vorbereitung einer Mobilmachung mit dem Hinzu-

fügen, daß in keinem Falle Truppenteile Stämme für Kriegsformationen besitzen dürften.

Es wurden sog. Erfassungsabteilungen zur Herbeischaffung des im Lande noch vorhandenen Heeresgeräts (Arbeitskommandos) gebildet und Stammformationen als Kadres für den Grenzschutzfall aufgestellt. Offiziere und Unteroffiziere des alten Heeres usw. traten freudig in den Dienst der guten Sache. Jeder in die Verbände Eintretende wurde auf strengste Geheimhaltung verpflichtet. Diese Kommandos wurden militärischen Behörden unterstellt und nach Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Urlaub und Besoldung wie militärische Formationen behandelt. Die Absicht war, eine möglichst große Zahl von Freiwilligen in diesem Rahmen militärisch auszubilden. Die Bildung der Verbände vollzog sich nicht nur unter Billigung, sondern unter tätiger Mitwirkung der berufenen militärischen Stellen. Soldaten in militärrechtlichem Sinne waren die Angehörigen der Formationen nicht; darüber läßt § 1 des Reichswehrgesetzes vom 23. März 1921 keinen Zweifel. Sie versahen ihren Dienst nicht kraft Einberufung, verbindlichen Staatsauftrags, sondern als Staatsfreiwillige zur Abwendung der Staatsnot. Als Heeresbestandteile konnten die Abteilungen, obwohl dem Heere angegliedert, nicht gelten. Das Reichswehrministerium hätte im Hinblick auf das Londoner Ultimatum vom 5. Mai 1921 — unverzügliche Durchführung der Entwaffnung — eine solche Organisation auch niemals ausdrücklich gutheißen können. Ob die Kommandos unter den weiteren Begriff der „bewaffneten Macht" im Sinne der §§ 113 fg. St.G.B. (Widerstand gegen die Staatsgewalt usw.) fielen, ist eine andere, für die Beurteilung der sog. Fememorde aber unerhebliche Frage[1]. Innerhalb der Verbände wurde, wie es ja auch nicht anders sein konnte, Disziplin geübt durch Zurechtweisungen, Urlaubsbeschränkungen, strafweise Auferlegung von Dienstverrichtungen, Strafversetzungen, Dienstentlassung usw. Das war eine von den vorgeordneten militärischen Stellen gebilligte Übung, der sich die Einzelnen durch Eintritt in den Dienst und das Verbleiben darin unterwarfen. Daß Kriminalstrafen nicht verhängt werden konnten, verstand sich. Für eine Strafgerichtsbarkeit des Verbandes oder der vorgesetzten Stellen hätte ja jede Rechtsgrundlage gefehlt. Die sog. Fememorde haben nie den Charakter von Urteilsvollstreckungen gehabt.

Aber es war in den oberschlesischen Kämpfen von Angehörigen der Selbstschutzverbände gegen Verräter und Saboteure „Feme" durch Züch-

[1] Vgl. dazu R.G. 53, 65 fg.; 54, 310 fg.

tigung, Tötung geübt worden unter stillschweigender Duldung der Kommandostellen. Es ist nicht zufällig, daß die sog. Fememorde von 1923 gerade in den Verbänden der sog. „schwarzen Reichswehr", wie man die Kommandos vielfach genannt hat, vorkamen, die sich aus dem oberschlesischen Selbstschutz rekrutiert hatten.

Erfuhr die Entente vom Bestehen dieser Organisationen, so war ihre alsbaldige Unterdrückung gewiß. Wie hätte die vaterländische Aufgabe erfüllt werden sollen, wenn die Verbände ungeschützt blieben gegen Verrat im eigenen Lager, gegen Unbrauchbarmachung, Verbringung von Waffen und Munition, Vereitelung des Aushebens von Waffenniederlagen? Daß unsere kommunistischen Widersacher versuchen würden, die Verbände zu vernichten mit allen Mitteln der Spionage, der Denunziation, durch Sendlinge, die unter der Maske von Gesinnungsgenossen in die Verbände eintraten, war mit Sicherheit vorauszusehen. An Verrätern im eigenen Volke hat es ja in diesen Zeiten der Not leider nie gefehlt. Die Zeitlage, die zur Selbstjustiz durch die Arbeitskommandos führte, ist an der Hand des amtlichen Materials vom R.G. in dem Beschlusse vom 24. Juni 1926 in der Strafsache gegen Sch. und Genossen autoritativ klargestellt worden. Nur auf diesem Grunde ermöglicht sich eine gerechte Würdigung der sog. Fememorde. „Bei den Arbeitskommandos glaubte man sich insbesondere gegen einen Verrat an die Kommunistische Partei sichern zu müssen, die im Jahre 1923 die wirtschaftliche Zerrüttung zur gewaltsamen Einführung der Herrschaft des Proletariats auszunutzen suchte und in den Arbeitskommandos ein diesen Absichten entgegenstehendes Hindernis erkannte. Die Kommunistische Partei entsandte Späher in die Reihen der Arbeitskommandos, um die Verhältnisse auszuforschen und Beschädigungen an den von den Arbeitskommandos gesammelten Waffen und Ausrüstungsgegenständen vorzunehmen. Was von ihnen erkundet wurde, wurde in den kommunistischen Zeitungen veröffentlicht, damit die Interalliierte Kontrollkommission Kenntnis von den Arbeitskommandos erhielt und auf Auflösung der Arbeitskommandos bestände. Aber nicht nur im Verrat und in der Verletzung der gelobten Pflicht zur Verschwiegenheit wurde eine Untreue gegen die Arbeitskommandos gesehen, sondern insbesondere auch in der vorsätzlichen Beschädigung und in der eigennützigen Veräußerung von Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen."

8. Bestrafung von Verrätern in einem gerichtlichen Verfahren war schon deshalb unmöglich, weil dann offenbar geworden wäre, was geheim gehalten werden mußte, das Bestehen und der Zweck der Verbände. Zu-

dem wäre Verurteilung nicht sicher gewesen, da man Landesverrat vielleicht (wenn auch sehr mit Unrecht[1]) verneint hätte wegen des Widerspruchs dieses Schutzsystems zum Friedensdiktat unserer Feinde. Alsbaldige Inhaftnahme zur Verhinderung des Verrats (infolge Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei) war nicht erreichbar. Blieben aber die Spione, Saboteure auf freiem Fuße, so hätten sie, sobald sie sich durchschaut sahen, schon um Schutz für ihre Person zu finden, ihr Material und ihr Wissen dem Feinde mitgeteilt. So konnte nur der Selbstschutz helfen und nur im geheimen sich vollziehen, was zum Schutze der Verbände geboten schien.

Mit der Zerrüttung, Vernichtung dieser Notstandsbildungen hätten unsere inneren und äußeren Feinde die Chancen vollen Erfolges gehabt. Den Franzosen und Polen bot sich, wenn die Spionage und der Verrat ihr Werk getan hatten, in der Berufung auf die Verletzung der uns aufgezwungenen Abrüstungspflichten der erwünschte Vorwand zum Einmarschieren mit bereiten Massen. An Stelle der drohenden Gefahr, gegen die wir uns zu schützen bemüht hatten, wäre nach Zerschlagen unserer Abwehrmittel sicheres Verhängnis getreten.

Die Fememorde waren nicht Racheakte, nicht dem Vergeltungstriebe entsprungen. Sie dienten der Erhaltung und Sicherstellung der Notverbände, und der Ingrimm über den Treubruch wirkte nur insofern mit, als er Bedenken gegen dieses äußerste Mittel zum Schweigen brachte.

Wenn man häufig die Tötungen als N o t w e h r handlungen bezeichnet hat, so mag das verbreitetem Sprachgebrauch entsprechen, aber es ist rechtlich nicht zutreffend und insofern für die Beurteilung sehr gefährlich, als dann jeder durch die Notwehrvoraussetzungen nicht gedeckte Selbsthilfeakt von vornherein als unentschuldigt erachtet werden mußte. Die Notwehr erfordert ja einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff, versagt also, wenn dieser bereits beendigt ist oder noch nicht begonnen hat. Ist der Verrat (§ 92 Ziff. 1 StGB.) bereits verübt, sind Vorräte von Waffen, Schießbedarf zum Vorteil des Feindes bereits zerstört worden, so gibt's nicht mehr Notwehr. Und es kann nicht gegen einen Angriff, der erst in Zukunft droht, noch nicht gegenwärtig ist, präventiv Notwehr geübt werden. Handlungen, die ein hochverräterisches Unternehmen vorbereiten, sind zwar nach § 86 St.G.B. strafbar, aber solange die Ausführung noch nicht unmittelbar bevorsteht, ist der Angriff auf den Staat noch nicht gegen-

[1] Das R.G. hat Bd. 62 S. 65 fg. zutreffend entschieden, daß der Vertrag von Versailles der Anwendung der Landesverratsbestimmung in § 92 Ziff. 1 St.G.B. nicht entgegenstehe. Aber dieses Urteil ist erst vom 14. März 1928.

wärtig. Gewiß können und sollen solche Handlungen möglichst schon im Entstehen durch die Staatsgewalt unterdrückt werden. Private, die von dem Vorhaben wissen, sind anzeigepflichtig und können bei Gefahr im Verzug auch selbst hindernd eingreifen, aber Nothilfe im Notwehrsinne (§ 53 Abs. 2 St.G.B.) ist das zweifellos nicht. In der Beschränkung auf eigentliche Notwehr wäre der Schutz der Verbände sehr brüchig, der Sicherungszweck nur recht unvollkommen erreichbar gewesen.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß gegen den drohenden Verrat von Staatsgeheimnissen (§ 92 Ziff. 1 St.G.B.), wenn nach der Sachlage die Ausführung unmittelbar bevorsteht, der Angriff auf den Staat „gegenwärtig" ist, wie vom Staate selbst Notwehr, so von Privaten unter der Voraussetzung, daß auf rechtzeitiges Eingreifen der Staatsgewalt nicht zu rechnen ist, Nothilfe geübt werden darf[1]. Diese Situation unterstellt, würde der Tötung Verratsbereiter durch Angehörige der Verbände in Ermanglung anderer Mittel der Rechtfertigungsgrund der Notwehrhilfe zur Seite gestanden haben. Doch es verlohnt sich nicht, diese Eventualität weiter zu verfolgen, denn nur in seltenen Ausnahmefällen hätte sich aus dem Verhalten des Verräters mit einiger Sicherheit der Angriffsbeginn entnehmen lassen, und gerade in diesem Moment hätte der Nothelfer zur Stelle sein müssen.

Vielmehr muß an die Selbstschutzhandlungen der Maßstab des Notstandes angelegt werden. Nur auf diesem Wege ermöglichte sich eine gerechte Würdigung. Die Sicherheit des Reiches war bedroht, die Notlage permanent, die Gefahr stets gegenwärtig[2]. Der Notstand hätte nicht erst mit einem kommunistischen Massenaufstand, mit einem Angriff der Franzosen, Polen begonnen. Es hatte sich so viel Zündstoff angesammelt, daß mit Entladungen jederzeit zu rechnen war. In der Tat ist es in einer Reihe von Städten und auch auf dem Lande zu Aufständen usw. gekommen. Aus dem Notstand konnten sich fortgesetzt Notwehrlagen, Angriffe auf den Staat, Staatsorgane, auf einzelne, nicht zum mindesten auf Angehörige der Verbände, ergeben. Dagegen stand natürlich die Abwehr frei. Aber man bannt nicht ein Übel dadurch, daß man nur die hier

---

[1] Übereinstimmend Binding, Handbuch des Strafrechts I, 737 Anm. 22.

[2] Beispiele für andauernde und zugleich gegenwärtige Notlagen in der Rechtsprechung des R.G. Bd. 59 S. 71, Bd. 60 S. 318 fg. Besonders bemerkenswert eine frühere ungedruckte Entscheidung vom 3. April 1922, wo in den Wühlereien aufruhrlustiger Bevölkerungsteile eines Gebietes und in der daraus entstandenen zunehmenden Unsicherheit dieses Gebietes eine dauernde Notstandsgefahr für dessen friedliebende Bewohner erblickt wird.

und da und mehr zufällig hervortretenden Symptome bekämpft. Die Verbände wollten in Ergänzung des Heeres, der Polizei eine Schutzwehr des Reiches sein, solange die Not fortdauerte. Das konnten sie nur, indem sie sich selbst die volle Leistungsfähigkeit erhielten, sich sicherstellten gegen Verrat, Vereitelung ihrer Zwecke, innere Zerrüttung. Die einzelnen Akte der sog. Eigenjustiz sollten der Wiederkehr schädigender Handlungen vorbeugen, den Verband, die Notstandseinrichtung vor weiterer Beeinträchtigung schützen, sie dienten, kurz gesagt, der Generalprävention für die Zeit der Not, waren sichernde Maßnahmen.

9. Durch Notstand ist nicht nur gerechtfertigt ein Handeln, das die bereits akut gewordene Not beseitigt. Wird bis dahin mit Abwehrmaßnahmen gewartet, so kann die Not unabwendbar geworden sein. Notstandsaufgabe ist auch, das Einreißen von Schutzwehren zu verhindern, die je nachdem die Gefahr paralysieren oder ihre wirksame Bekämpfung ermöglichen.

Es kommt auch nicht lediglich darauf an, ob der einzelne Selbsthilfeakt als solcher zur Abwehr einer bestimmten Gefahr geboten war. Vielmehr sind die Reaktionen immer auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Gesamtwirkung zu würdigen. Sie waren dazu bestimmt, generell die Schutzorganisationen gegen Verrat usw. zu sichern.

Ob es zum Schutze der Verbände gerade der Tötungen bedurfte, nicht mildere Mittel genügt hätten, läßt sich nur nach der gegebenen Gesamtlage und nach der Bedeutung der Schädigung, der Gefahr im Einzelfalle, die auch für das Maß der Generalprävention mitbestimmend sein mußte, beurteilen. Handelte es sich um bloße Diebereien, Unterschlagungen, wie sie doch auch im Heere gelegentlich vorkommen, so genügten, wenn nicht Sabotage hinzukam oder dem Verbande ein schwerer Schaden erwachsen war, scharfe disziplinäre Maßnahmen. Auch ein strafgerichtliches Einschreiten bei Diebstählen usw. konnte nach Befinden herbeigeführt werden. Bestand in solchem Falle die Gefahr des Offenbarwerdens geheim zu haltender Tatsachen, so lag Abhilfe darin, daß die Strafbehörden zuwarteten, bis die kritische Zeit vorübergegangen, eine Gefahr für die Staatssicherheit nicht mehr zu besorgen war.

Zweck der besonderen Reaktionen durfte immer nur der Verbandsschutz sein. Nur solche Handlungen kamen in Betracht, die den Bestand, die Sicherheit des Verbandes in Frage stellten, die Erreichung der Verbandszwecke zu vereiteln strebten. Also Verrat (entsprechend dem Hoch-

verrat, Landesverrat) und Sabotage, die als Treubruch in weiterem Sinne auch „Verrat“ war. Es verstand sich von selbst, daß wegen Streitereien der Mannschaften untereinander (Beleidigungen, Tätlichkeiten usw.), wegen dienstlicher Verfehlungen usw. nicht Feme geübt wurde. Welcher Schaden aber zuweilen durch Sabotageakte gestiftet wurde, dafür zwei Beispiele: Verschiebung von 20 000 Schuß Messingmunition durch den Oberfeuerwerker Balke, Unbrauchbarmachung einer Anzahl mühsam geretteter und geborgener schwerer Geschütze durch den Unteroffizier Brauer (Luetgebrune a. a. O. S. 34 und 47).

Die Femetötungen waren Verbandsreaktionen. Die Täter verfolgten nicht individuelle Zwecke, sie handelten für den Verband in dem Bewußtsein, daß dessen Sicherheit die Tat erfordere. Bei der Ausführung waren in den schwurgerichtlich abgeurteilten Fällen immer mehrere Personen zugegen, aber nicht immer alle auch tätig beteiligt. Ob dabei nicht, bewußt oder unbewußt, die Absicht mitwirkte, die Tat als Verbandsreaktion zu kennzeichnen, nicht den Schein einer Privatrache aufkommen zu lassen? Hiernach wäre nicht ausgeschlossen, daß einige der in weiterer Bedeutung „Mitbeteiligten“ nur Zeugen, nicht Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne sein sollten und wollten. Jedenfalls hätte dieser Punkt Beachtung verdient.

10. Gewiß ist's mit der Vernichtung eines Menschenlebens nicht leicht zu nehmen, aber die Sicherheit des Staats, des Reiches, das höchste Gut der Volksgesamtheit, geht schließlich allen Einzelinteressen vor.

Wären Polizei und Reichswehr bereit gewesen, in Anerkennung des übergesetzlichen, des Reichsnotstandes ihrerseits die Sicherung gegen drohenden Verrat zu übernehmen, indem sie die Verratsverdächtigen trotz § 239 St.G.B. (Verbot der Freiheitsberaubung) für die Dauer der besonderen Notlage in sicherem Gewahrsam festhielten, so hätte sich insofern ein Selbstschutz der Verbände erübrigt. Ist doch die private Nothilfe nur subsidiär berechtigt! Die Polizei hat wohl zuweilen Angehörige der Verbände, die sich ohne Erlaubnis von ihrer Truppe fernhielten, festgenommen und auf Erfordern der Führer an den Standort des Verbandes zurückgebracht. Über ein weitergehendes Eingreifen, das auch nur möglich gewesen wäre, wenn die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sich dabei beruhigt, es auch ihrerseits durch den Notstand als legitimiert angesehen hätten, erhellt nichts. So fielen die Verantwortlichkeit, die mit Übertretungen der strafgesetzlichen Verbote in Annahme einer dazu legitimierenden Nothilfe unter allen Umständen sich verknüpft, und die Ge-

fahr, deswegen verurteilt zu werden, allein den Verbänden zu. Eine wahrlich nicht beneidenswerte Lage für Männer, die doch nur dem bedrohten Vaterlande zu Hilfe geeilt waren!

Man denke sich, Passivität der Polizei usw. vorausgesetzt, die Selbsthilfeakte, den Eindruck, die sie machten, ihre warnende Wirkung auf unzuverlässige Elemente fort, so würde der Verrat, da die Verräter dann nichts zu riskieren hatten, ganz anders um sich gegriffen haben.

11. In den bisherigen Erörterungen über die sog. Fememorde ist der entscheidende Gesichtspunkt, die Not des Reiches, ganz in den Hintergrund getreten.

Gerade von dieser Notlage aber mußte ausgegangen werden, dann hätte sich die entscheidende Frage von selbst ergeben: War zur Erhaltung der in den Verbänden geschaffenen Notstandseinrichtung, die von den berufenen Reichsorganen nicht nur geduldet, sondern als geboten erkannt war, die Tötung von Verrätern das unentbehrliche Mittel? Wenn ja, so war Freisprechung geboten[1]. Die Getöteten hätten sich eben selbst die Grube gegraben. Mitleidswürdige Personen waren sie gewiß nicht. Die Täter hatten durch ihre freiwillige Dienstleistung ihre vaterländische Pflicht getreulich erfüllt, jene sich des Treubruches schuldig gemacht.

Dagegen versteht sich, daß bloße Roheitsakte, zwecklose Mißhandlungen, Erpressung von Geständnissen durch körperlichen Zwang, die weder durch den Gesichtspunkt der Disziplin noch durch Notstand entschuldigt werden können, der strafrechtlichen Ahndung verfallen mußten.

Mußte hingegen verneint werden, daß der Sicherungszweck die Tötung erforderte, indem mildere, von dem Verneinenden aber anzugebende Mittel — das Urteil gegen Schulz und Genossen schweigt sich darüber aus — genügt hätten, so war weiter zu prüfen, ob die Täter in gutem Glauben an die Notwendigkeit der Tötung gehandelt hatten.

Ein Irrtum der Täter über die Erforderlichkeit des Mittels im Interesse des gebotenen Verbandsschutzes wäre tatsächlicher Irrtum gewesen, und ein solcher läßt im Falle der Unentschuldbarkeit nur Fahrlässigkeit zurück, beseitigt, wenn verzeihlich, die Strafbarkeit überhaupt.

Von einem Rechtsirrtum könnte nur die Rede sein, wenn den Tätern die Befugnis zur Nothilfe durch Eintritt in die Verbände und durch deren Schutz gegen Verrat und Sabotage gefehlt hätte, das Reich zur Ab-

---

[1] Richtig Krückmann, Deutsche Zeitung vom 25. Februar 1928 Nr. 48 a: „Man kann die Lebensbedingungen der Organisation nicht nachträglich verleugnen; zu diesen Lebensgesetzen gehörte aber unbedingte Verschwiegenheit, Schutz vor Verrat."

wendung der Not auf Reichswehr und Polizei beschränkt gewesen wäre, die Notverbände gar nicht hätten aufgestellt werden dürfen. Das ist aber geschehen und von dem allein maßgebenden Gesichtspunkt gebotenen Reichsschutzes aus mit Recht geschehen. Auch dem Diktat der Feinde gegenüber gilt für das Reich der Grundsatz: Not kennt kein Gebot.

Sollte wirklich in Verkennung der Notlage und des gebotenen Notstandsschutzes die Bildung der Verbände für rechtlich unzulässig erachtet werden, so fiele doch die rechtsirrige Annahme des Gegenteils auf Rechnung der Reichsregierung, die diese Formationen zugelassen, ihnen nichts in den Weg gelegt hatte, und für diese Stellungnahme die von der Reichsregierung zugelassenen Nothelfer verantwortlich zu machen, dürfte wohl auch dem eifrigsten Verfechter des Satzes error juris nocet nicht in den Sinn kommen. Eine etwaige völkerrechtliche Verantwortlichkeit könnte nur das Reich treffen, nicht die einzelnen berühren.

Aber das gute Recht eines Staates, in wahrer Not auf die Hilfe seiner Bürger zu greifen, dieser, sie als Staatsfreiwillige zu leisten, ist ja unbestreitbar, obwohl die Strafgesetze darüber schweigen, und durch die vorgängigen Ausführungen wohl zur Genüge erwiesen.

Und schließlich: wollte man trotz alledem die rechtliche Zulässigkeit der vom Reiche nicht nur geduldeten, sondern organisierten Kommandos und damit aller Maßnahmen dieser Verbände zu ihrer Selbsterhaltung bestreiten, so wäre doch jedenfalls ein Irrtum der Täter, zu solchen Handlungen befugt zu sein, Irrtum über Rechtsgrundsätze anderer Gebiete als des Strafrechts gewesen, denn dieses bestimmt über Staatsnotstand **nichts**, und ein solcher Irrtum steht nach der feststehenden Praxis des Reichsgerichts dem Tatirrtum gleich. Indem das Völkerrecht (Kriegsrecht) und das Staatsrecht, jenes für den Kriegsfall, dieses zur Verhütung, Bekämpfung innerer Unruhen usw. Ausnahmen von den strafrechtlichen Normen, vielfach ungesetzter Art, einschließt, können nicht diese Gestattungen, Verpflichtungen losgelöst von ihrem Grunde für Rechtssätze des Strafrechts[1] erklärt werden. Somit hätte das Gericht, selbst wenn es sich auf jenen Boden hätte stellen wollen, die Täter nach den Regeln über den Tatirrtum behandeln müssen und daher nur bei Unentschuldbarkeit des Irrtums und nur wegen Fahrlässigkeit verurteilen dürfen.

---

[1] **Broglio**, Der strafrechtliche Notstand im Lichte der Strafrechtsreform 1928 S. 19 verweist die von ihm empfohlene **gesetzliche** Anerkennung der Nothilfepflicht bei Staatsnotstand in die Verfassung.

Ob in den „Feme"-Prozessen die Angeklagten in der Hauptverhandlung den Notstandsgesichtspunkt geltend gemacht haben oder nicht, verschlägt nichts. Das Gericht ist, wenn nach der Sachlage Notwehr, Notstand in Betracht kommen, verpflichtet, von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür gegeben waren. Die materielle Wahrheit, die Gerechtigkeit des Urteils müßte ja leiden, wenn ihr der Inhalt vorgeschrieben würde durch die formelle Erwägung, ein Rechtfertigungsgrund, mit dem doch ernstlich zu rechnen war, sei vom Angeklagten nicht besonders behauptet worden.

12. Die Femeprozesse stellten die Gerichte vor ein in Theorie und Rechtsprechung noch ungeklärtes Problem. Nur scharfes Durchdenken der Rechtslage ermöglicht gerechte Beurteilung. Lassen in solchen Fällen die Gerichte sich nur von den positiven Sätzen des geltenden Rechts und nicht auch von den Rechtsgrundsätzen, die es beherrschen, vom Geiste des Rechts leiten, so müssen je nachdem die Interessen der Verteidigung oder der Anklage Not leiden.

Ein Dankeswort,

auch im Namen meiner mitangeklagten Kameraden.

„Das Vaterland hat uns verlassen,
Undankbar tat es uns in Acht,
Wir lernten lieben, — doch auch hassen,
Wir kennen eins nur: Deutschlands Macht".
(Roßbach-Lied)

Wir „Fememörder" haben vor den Gerichten der Republik neben all den Demütigungen und Erniedrigungen das unbeschreibliche Hochgefühl der Kameradschaftstreue erlebt. Ließ uns einst im einsamen, granatendurchwühlten Trichterfeld auf vorgeschobenem Posten der unerschütterliche Glaube an die graue Kameradenfront hinter uns im Feuer des Feindes aushalten, so erfüllt uns jetzt mit Dankbarkeit der gleiche Glaube an die gleiche Front. War uns auch damals der Weg zu den Kameraden zurück fürs erste verschlossen, so rettete uns doch entschlossenes Sperrfeuer der mit uns kämpfenden Front. Nie werden wir vergessen, daß auch heute wieder die alte Kameradschaft Sperrfeuer vor unsere gefährdete Stellung legt.

Sahen wir auch mit Bitternis einige Kameraden uns verleugnen, so steht doch über dieser traurigen Erfahrung das stolze Bewußtsein, trotz allem eins zu sein mit der Front, in der wir einst die Ehre hatten, kämpfen und bluten zu dürfen. Dieser Glaube versetzt Berge, er wird auch siegen über den Paragraphen- und Lügensturm des „Anderen Deutschlands" gegen uns, die wir nur unsere einfache Soldatenpflicht erfüllten.

Unser Schicksal ist dabei gleichgültig, es geht letzten Endes nicht um uns. Es geht um den Glauben an das heilige Recht zur Volksnotwehr, es geht um die Ehre des Soldatenstandes und um die ganze Widerstandsfront, die einst an den Grenzen kämpfte.

Unsere Tat war ihre Tat und unser Kampf ist ihr Kampf.

Unser Sieg ist der Sieg der Kameradschaft, ist ein deutsches Bekenntnis zur befreienden nationalen Tat.

Treue um Treue!
Wir werden zu danken und zu kämpfen wissen.
„Wenn nur mein Vaterland, wenn Deutschland frei..."

Edmund Heines.

Inhaltsverzeichnis

VERLAG FRZ. EHER NACHF. / MÜNCHEN 2, N.O.

Die Geschichte eines Hochverräters

Von Hauptmann a. D. Ernst Röhm.

Aus dem Inhalt: Kriegsschule / Leutnant / Ins Feld / Erste Schlacht / Verwundet und wieder ins Feld / Kompagnieführer / Verdun / Kriegslazarettaufenthalt / Generalstabsoffizier / Im Zeichen der Räte / Ohrdruf / Soldat und Politik / Schützenbrigade Epp / Kappunternehmen und Ruhraufstand / Beitritt zur Deutschen Arbeiterpartei / Gehilfe des Generals von Epp / Der 1. Mai 1923 / Der deutsche Kampfbund / Der 8. und 9. November 1923 / Stadelheim / Als Angeklagter vor dem Volksgericht / Als Abgeordneter im Deutschen Reichstag / Der Frontbann / Schlußworte.

Umfang 352 S. / Preis in Ganzl. geb. RM. 8.—, geh. RM. 6.—

Gold oder Blut. Wege zur Wiedergeburt aus dem Chaos.

Von Otto Bangert.

Aus dem Inhalt: 1. Untergang des Abendlandes; 2. Sittliche Weltordnung; 3. Nordische Rasse; 4. Fortschritt und Chaos; 5. Jüdisches Weltreich; 6. Deutscher Staat; Aufbruch, Gedichte der deutschen Revolution.

2. Aufl. / Umf. 152 S. / Preis in Ganzl. RM. 4.—, kart. RM. 3.—

Deutsche Revolution. Ein Buch vom Kampfe um das dritte Reich.

Von Otto Bangert.

Aus dem Inhalt: Götzendämmerung. Der Tag des Untermenschen / Der Verfall des Bürgertums / Der Leidensweg des Proletariats / Marxismus und Volksseele / Nie wieder Gewitter / Die treuen Republikaner von Mecklenburg-Schwerin / Die sterbende Demokratie / Der letzte Akt.
Morgenglühen. Vom Liberalismus zum Nationalsozialismus / Leidenschaft und Idee / Die kämpfende Front / Deutscher Idealismus / Sachlichkeit / Vom Christentum der Tat / Tradition / Führerschaft / Persönlichkeit und Masse / Politik / Die Politik ist das Schicksal / Arbeitertum / Volksstaat / Volkskultur.
Vor uns der Tag. Revolution / Nationalsozialismus und Faschismus / Der geschichtliche Sinn des 9. November 1923 / Vom Antisemitismus zum Nationalsozialismus / Die letzte Hoffnung des Vaterlandes / Jugendbewegung und Nationalsozialismus / Burschen heraus! / Hans Sturms Erwachen / Glocken über Deutschland.

Umf. 224 S. / Preis in Ganzleinen RM. 6.—, kart. RM. 4.50

Leben. Gesammelte Skizzen u. Erinnerungen.

Von Dr. Kurt Klare.

Aus dem Inhalt: Traum und Wirklichkeit / Der alte Arzt / Der Einzige / Lebenshunger / Schicksalshärte / Frühlingserwachen im Schwarzwald / Der Landstreicher / Mein Vaterland / Sie werden auferstehen / Revue / Der Arbeiter / Mütter / Jugendjahre in Westfalen / Straßburg / Bonn am Rhein / Der Heilstättenarzt / Abseits der großen Straße / Durch deutsche Lande.

Umfang 132 Seiten / Preis in Leinen RM. 4.50

VERLAG FRZ. EHER NACHF. / MÜNCHEN 2, N.O.

Der Zukunftsweg einer deutschen Außenpolitik. Von Alfred Rosenberg.

Aus dem Inhalt: I. Nationale Raumpolitik europäischer Staaten / Nationalwille und Imperialismus / Frankreich / Italien / England / Rußland. II. Das Weltstaatensystem der Hochfinanz / Die Werkstatt der Börse / Goldwährung und Welthandel / Weltstaatsgedanke, Freimaurerei u. Zionismus.

Umfang 144 Seiten / Preis kart. RM. 2.50

Dämonen der Wirtschaft. Gestalten und dunkle Gewalten aus dem Leben unserer Tage. Von Dr. Hans Buchner.

Aus dem Inhalt: Filmindustrie / Ufa / Deutsche Bank / Hugenberg / Zuckor / Die Danat / Stinnes Ende / Krupp / Nordlloyd / Die Brüder Petschek / Nicodem Caro und Alfred Mond / Sigmund Bosel / Unionbank und Postsparkasse / Die B.M.W. / Wöllersdorf / Sklarz / Citroën / Mathis und Renault / General Motors / Aga / Daimler / Benz / Leonhard Tietz / Das Warenhaussystem / Woolworth / Die A.E.G. / Mologa / Die Rombacher Werke / Die Vereinigten Stahlwerke / Die Trusts und ihre Banken / Die Beherrscher der D-Banken / Hugo Herzfeld / Karl Fürstenberg / usf.

Umfang 190 Seiten / Preis in Ganzleinen gebunden RM. 4.50; kartoniert RM. 3.— / Mit vier ganzseitigen Bildern.

Der Dawespakt. Nach dem Originaltext mit Kommentaren von Dipl.-Ing. Gottfr. Feder, M.d.R.

Umfang 144 Seiten / Preis kart. RM. 2.—, Leinen RM. 4.—

Freimaurerische Weltpolitik. Von Alfred Rosenberg.

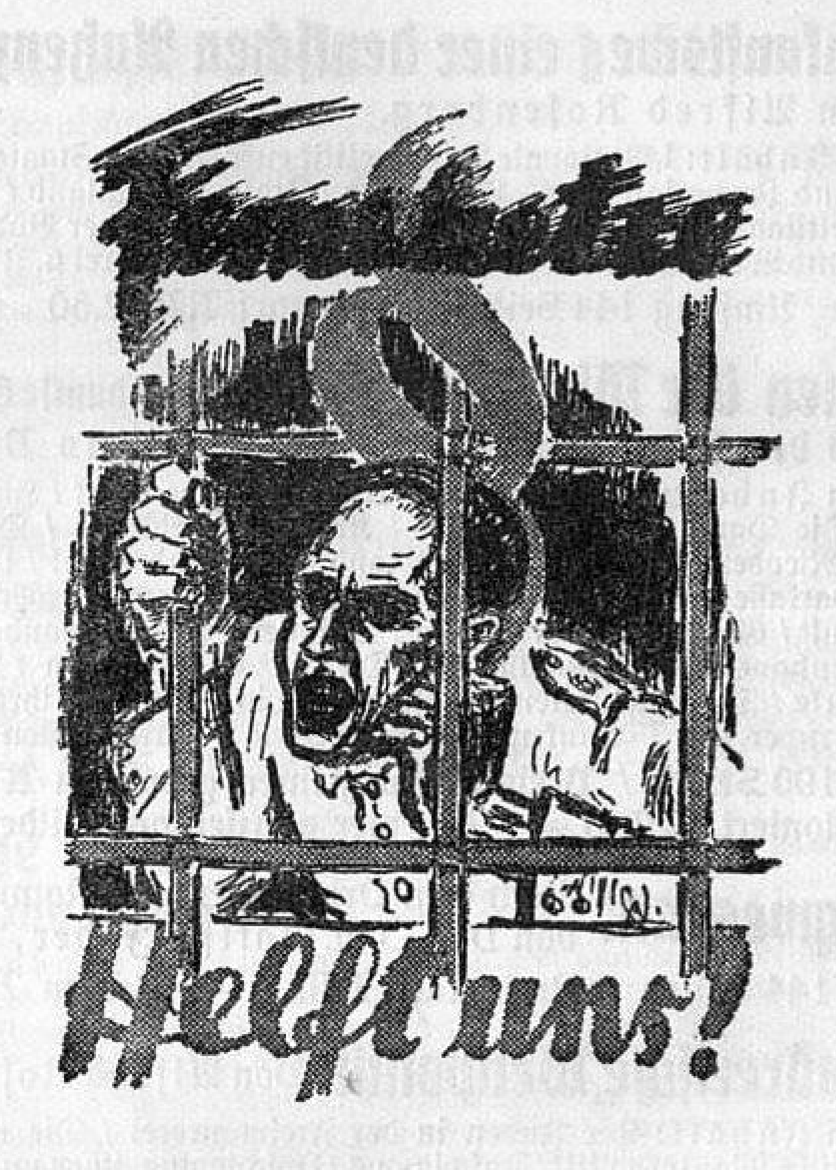
Aus dem Inhalt: Die Juden in der Freimaurerei / Die romanisch-angelsächsische Maurerpolitik / Faschismus / Faschismus, Loge und Bolschewismus / Von Versailles bis Genf / Im Schlepptau des Großorients von Frankreich / Von „Humanität" zur Geistesknechtung / Keine Reformation der Freimaurerei / Der Odd-Fellow-Orden.

Umfang 80 Seiten / Preis kart. RM. —.90

Freimaurerei und deutsche Literatur. Feststellungen und Vermutungen von Adolf Bartels / 106 S. / Preis kart. RM. 2.—

Die Geheimnisse der Weisen von Zion. In deutscher Sprache herausgegeben von G. zur Beek / 80 Seiten / Preis geh. RM. 1.—

Die vorliegende 9. Auflage enthält den genauen Text der sog. Protokolle über den jüdischen Weltherrschaftskongreß zu Basel 1897. Eine geschichtliche Einleitung bringt neue und wichtige Mitteilungen über den Ursprung des Buches. Der Ausgabe ist auch die berüchtigte Karte von Europa beigefügt, die 1890 in der engl. Zeitschrift „Truth" erschien. Auf dieser Karte ist Europa fast so gezeichnet, wie es nach der Zertrümmerung am 9. Nov. 1918 aussah.



Arbeitsgemeinschaft

Vaterländische
Gefangenen-Hilfe
Berlin NW 7, Friedrichstr. 100
Fernsprecher: Zentrum 1202—1204
Postscheck-Konto:
Vaterländische Gefangenen-Hilfe
Postscheckamt Berlin
Konto Nr. 1477 30

Nationale Nothilfe
E. V.
Berlin W 9
Potsdamer Straße 134 a
Postscheck-Konto:
Berlin 75500